

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Dritter Bericht der Bundesregierung über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Einflussbereich des Bundes

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Berichtsauftrag nach dem Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG)	1
II. Frauenrepräsentanz in Gremien im Vergleich von 1990, 1997 und 2001	3
III. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	14
Anhang	17
Text des Bundesgremienbesetzungsgesetzes (BGremBG)	17
Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2001	20
Entschließung der 11. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) vom 8. Juni 2001	23
Auflistung der wesentlichen Gremien im Geschäftsbereich der Bundesregierung	25

I. Berichtsauftrag nach dem Bundesgremienbesetzungsgesetz

1. Nach § 9 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes (BGremBG) vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406, 1413) legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode einen Bericht über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Bereich des Bundes sowie über die Entsendung von Frauen durch den Bund in wesentliche Gremien außerhalb des Bereichs des Bundes vor.

Das BGremBG unterscheidet zwischen Gremien im Bundesbereich, hier ist die berufende Stelle der Bund, und

Gremien außerhalb des Bundesbereiches, in die der Bund seinerseits Mitglieder entsendet. Das Gesetz hat wegen des umfassenden Gremienbegriffs und der Einbeziehung aller vorschlagsberechtigten Stellen in Staat und Gesellschaft einen sehr weiten Geltungsbereich. Ausgenommen sind nur die Gerichtsbarkeit, die Deutsche Bundesbank, die Ernennung der Mitglieder der Bundesregierung und schließlich die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium, soweit hierfür durch Rechtsnormen oder Vereinssatzungen ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist.

Das BGremBG verpflichtet bei der Besetzung von Gremien im Bundesbereich grundsätzlich jede vorschlagsberechtigte Stelle, für jeden ihr zustehenden Gremiensitz jeweils eine Frau und einen Mann gleicher Eignung zu benennen. Die berufende Stelle muss bei der Auswahl der geeigneten Personen dafür sorgen, dass das Gesetzesziel der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern im Gremium erreicht wird. Die Pflichten der vorschlagsberechtigten Stelle gelten für den Bund entsprechend, soweit er Mitglieder in Gremien außerhalb des Bereichs des Bundes entsendet. Das BGremBG benennt die Stellen des Bundes, denen jeweils eine Frau und ein Mann gleicher Eignung vorzuschlagen sind. Die Verpflichtung zur Doppelbenennung entfällt nach dem BGremBG in einigen Ausnahmefällen. Soweit sich eine vorschlagsberechtigte Stelle auf diese wesentliche Ausnahme beruft, muss sie die Gründe dafür schriftlich angeben, damit die berufende Stelle des Bundes deren Stichhaltigkeit überprüfen kann. Auch dieses Verfahren gilt für die Entscheidung des Bundes über die Entsendung eines Mitglieds in ein Gremium außerhalb des Bundesbereiches entsprechend, d. h. für die vorschlagsberechtigte und für die über die Entsendung entscheidende Stelle des Bundes.

Das BGremBG ist dem Bericht als Anlage beigelegt.

2. Der Vertrag von Amsterdam stärkt in hohem Maße die Rechtsgrundlage für das Eintreten der Gemeinschaft zugunsten der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Artikel 2 und 3 des Vertrages geben dem Engagement der Gemeinschaft für die Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit (Gender Mainstreaming) einen rechtlichen Rahmen, in dem die Gleichstellung von Frauen und Männern zu einer besonderen Aufgabe der Gemeinschaft erklärt und als horizontales Ziel festgeschrieben wird, das alle Gemeinschaftsaufgaben berührt.

Das Europäische Parlament hat zu einem Bericht der Kommission über die Umsetzung der Empfehlung 96/694/EG des Rates vom 2. Dezember 1996 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess in seiner Sitzung am 18. Januar 2001 eine Entschließung angenommen, in der es ein Gleichgewicht der Geschlechter in allen politischen Bereichen und in allen Ausschüssen auf EU- sowie auf nationaler und internationaler Ebene fordert, „wobei unter einem Beteiligungsprozentsatz von 40 Prozent nicht von einem Gleichgewicht gesprochen werden kann.“

3. Für Gremien im Einflussbereich der Bundesländer gibt es hinsichtlich der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern nur in Sachsen-Anhalt und Thüringen Verfahrensregelungen wie im BGremBG. Die übrigen Landesgesetze enthalten die Zielvorgabe als solche, teilweise ergänzt durch die Vorgabe zu alternierenden Vorschlägen bei der Besetzung einzelner Gremiensitze.

Auf der 11. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) am 8. Juni 2001 wurde einstimmig eine Entschließung angenommen, die zusammenfassend Folgendes vorschlägt: „Der Bund und die Länder sind gleichermaßen aufgefordert, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an wichtigen Entscheidungsprozessen zum Leitgedanken der Regierungspolitik zu erklären und ein übergreifendes Konzept ... zu entwickeln.“

4. Der Erste Bericht der Bundesregierung über die Berufung von Frauen in Gremien im Einflussbereich des Bundes (Bundestagsdrucksache 12/594 vom 21. Mai 1991) hatte in rund 500 einzelnen Gremien und zusätzlichen Gruppen einen durchschnittlichen Frauenanteil von rund 7 % und in über der Hälfte dieser Gremien einen Frauenanteil von 0 % festgestellt (Stand: Dezember 1990).

Dieses Ergebnis war Anlass für die Verfahrensregelungen im Bundesgremienbesetzungsgesetz, die eine stärkere Berücksichtigung von Frauen bei Gremienbesetzungen im Einflussbereich des Bundes sicherstellen sollten.

Durch die Ergänzung des Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG) mit Satz 2: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“, hat der Verfassungsgeber klargestellt, dass es in allen gesellschaftlichen Bereichen nicht nur um gleiche Rechte von Frauen und Männern, sondern vielmehr um die tatsächliche, ergebnisbezogene Durchsetzung des Grundrechts geht.

Die Gremienberichte dienen daher auch dem Ziel, festzustellen, ob dies gelungen und das im Lichte des Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz zu interpretierende Gesetzesziel erreicht ist.

Der Zweite Bericht der Bundesregierung über die Berufung von Frauen in Gremien im Einflussbereich des Bundes (Bundestagsdrucksache 13/10761 vom 20. Mai 1998) ist der erste Bericht, der auf der Grundlage des BGremBG und der Ergänzung von Artikel 3 Abs. 2 GG erstellt wurde.

Im Zweiten Gremienbericht wurde in 355 Gremien ein durchschnittlicher Frauenanteil von rund 12 % festgestellt.

Der vorliegende Gremienbericht beschränkt sich nach § 9 BGremBG auf wesentliche Gremien, die im Anhang, geordnet nach Geschäftsbereichen, aufgelistet sind. Das jeweils federführende Bundesministerium hat bei seiner Meldung für den Bericht selbst bestimmt, welche seiner Gremien seiner Auffassung nach wesentlich sind. Gremien, die seit dem letzten Gremienbericht an Bedeutung verloren haben, sind nicht mehr aufgelistet, Gremien, die an Bedeutung gewonnen haben, sind neu aufgenommen. Zudem wurden seit dem Zweiten Gremienbericht Gremien aufgelöst und neue eingerichtet. Insoweit ist ein Vergleich über die Entwicklung der Frauenrepräsentanz in einzelnen Gremien im Bereich des Bundes von 1990 bis 2001 nur eingeschränkt möglich und der vorliegende Bericht eine Momentaufnahme zum aktuellen Stand.

5. Gremien im Sinne des BGremBG sind:

- Beiräte und Sachverständigenkommissionen, die die Bundesregierung, ein Bundesministerium oder eine sonstige Stelle des Bundes fachlich beraten.
Beiräte zur Begleitung von Forschungs- und Modellvorhaben sind, da zeitlich befristet, nicht berücksichtigt.
- Organe von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts oder von Vereinen (Verwaltungsräte, Vorstände, Kuratorien, Aufsichtsräte u. ä.), die bei der Geschäftsführung der jeweiligen Institution mitwirken oder Aufsichts- und Kontrollfunktionen haben.
- Prüfungskommissionen auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Bundes und der Länder.
- Internationale und EU-Gremien, z. B. Organe internationaler Organisationen und Institutionen oder solche Gremien, die aufgrund internationaler Abkommen eingerichtet sind. Dazu gehören auch bilaterale Regierungskommissionen.

6. Sind Bundesministerien an Gremienbesetzungsverfahren beteiligt, gilt für sie zusätzlich § 22 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vom 26. Juli 2000, wonach in Kabinetttvorlagen mit Vorschlägen zur Besetzung von Gremien mitzuteilen ist, ob darauf hingewirkt wurde, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien zu schaffen oder zu erhalten.

Für die Berufung in Aufsichtsräte, sonstige Überwachungsorgane sowie in Vorstände/Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen der Bund (einschließlich Sondervermögen) beteiligt ist und in andere Institutionen, soweit der Bund Einfluss auf die Besetzung hat, sind da-

rüber hinaus die so genannten Berufungsrichtlinien zu beachten (Anlage 2 „Hinweise für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen“ vom 24. September 2001).

Diese Richtlinien dienen dem Zweck, einen angemessenen Einfluss des Bundes in den genannten Gremien sicherzustellen; sie enthalten außer einem Verweis auf das Bundesgremienbesetzungsgesetz keine eigenen gleichstellungsrechtlichen Regelungen.

7. In den vorherigen Gremienberichten sind teilweise auch Angaben zu den Stellvertreterinnen und Stellvertretern in die Daten der einzelnen Gremien und dementsprechend in die Übersichtstabellen eingeflossen. Im vorliegenden Gremienbericht sind stellvertretende Gremienmitglieder hingegen durchgängig nicht enthalten; die Angaben beziehen sich stets auf Frauen, die ordentliche Gremienmitglieder sind.

Der Geschäftsbereich des Bundespräsidialamtes, welches ebenfalls wesentliche Gremien im Sinne des § 9 BGremBG hat, ist neu in den vorliegenden Bericht aufgenommen worden.

Infolge des Regierungswechsels 1998 wurden verschiedene Ressorts neu zugeschnitten. Die aktuelle Auflistung der Gremien im Anhang entspricht den neuen Zuordnungen. Besonderheiten einzelner Geschäftsbereiche sind in den Fußnoten vermerkt.

Im vorliegenden Gremienbericht sind – anders als noch in den vorherigen Berichten – Gremien der Europäischen Union, des Europarats, der OECD und der Vereinten Nationen sowie ihrer Sonderorganisationen nicht mehr aufgenommen; der Bericht erhebt jedoch wegen der Vielzahl der Gremien keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Angaben zu den internationalen Gremien beziehen sich auf den Frauenanteil der deutschen Gremiensitze, nicht auf den Gesamtfrauenanteil des jeweiligen Gremiums.

II. Frauenrepräsentanz in Gremien im Vergleich von 1990, 1997 und 2001

Die nachstehenden Tabellen 1 bis 7 geben einen Überblick über die

Anteile der Frauen in Gremien insgesamt	Tabelle 1
Vertretung des Bundes in diesen Gremien	Tabelle 2
Gremien ohne Frauen	Tabelle 3
Beiräte und Sachverständigenkommissionen	Tabelle 4
Organe und Aufsichtsgremien	Tabelle 5
Auswahl- und Prüfungskommissionen	Tabelle 6
internationale Gremien	Tabelle 7

Die Tabellen 1 bis 6 enthalten nur die Daten der nationalen Gremien. Insofern beziehen sich die im Bericht genannten Gesamtzahlen nur auf diese. Die internationalen Gremien sind zwar in den Auflistungen im Anhang durchnummeriert erfasst, wurden aber nur für Tabelle 7 gesondert ausgewertet.

Alle Tabellen sind nach den Werten der Spalte „Frauenanteil ... 2001 in %“ bzw. „Anteil dieser Gremien 2001

in %“ sortiert. Dadurch ergibt sich eine unterschiedliche Reihenfolge der Ressorts in den verschiedenen Tabellen. Die Tabellen 1 und 2 werden durch Balkendiagramme ergänzt. Der jeweils durchschnittliche Frauenanteil bzw. Anteil der Gremien ohne Frauen ist aus der Zeile „insgesamt“ abzulesen und wird zusätzlich in Form von Tortendiagrammen dargestellt.

A. Anteil der Frauen in den Gremien insgesamt

Tabelle 1

Anteil der Frauen in den Gremien insgesamt

	Zahl der Gremien ¹	Mitglieder insgesamt	davon Frauen	Frauenanteil 2001 in %	Frauenanteil 1997 in % ²
BMJ	4	47	2	4,3	7,7
BMVBW	32	990	48	4,8	5,4 ³
BPrA	2	11	1	9,1	10
BMI	19	404	37	9,2	8,4 ⁴
BMU	21	369	36	9,8	6,8
BMA	25	714	84	11,8	9,5
BMWi	19	338	41	12,1	10,1
BMG	12	349	52	14,9	9
BMVg	30	1 784	281	15,8	9
BMF	23	469	74	15,8	10,6
Insgesamt	318	7 794	1 242	15,9	12,2
BK	3	64	13	20,3	0
BMBF	37	791	162	20,5	13,7
BMVEL	12	188	39	20,7	13,6 ⁵
BMZ	7	120	25	20,8	12,6
AA	10	197	44	22,3	15,6
BKM	40	624	144	23,1	25,1 ⁶
BMFSFJ	21	331	157	47,4	43,5
BPA	1	4	2	50	0

¹ Die Zahl weicht in einigen Fällen von der entsprechenden Übersichtszahl (Gremienliste im Anhang) ab, da dort zum einen die internationalen Gremien enthalten sind und zum anderen aus darstellungstechnischen Gründen verschiedene Einzelgremien gesammelt erfasst oder nicht aufgeschlüsselt sind.

² Gemäß Zweitem Gremienbericht; damals inklusive der internationalen Gremien, teilweise mit Gesamtdaten, teilweise nur mit Daten zu deutschen Mitgliedern.

³ Mittelwert aus den Daten des BMV und des BMBau aus dem Zweiten Gremienbericht.

⁴ Aus Zweitem Gremienbericht errechnete Vergleichszahl bezogen auf damalige Gremien des BMI ohne Gremien aus dem Kulturbereich.

⁵ Zahlen des damaligen BML.

⁶ Aus Zweitem Gremienbericht errechnete Vergleichszahl bezogen auf damalige Gremien des BMI aus dem Kulturbereich.

Diagramm 1

Anteil der Frauen in den Gremien

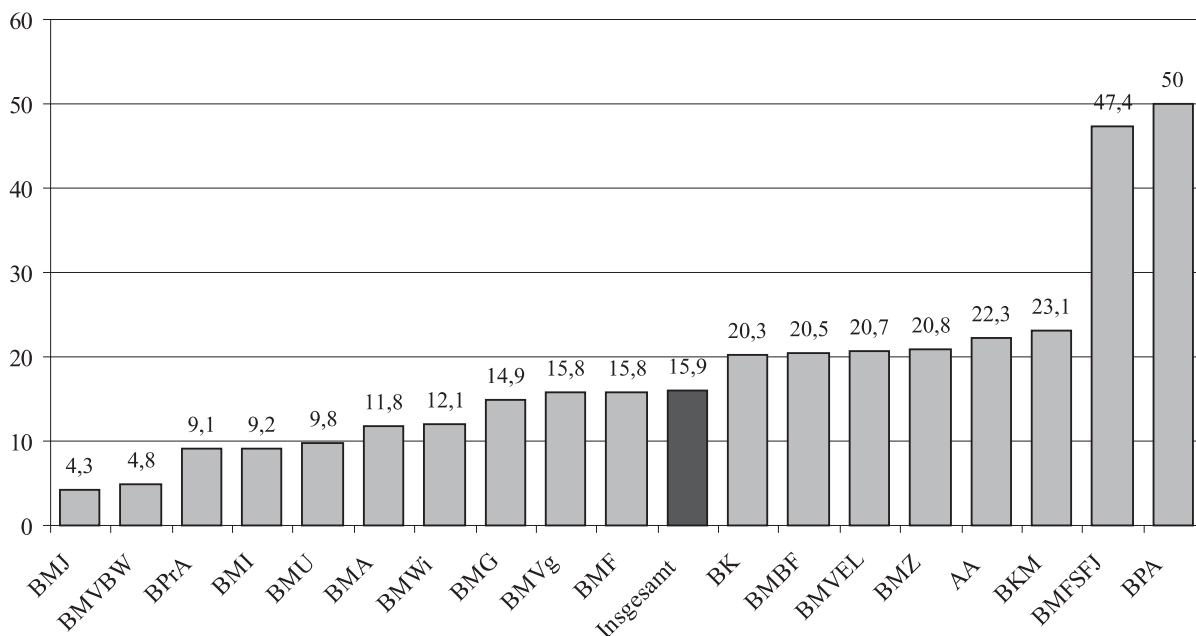
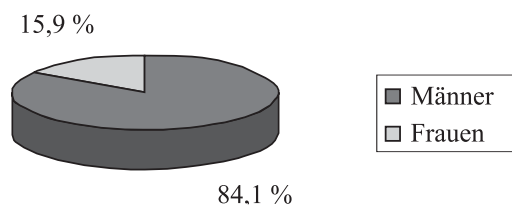


Diagramm 1a

Anteil der Frauen in den Gremien in 2001 insgesamt



Zwischen 1990 (7,2%) und 2001 stieg der Frauenanteil um 8,7 Prozentpunkte.

In absoluten Zahlen ergibt sich Folgendes:

1990 wurden 494 Gremien mit 7 229 Personen, darunter 540 Frauen (7,2%), erfasst;

1997 wurden 355 Gremien mit 8 639 Personen, darunter 1 058 Frauen (12,2%), erfasst;

2001 wurden 318 Gremien mit 7 794 Personen, darunter 1 242 Frauen (15,9%) erfasst.

Der steigende Anteil von Frauen in Gremien im Einflussbereich des Bundes zeigt sich auch in einem weiteren Vergleich, den die Daten zu den einzelnen Gremien im Anhang ermöglichen:

Im Ersten Gremienbericht mit seiner größeren Gesamtzahl von 494 Gremien gab es nur 6 Gremien (1,2%) mit einem Frauenanteil von 50 oder mehr Prozent;

der Zweite Gremienbericht wies trotz seiner kleineren Gesamtzahl von 355 Gremien schon 16 entsprechende Gremien (4,5%) aus; hierunter fanden sich jedoch einige internationale Gremien; der Dritte Gremienbericht verzeichnet 318 nationale Gremien, davon 10 Gremien (3,1%) mit einem Frauenanteil von 50 oder mehr Prozent.

Es handelt sich dabei um folgende 10 Gremien (Frauenanteile in Klammern):

- BMF:
Vertreterversammlung des Betreuungswerks der Deutschen Bundespost (BeW, jetzt Betreuungswerk Post Telekom, 50%)
- BMVEL:
Verbraucherausschuss (75%)
- BMFSFJ:
Arbeitsgruppe Frauenhandel (68,8%)
Nationaler Beirat für das EU-Programm „Jugend für Europa“ (50%)
Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt (100%)
Stiftungsrat und Kuratorium der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (77,8 bzw. 73,3%)
Stiftungsrat der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (57,1%)
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (54,5%)
- BPA:
Aufsichtsrat der Presseclub Wirtschafts-GmbH (50%).

Die Hälfte dieser Gremien ist bereits im letzten Gremienbericht aufgeführt.

B. Vertretung des Bundes in diesen Gremien

Unter den im Jahre 2001 insgesamt 7 794 Gremienmitgliedern waren 2 440 Vertreter und Vertreterinnen des Bundes, das entspricht einem Anteil von 31,3%.

Unter den im Jahre 2001 insgesamt 1 242 weiblichen Gremienmitgliedern waren 411 Vertreterinnen des Bundes; das entspricht einem Anteil von 33,1%.

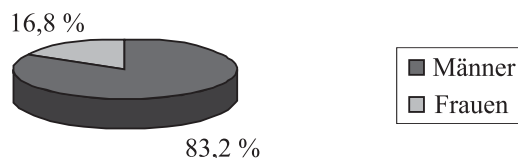
Im Zweiten Gremienbericht betrug dieser Anteil 24,7%, im Ersten Gremienbericht fehlt der entsprechende Bundesanteil.

Die 411 Vertreterinnen des Bundes entsprechen einem Anteil von 16,8%. Das sind 0,9 Prozentpunkte mehr als

der Durchschnitt der Gesamtheit der weiblichen Gremienmitglieder.

Diagramm 2

Frauenanteil unter den Mitgliedern des Bundes in 2001



Der Bund besetzt nur 31,3% der Plätze der in diesem Bericht untersuchten Gremien. Daneben haben zahlreiche andere staatliche und öffentliche Stellen sowie gesellschaftliche Gruppen Einfluss auf die Gremienzusammensetzung und damit auf den Frauenanteil in Gremien.

Tabelle 2

Vertretung des Bundes in den Gremien

	Mitglieder insgesamt	Mitglieder des Bundes	Bundesanteil in %	weibliche Mitglieder des Bundes	Frauenanteil unter den Mitgliedern des Bundes 2001 in %	Frauenanteil unter den Mitgliedern des Bundes 1997 in % ⁷
BMVEL	188	9	4,8	1	11,1	8,3 ⁸
BMU	369	50	13,6	6	12	0
BK	64	8	12,5	1	12,5	0
BMJ	47	8	17	1	12,5	12,5
BMF	469	79	16,8	10	12,7	8,8
BMVBW	990	100	10,1	13	13	7,8 ⁹
BMZ	120	29	24,2	4	13,8	3,3
BMI	404	87	21,5	12	13,8	7,9 ¹⁰
BMW _i	338	40	11,8	6	15	9,2
BMBF	791	124	15,7	19	15,3	11
BMVg	1 784	1 693	94,9	275	16,2	10,3
Insgesamt	7 794	2 440	31,3	411	16,8	10,3
BMA	714	34	4,8	6	17,6	15,4
BKM	624	103	16,5	22	21,4	18,1 ¹¹
AA	197	22	11,2	5	22,7	35,3
BMG	349	4	1,1	1	25	0
BPA	4	2	50	1	50	0
BMFSFJ	331	47	14,2	27	57,4	41,7
BPrA	11	1	9,1	1	100	100

⁷ Gemäß Zweitem Gremienbericht; damals inklusive der internationalen Gremien, teilweise mit Gesamtdaten, teilweise nur mit Daten zu deutschen Mitgliedern.

⁸ Zahlen des damaligen BML.

⁹ Mittelwert aus den Daten des BMV und des BMBau aus dem Zweiten Gremienbericht.

¹⁰ Aus Zweitem Gremienbericht errechnete Vergleichszahl bezogen auf damalige Gremien des BMI ohne Gremien aus dem Kulturbereich.

¹¹ Aus Zweitem Gremienbericht errechnete Vergleichszahl bezogen auf damalige Gremien des BMI aus dem Kulturbereich.

C. Gremien ohne Frauen

Tabelle 3

Gremien ohne Frauen

	Zahl der Gremien ¹²	davon Gremien ohne Frauen	Anteil dieser Gremien 2001 in %	Anteil dieser Gremien 1997 in % ¹³
BPrA	2	1	50	50
BMJ	4	2	50	33,3
BMVEL	12	5	41,7	44,4 ¹⁴
BMWi	19	7	36,8	47
BMI	19	7	36,8	26,3 ¹⁵
AA	10	3	30	35,7
BMVg	30	9	30	35,5
BMA	25	7	28	25
Insgesamt	318	68	21,4	28,7
BKM	40	8	20	23,1 ¹⁶
BMU	21	4	19	34,8
BMVBW	32	6	18,8	38,8 ¹⁷
BMF	23	4	17,4	28,6
BMBF	37	4	10,8	16,4
BMG	12	1	8,3	10
BK	3	0	0	100
BPA	1	0	0	100
BMZ	7	0	0	14,3
BMFSFJ	21	0	0	0

¹² Die Zahl weicht in einigen Fällen von der entsprechenden Übersichtszahl (Gremienliste im Anhang) ab, da dort zum einen die internationalen Gremien enthalten sind und zum anderen aus darstellungstechnischen Gründen verschiedene Einzelgremien gesammelt erfasst oder nicht aufgeschlüsselt sind.

¹³ Gemäß Zweitem Gremienbericht; damals inklusive der internationalen Gremien, teilweise mit Gesamtdaten, teilweise nur mit Daten zu deutschen Mitgliedern.

¹⁴ Zahlen des damaligen BML.

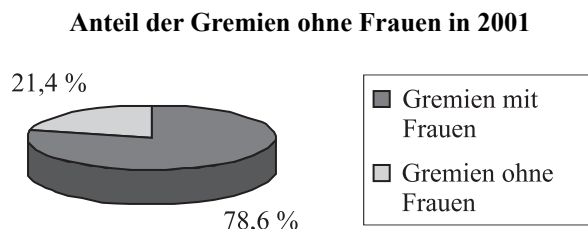
¹⁵ Aus Zweitem Gremienbericht errechnete Vergleichszahl bezogen auf damalige Gremien des BMI ohne Gremien aus dem Kulturbereich.

¹⁶ Aus Zweitem Gremienbericht errechnete Vergleichszahl bezogen auf damalige Gremien des BMI aus dem Kulturbereich.

¹⁷ Mittelwert aus den Daten des BMV und des BMBau aus dem Zweiten Gremienbericht.

Im Jahre 1990 betrug der Anteil der Gremien ohne Frauen 53,2 %, 1997 lag dieser Anteil bei 28,7 % und im Jahre 2001 bei 21,4 %.

Diagramm 3



Von den 318 erfassten Gremien sind 68 Gremien ohne weibliche Gremienmitglieder.

Der Anteil von 21,4 % bedeutet gegenüber 1997 eine Verbesserung von 7,3 Prozentpunkten, wobei 1997 mit 355 Gremien mehr Gremien als 2001 untersucht wurden. Zudem sind in die Zahlen aus 1997 die Daten aus den internationalen Gremien eingeflossen.

Der Anteil der Gremien ohne weibliche Mitglieder verteilt sich auf die Geschäftsbereiche wie folgt:

In den Geschäftsbereichen des BK, BMFSFJ, BMZ und BPA sind in jedem Gremium Frauen vertreten.

Die Gremien im Geschäftsbereich des BKM, BMF, BMBF, BMU, BMVBW und des BMG sind teilweise ohne weibliche Gremienmitglieder; der Anteil solcher Gremien liegt in diesen Geschäftsbereichen jedoch unterhalb des aus allen Geschäftsbereichen errechneten Durchschnitts von 21,4 %.

Einen etwas über diesem Durchschnitt liegenden Anteil von Gremien ohne weibliche Mitglieder weisen die Geschäftsbereiche des AA, BMA und des BMVg auf.

In den Geschäftsbereichen des BMI, BMWi und des BMVEL sind ein Drittel und mehr der Gremien ohne weibliche Mitglieder, bei BMJ und BPrA sind es sogar die Hälfte der Gremien.

Im Vergleich mit den Zahlen der Gremien ohne weibliche Mitglieder des Jahres 1997 ergeben sich in einigen Geschäftsbereichen deutliche Verbesserungen; ebenso weisen die Gremien des BK und des BPA, die 1997 noch ausschließlich mit Männern besetzt waren, nun auch weibliche Mitglieder auf.

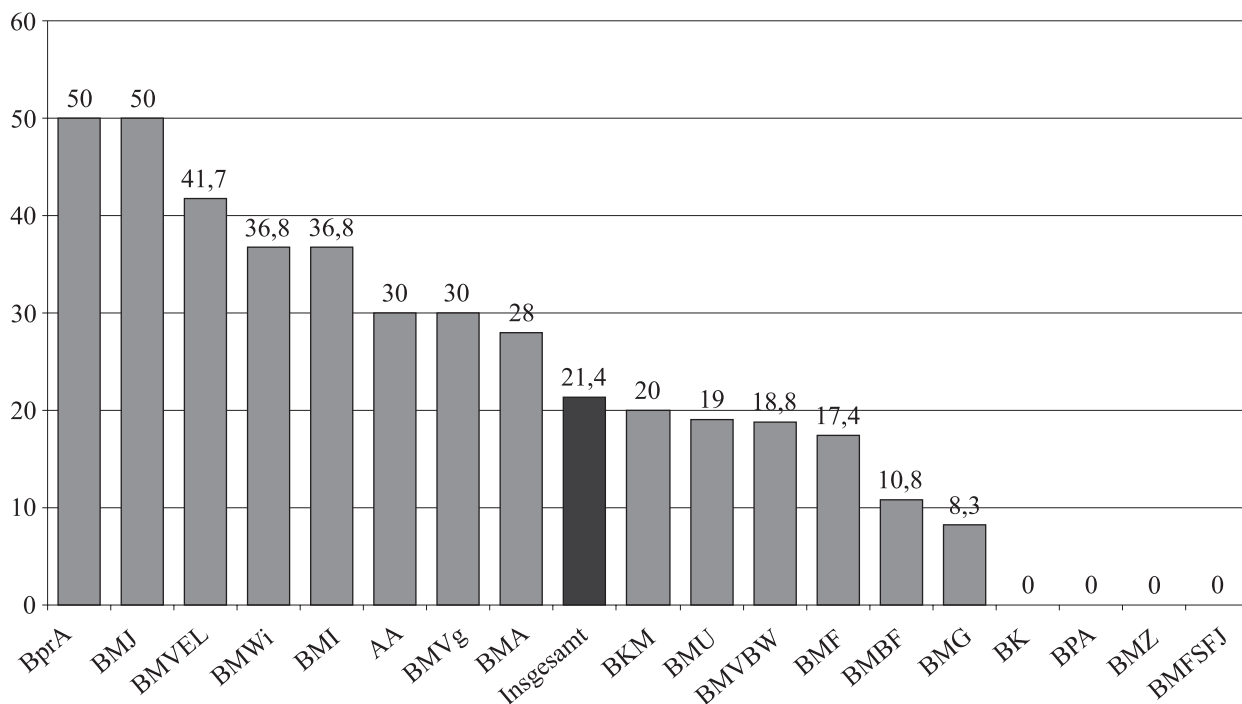
Ohne weibliche Mitglieder sind nach wie vor folgende Gremien:

– **Bundespräsidialamt**

Beirat der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung auf der Grundlage von § 18 Abs. 6 Parteiengesetz.

Diagramm 3a

Gremien ohne Frauen in 2001 in %



Eines der beiden Gremien des BPrA ist ohne weibliche Gremienmitglieder. Die beiden Gremien, die in die Zuständigkeit des BPrA fallen, sind seit 1997 in ihrer Zusammensetzung unverändert.

– Auswärtiges Amt

Arbeitskreis Ost-West-Fragen

Völkerrechtswissenschaftlicher Beirat des Auswärtigen Amtes

VN-politischer Beirat des Auswärtigen Amtes

Derzeit sind in 3 der insgesamt 10 Gremien des Auswärtigen Amtes keine weiblichen Mitglieder, das ist ein Anteil von 30 % gegenüber 35,7 % im Jahre 1997.

Im Vorstand der Alexander von Humboldt-Stiftung, der 1997 noch ohne Frauen war, sind jetzt 2 Frauen. Es gibt kein Gremium mit nur 1 Frau. In keinem Gremium ging die Anzahl der Frauen zurück. Beim DAAD konnte der Frauenanteil erheblich gesteigert werden.

– Bundesministerium des Innern

Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung

Beschussrat

Beirat nach § 5 THW (Technisches Hilfswerk) – Helferrechts-Gesetz

Kuratorium der Fachhochschule des Bundes

Beirat der Fachhochschule des Bundes

Kuratorium der Schule für Verfassungsschutz

Direktorium des Bundesinstituts für Sportwissenschaft

Derzeit sind in 7 der insgesamt 19 Gremien des BMI keine weiblichen Mitglieder, das ist ein Anteil von 36,8 % gegenüber 26,3 % im Jahre 1997.

In 2 Gremien des BMI sind die Frauenanteile jedoch auf 0 % zurückgegangen (Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung, Kuratorium der Schule für Verfassungsschutz), in 2 Gremien wurden sie verringert (Statistischer Beirat, Fachausschüsse und Fachbeiräte beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft). 3 Gremien haben lediglich 1 Frau als Mitglied: die Fachausschüsse und Fachbeiräte beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp), die Wahlkreiscommission und der Bundespersonalausschuss, in dessen Aufgaben es liegt, für das Beamtenrecht Vorschläge zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu machen (§ 98 Abs. 1 Nr. 3 BBG).

– Bundesministerium der Justiz

Sachverständigenkommission für gewerblichen Rechtsschutz

Aufsichtsrat der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

Beim BMJ konnte im Berichtszeitraum die absolute Zahl der Gremien ohne Frauen nicht reduziert werden. Während 1997 2 von 6 Gremien des BMJ ohne weibliche Mitglieder waren, sind es 2001 2 von 4 Gremien. Bei den

beiden anderen Gremien des BMJ (Aufsichtsrat der juris GmbH, Sachverständigenkommission für Urheberrecht) gibt es jeweils nur 1 Frau.

– **Bundesministerium der Finanzen**

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR)

Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)

Aufsichtsrat der fiscus GmbH

Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost

Derzeit sind 4 der 23 Gremien des BMF ohne weibliche Mitglieder, das entspricht einem Anteil von 17,4 % gegenüber 28,6 % im Jahre 1997.

Unter diesen ist mit dem Aufsichtsrat der fiscus GmbH auch ein neu geschaffenesneugeschaffenes Gremium. 6 Gremien im Zuständigkeitsbereich des BMF haben nur 1 Frau (Beirat für Fördermaßnahmen in den neuen Bundesländern der KfW, Börsensachverständigenkommission beim BMF, Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, Beirat für grafische Gestaltung der Postwertzeichen der Bundesrepublik Deutschland – Kunstbeirat –, Beirat zur Themenauswahl für die Sonderpostwertzeichen ohne Zuschlag der Bundesrepublik Deutschland – Programmbeirat, Vorstand der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder). Bei 2 Gremien des BMF hat sich die Anzahl der Frauen verringert, davon bei 1 von 1 auf 0 (Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost).

Bei 2 anderen Gremien, die 1997 noch ohne weibliche Mitglieder waren, ist jetzt jeweils 1 Frau Mitglied (Beirat für Fördermaßnahmen in den neuen Bundesländern der KfW, Börsensachverständigenkommission beim BMF).

– **Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie**

Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi¹⁸

Kuratorium des Instituts für Mittelstandsforschung

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V.

Aufsichtsrat der Deutschen Energie-Agentur GmbH (DenA)

Aufsichtsrat der WiK Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdienste GmbH

Interministerieller Ausschuss Außenwirtschaft

Interministerieller Ausschuss zur Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung

Am Stichtag waren 7 der 19 Gremien im Einflussbereich des BMWi ohne weibliche Mitglieder¹⁹, das ist ein Anteil von 36,8 % gegenüber 47,1 % im Jahre 1997.

¹⁸ Nach dem heutigen Stand hat der Wissenschaftliche Beirat 1 Frau als Mitglied.

¹⁹ Inzwischen hat sich dieser Anteil auf 6 Gremien verringert.

Insgesamt hatten am Stichtag 3 Gremien nur 1 weibliches Mitglied, davon waren 2 Gremien 1997 noch ohne eine Frau (Vorstand des Rationalisierungs- und Innovationszentrums der Deutschen Wirtschaft, RKW, Aufsichtsrat der Wismut GmbH). In keinem Gremium ist die Zahl der Frauen seit 1997 zurückgegangen.

– **Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**

Wissenschaftlicher Beirat beim BMVEL

Beirat zur Feststellung der Ertragslage der Landwirtschaft gemäß § 3 des LwG

Sachverständigenausschuss für die Auswertung der Ergebnisse der Viehzählung beim BMVEL

Stiftungsrat der Deutschen Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie

Stiftungsrat des Instituts für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa (IAMO)

Derzeit sind 5 der insgesamt 12 Gremien des BMVEL ohne weibliche Mitglieder, das entspricht einem Anteil von 41,7 % im Vergleich zu 44,4 % im Jahre 1997.

In einem Gremium des BMVEL ist die Zahl der Frauen von 10 auf 8 (Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission) zurückgegangen, in einem weiteren von 2 auf 0 (Stiftungsrat der Deutschen Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie). Es gibt im BMVEL keine Gremien mit nur 1 Frau. Die Gremien, die 1997 nur männliche Mitglieder hatten, sind auch 2001 ohne weibliche Gremienmitglieder.

– **Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung**

Deutscher Dampfkesselausschuss nach § 30 der Dampfkesselverordnung

Deutscher Druckbehälterausschuss nach § 36 der Druckbehälterverordnung

Ausschuss für Gashochdruckleitungen nach § 14 der Verordnung über Gashochdruckleitungen

Deutscher Aufzugsausschuss nach § 24 der Aufzugsverordnung

Deutscher Acetylenausschuss nach § 28 der Acetylenverordnung

Deutscher Ausschuss für brennbare Flüssigkeiten nach § 25 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Deutscher Ausschuss für explosionsgeschützte elektrische Anlagen nach § 18 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

Derzeit sind 7 der 25 Gremien des BMA ohne weibliche Mitglieder, das ist ein Anteil von 28 % gegenüber 25 % im Jahre 1997.

Kein Gremium, das 1997 ohne weibliches Mitglied war, hat inzwischen 1 Frau oder mehrere Frauen als Mitglieder. In einem Gremium ist die Zahl der Frauen von 1 auf 0 zurückgegangen. In 4 Gremien des BMA gibt es nur 1 Frau (Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit, Vorstand der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, Bundeswahlausschuss).

– **Bundesministerium der Verteidigung**

(Erweiterter) Beirat für das Militärgeschichtliche Forschungsamt

Rüstungswirtschaftlicher Arbeitskreis

Ausschuss für Marinehydrodynamik

Ausschuss für Geräuschminderung auf Schiffen der Bundeswehr

Kontaktkommission des BMVg zur Kultusministerkonferenz

Beirat der Heimbetriebsgesellschaft mbh & Co KG

Prüfungsausschuss für den mittleren Dienst der Fernmelde- und elektronischen Aufklärung der Bundeswehr

Auswahlkommission Regelaufstieg

Auswahlkommission für den Verwendungsaufstieg vom gehobenen technischen in den höheren technischen Dienst

Derzeit haben 9 der 30 Gremien des BMVg keine weiblichen Mitglieder, dies entspricht einem Anteil von 30 % im Vergleich zu 35,5 % im Jahre 1997.

Bei 3 Gremien, die 1997 noch ohne Frauen waren, wurde der Anteil der weiblichen Mitglieder deutlich erhöht. Insgesamt 3 der 30 Gremien des BMVg haben nur 1 Frau als Mitglied.

– **Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

Gemeinsamer Beirat für Verkehrsmedizin

DB Energie GmbH

Flughafen München GmbH

Aufsichtsrat DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Aufsichtsrat Bundesbaugesellschaft Berlin mbH, Berlin

Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlebezirk GmbH, Essen

Derzeit sind 6 der insgesamt 32 Gremien des BMVBW ohne weibliche Mitglieder, dies entspricht einem Anteil von 18,8 % im Vergleich zu 38,8 % im Jahre 1997.

5 Gremien, die 1997 noch ohne Frauen waren, haben 2001 1 Frau als Mitglied. Insgesamt haben 17 Gremien nur 1 Frau als Mitglied. Bei 4 Gremien gingen der Anteil der Frauen zurück.

– **Bundesministerium für Umwelt und Naturschutz**

Kerntechnischer Ausschuss (KTA)

Reaktor-Sicherheitskommission (RSK)

Beirat Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe (LTWS)²⁰

Fachbeirat Bodenuntersuchungen (FBU)²¹

Derzeit sind 4 von 21 Gremien des BMU ohne weibliche Mitglieder, das entspricht einem Anteil von 19 % verglichen mit 34,8 % im Jahre 1997.

Bei 3 dieser Gremien war dies schon 1997 der Fall. 1 der 4 Gremien war 1997 noch nicht erfasst (Fachbeirat Bodenuntersuchungen). 6 Gremien haben nur 1 Frau als Mitglied; bei 1 Gremium ist die Anzahl der Frauen zwischen 1997 und 2001 zurückgegangen.

– **Bundesministerium für Bildung und Forschung**

Gesundheitsforschungsrat

Senat des Deutschen Zentrums für Luft und Raumfahrt e.V.

Aufsichtsrat der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH

Kuratorium des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik

Derzeit sind 4 der insgesamt 37 Gremien des BMBF ohne weibliche Mitglieder, das ist ein Anteil von 10,8 % gegenüber 16,4 % im Jahre 1997.

In 5 Gremien des BMBF gibt es 2001 nur 1 Frau. Bei 7 Gremien wurde die Anzahl der Frauen verringert, obwohl bei 2 dieser Gremien die Mitgliederzahl erhöht wurde und nur bei 1 um 1 Mitglied sank.

– **Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien**

Verwaltungsrat der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek

Kuratorium der Berliner Festspiele GmbH

Vorstand der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus

Vorstand der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte

Vorstand der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung

Präsidium der Filmförderanstalt (FFA)

Aufsichtsrat der Transit Film GmbH

Kuratorium des Vereins Deutsches Studienzentrum Venedig²²

Derzeit sind 8 von den insgesamt 40 Gremien des BKM ohne weibliche Mitglieder, das ist ein Anteil von 20 % gegenüber 23,1 % im Jahre 1997.

1 dieser Gremien (Verwaltungsrat der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek) hatte 1997 noch 4 weibliche Mitglieder, 2 Gremien hatten 1 weibliches Mitglied.

2 Gremien, die 1997 noch ohne Frauen waren, haben 2001 je 2 weibliche Mitglieder (Wissenschaftlicher Beirat des Instituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa und Stiftungsrat der Stiftung Weimarer Klassik). 10 Gremien haben nur 1 Frau als Gremienmitglied. Bei 7 Gremien des BKM ist die Anzahl der Frauen zwischen 1997 und 2001 zurückgegangen, bei 1 (Auswahlausschuss für Filmförderung beim BKM) verringerte sich auch die Mitgliederzahl um 1 Mitglied.

– **Bundesministerium für Gesundheit**

Vorstand der Stiftung Chemotherapeutisches Forschungsinstitut Georg-Speyer-Haus (GSH)

²⁰ Der LTWS hat aber eine Frau als Geschäftsführerin.

²¹ Der FBU war 1997 noch nicht erfasst.

²² 1997 noch nicht erfasst.

Derzeit ist 1 Gremium von insgesamt 12 Gremien des BMG ohne weibliches Mitglied, das entspricht einem Anteil von 8,3 % gegenüber 10 % im Jahre 1997.

Es gibt 1 Gremium mit nur 1 Frau (Sachverständigenkommission im Institut für die Arzneimittelverordnung in der gesetzlichen Krankenversicherung). Bei 1 Gremium (Zulassungs- und Nachzulassungskommission für den humanmedizinischen und veterinärmedizinischen Bereich nach § 25 Abs. 6 und 7 des AMG) wurde der Frauenanteil verringert.

Geschäftsbereiche, die in allen wesentlichen Gremien weibliche Mitglieder haben:

– Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Alle 21 Gremien des BMFSFJ haben weibliche Gremienmitglieder.

1 Gremium hat nur 1 Frau; in 3 Gremien ist die Anzahl der Frauen im Berichtsraum gesunken. Im vorherigen Gremienbericht wurden 3 Gremien nicht erfasst, die nun jeweils 2 weibliche Mitglieder haben (Ausschuss Bundesjugendspiele, Vorstand des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen – DZI, Vorstand des Fördervereins des DZI).

– Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die 7 Gremien im Geschäftsbereich des BMZ haben derzeit alle weibliche Mitglieder, im Jahre 1997 waren noch 14,3 % der Gremien ohne Frauen.

Alle Gremien haben mehr als 1 weibliches Mitglied; in keinem der Gremien ist der Frauenanteil im Berichtszeitraum zurückgegangen. Teilweise sind besonders hohe Steigerungsraten beim Anteil der weiblichen Gremienmitglieder zu verzeichnen: Im Kuratorium der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE) wurde der Frauenanteil von 10 % im Jahre 1997 auf derzeit 26,3 % gesteigert, im Verwaltungsrat des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED) beträgt der Frauenanteil derzeit 33,3 %, im Jahre 1997 waren es 27,8 %.

– Bundespresseamt

Das BPA hat 1 Gremium mit 4 Mitgliedern, welches 1997 noch ohne weibliche Mitglieder war und 2001 paritätisch mit Frauen und Männern besetzt ist.

– Bundeskanzleramt

Das Bundeskanzleramt hatte 1997 nur 1 Gremium gemeldet, das keine weiblichen Mitglieder hatte (Stiftungsrat der Stiftung Wissenschaft und Politik). Im Jahre 2001 konnten hier 2 weibliche Mitglieder verzeichnet werden, das ist ein Anteil von 9,1 %. Die beiden weiteren erstmals erfassten Gremien des Bundeskanzleramtes haben sowohl absolut als auch prozentual mehr weibliche Mitglieder als der Stiftungsrat.

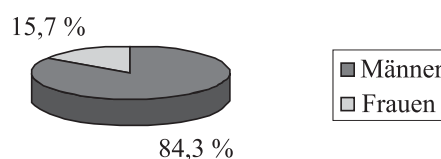
D. Beiräte und Sachverständigenkommissionen

Der Anteil der 125 Beiräte und Sachverständigenkommissionen an der Gesamtzahl der untersuchten 318 Gremien beträgt 39,3 %.

In den 125 Beiräten und Sachverständigenkommissionen des Dritten Gremienberichts beträgt der durchschnittliche Frauenanteil 15,7 %. Im Jahre 1997 waren es zum Vergleich 12,9 % und 1990 betrug der Anteil 6,1 %.

Diagramm 4

Frauenanteil in Beiräten und Sachverständigenkommissionen in 2001



Der aktuelle Frauenanteil in diesen Gremien entspricht nahezu dem Gesamtfrauenanteil der Bundesgremien von 15,9 %. Der Anstieg zwischen 1997 und 2001 betrug 2,8 Prozentpunkte. Mit Ausnahme der Geschäftsbereiche von BKM und BMFSFJ liegen die Frauenanteile bei den Beiräten und Sachverständigenkommissionen unter 30 %; in 7 Geschäftsbereichen jedoch nur im einstelligen Bereich. Jeweils nur 1 Frau in ihren beiden Beiräten bzw. Sachverständigenkommissionen haben das BMJ und das BPrA.

Im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes gibt es keine Frauen in Beiräten und Sachverständigenkommissionen.

E. Organe von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Aufsichtsgremien in Gesellschaften und anderen Institutionen

Der Anteil dieser 167 Gremien an der Gesamtzahl von 318 Gremien beträgt 52,5 %.

Im Ersten Gremienbericht 1990 waren 174 Organe und Aufsichtsgremien mit insgesamt 2475 Mitgliedern und einem durchschnittlichen Frauenanteil von nur 7,7 % aufgelistet;

im Zweiten Gremienbericht 1997 waren 162 Gremien mit 2792 Mitgliedern und einem durchschnittlichen Frauenanteil von 15 % zu vermerken;

im Dritten Gremienbericht 2001 wurden 167 Gremien mit insgesamt 2762 Mitgliedern und einem durchschnittlichen Frauenanteil von 18,9 % erfasst.

Diagramm 5

Frauenanteil in Organen und Aufsichtsgremien in 2001

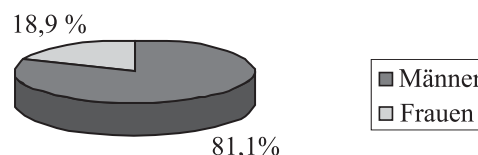


Tabelle 4

Beiräte und Sachverständigenkommissionen

	Zahl der Gremien ²³	Mitglieder insgesamt	davon Frauen	Frauenanteil 2001 in %	zum Vergleich Frauenanteil 1997 in % ²⁴	zum Vergleich Frauenanteil 1990 in % ²⁵
BPA	–	–	–	–	–	–
AA	3	20	0	0	0	7,8
BMJ	2	36	1	2,8	6,8	5,7
BMVg	10	208	16	7,7	6,1	3,6
BMI	8	198	17	8,6	7,6 ²⁶	7,5 ²⁷
BPrA	2	11	1	9,1	10	----
BMU	18	325	31	9,4	6,1	1,5
BMA	16	345	33	9,6	8,6	2,1
BMVBW	6	143	14	9,8	12,2 ²⁸	2,3/5,6 ²⁹
BMWi	5	127	15	11,8	13,7	5,2
BMF	11	245	33	13,5	13,3	1,8
BMZ	1	21	3	14,3	13	3,8
BMG	11	342	52	15,2	12,9	– ³⁰
Insgesamt	125	2 668	419	15,7	12,9	6,1
BMVEL	8	141	29	20,6	14,5 ³¹	8,2 ³²
BMBF	13	277	72	26	17,8	16,5/3,3 ³³
BK	2	42	11	26,2	0	0
BKM	2	66	32	48,5	51,5 ³⁴	–
BMFSFJ	7	121	59	48,8	45,6	16,1

²³ Die Zahl weicht in einigen Fällen von der entsprechenden Übersichtszahl (Gremienliste im Anhang) ab, da dort aus darstellungstechnischen Gründen verschiedene Einzelgremien gesammelt erfasst oder nicht aufgeschlüsselt sind.

²⁴ Gemäß Zweitem Gremienbericht soweit nicht anders angegeben.

²⁵ Gemäß Erstem Gremienbericht.

²⁶ Aus Zweitem Gremienbericht errechnete Vergleichszahl bezogen auf damalige Gremien des BMI ohne Gremien aus dem Kulturbereich.

²⁷ Zahlen aus Erstem Gremienbericht bezogen auf BMI inklusive Kulturbereich.

²⁸ Mittelwert aus den Daten des BMV und des BMBau aus dem Zweiten Gremienbericht.

²⁹ Zahlen der damaligen BMV und BMBau.

³⁰ BMG gab es noch nicht.

³¹ Zahlen des damaligen BML.

³² Zahlen des damaligen BML.

³³ Damals noch Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (16,5%) und Bundesministerium für Forschung und Technologie (3,3%).

³⁴ Aus Zweitem Gremienbericht errechnete Vergleichszahl bezogen auf damalige Gremien des BMI aus dem Kulturbereich.

Die durchschnittlichen Frauenanteile in den einzelnen Geschäftsbereichen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 5.

Für diese Art von Gremien gelten neben den gesetzlichen Regelungen des BGremBG die „Richtlinien für die Berufung von Persönlichkeiten in Aufsichtsräte und sonstige Überwachungsorgane sowie in Vorstände/Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen der Bund (einschließlich Sondervermögen) beteiligt ist, und anderen Institutionen,

soweit der Bund Einfluss auf die Besetzung hat“ (Anlage 2 zu den von der Bundesregierung am 24. September 2001 verabschiedeten Hinweisen für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen). Die Berufungsrichtlinien sollen den angemessenen Einfluss des Bundes gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 Bundeshaushaltsordnung bei der Zusammensetzung dieser Gremien und natürlich auch bei ihrer Tätigkeit sicherstellen. Sie enthalten Regelungen zur Qualifikation von Gremienmitgliedern, zur Berufung von Personen, die kurz vor ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst stehen,

Tabelle 5

Organe und Aufsichtsgremien

	Zahl der Gremien ³⁵	Mitglieder insgesamt	davon Frauen	Frauenanteil 2001 in %	zum Vergleich Frauenanteil 1997 in % ³⁶	zum Vergleich Frauenanteil 1990 in % ³⁷
BPrA	–	–	–	–	–	–
BMG	1	7	0	0	0	– ³⁸
BMVg	3	28	2	7,1	7,1	3,6
BMVBW	22	308	24	7,8	7,23 ³⁹	0/– ⁴⁰
BK	1	22	2	9,1	0	0
BMJ	2	11	1	9,1	16,7	0
BMI	11	206	20	9,7	9,2 ⁴¹	8 ⁴²
BMU	3	44	5	11,4	3,6	0
BMWi	11	163	20	12,3	8,9	9,3
BMBF	24	514	90	17,5	12,8	10,1/4,6 ⁴³
BMF	12	224	41	18,3	7,6	0
Insgesamt	167	2 762	521	18,9	15	7,7
BMA	7	145	28	19,3	14,1	9,9
BKM	38	553	112	20,3	19,8 ⁴⁴	–
BMVEL	4	47	10	21,3	8,7 ⁴⁵	4,2 ⁴⁶
BMZ	6	99	22	22,2	12,5	5,8
AA	7	177	44	24,9	17,1	–
BMFSFJ	14	210	98	46,7	41,7	33,3
BPA	1	4	2	50	0	0

³⁵ Die Zahl in einigen Fällen weicht von der entsprechenden Übersichtszahl (Gremienliste im Anhang) ab, da dort aus darstellungstechnischen Gründen verschiedene Einzelgremien gesammelt erfasst oder nicht aufgeschlüsselt sind.

³⁶ Gemäß Zweitem Gremienbericht soweit nicht anders angegeben.

³⁷ Gemäß Erstem Gremienbericht.

³⁸ BMG gab es noch nicht.

³⁹ Mittelwert aus den Daten des BMV und des BMBau aus dem Zweitem Gremienbericht.

⁴⁰ Zahlen der damaligen BMV (0%) und BMBau (-).

⁴¹ Aus Zweitem Gremienbericht errechnete Vergleichszahl bezogen auf damalige Gremien des BMI ohne Gremien aus dem Kulturbereich.

⁴² Zahlen aus Erstem Gremienbericht bezogen auf BMI inklusive Kulturbereich.

⁴³ Damals noch Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (10,1%) und Bundesministerium für Forschung und Technologie (4,6%).

⁴⁴ Aus Zweitem Gremienbericht errechnete Vergleichszahl bezogen auf damalige Gremien des BMI aus dem Kulturbereich.

⁴⁵ Zahlen des damaligen BML.

⁴⁶ Zahlen des damaligen BML.

zur Vermeidung von Interessenkollisionen und zur Niederlegung des Amtes z. B. beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst. In den dazugehörigen neu gefassten Verfahrensregelungen wird nun ausdrücklich auch auf die Einhaltung der Vorschriften des Bundesgremienbesetzungsgesetzes verwiesen. Die Berufungsrichtlinien haben einen hohen Bekanntheitsgrad, zumal die Gremien, für die sie gelten, in 3 Anlagen enumerativ aufgelistet sind. Die Anlagen werden jährlich fort geschrieben und dem Bundeskabinett zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Organe und Aufsichtsgremien des Bundes haben insgesamt 2 762 Mitglieder, darunter 521 Frauen. Der durchschnittliche Frauenanteil von 18,9 % liegt um 3 Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Frauenanteil in allen Gremien des Bundes von 15,9 %.

Der durchschnittliche Frauenanteil in Organen und Aufsichtsgremien hatte sich zwischen 1990 und 1997 fast verdoppelt, seit 1997 ist ein Anstieg von 3,9 Prozentpunkten zu verzeichnen. Das Aufsichtsgremium des BPA mit einem Frauenanteil von 0 % in 1997 ist jetzt geschlechterparitätisch besetzt. Die Organe und Aufsichtsgremien des BMFSFJ haben einen durchschnittlichen Frauenanteil von 46,7 %. Bei allen übrigen Geschäftsbereichen liegen die durchschnittlichen Frauenanteile unter 25 %.

Das einzige Organ im Geschäftsbereich des BMG (Vorstand der Stiftung Chemotherapeutisches Forschungsinstitut Georg-Speyer-Haus (GSH) in Frankfurt/Main) ist ohne weibliche Gremienmitglieder. Im Geschäftsbereich des BMJ verschlechterte sich der Frauenanteil in den beiden Vorständen/Aufsichtsgremien um 7,6 Prozentpunkte gegenüber 1997.

F. Auswahl- und Prüfungskommissionen

Der Dritte Gremienbericht berücksichtigt wie der Erste und Zweite Gremienbericht auch einige Auswahl- und Prüfungskommissionen für den Aufstieg in den nächsthöheren Dienst und verschiedene Laufbahnprüfungen. Diese Gremien sind in den bisherigen Gremienberichten nur bedingt vergleichbar:

1990 handelte es sich um Auswahl- und Prüfungskommissionen des BMI, BMJ, BMVg, BMPT und BMBau mit insgesamt 1 391 Mitgliedern, davon 62 Frauen; das entsprach einem Frauenanteil von 4,5 %.

1997 sind wie 2001 nur noch Auswahl- und Prüfungskommissionen des BMVg und des BMVBW (Bereich des ehemaligen BMBau) erfasst. Zwischen 1997 und 2001 ist somit ein unmittelbarer Vergleich möglich.

BMVg hat 2001 insgesamt 14 solcher Gremien mit 1 517 Mitgliedern, darunter 258 Frauen. Dies entspricht einem Frauenanteil von 17 % und einer Steigerung gegenüber 1997 (9,5 %) um 7,5 Prozentpunkte.

Das BMVBW verzeichnet 2001 2 solcher Auswahl- und Prüfungskommissionen mit 16 Mitgliedern, darunter 6 Frauen und damit einem Frauenanteil von 37,5 % gegenüber 1997 mit 10,9 %; der Anstieg des Frauenanteils in seinen Auswahl- und Prüfungskommissionen beträgt 26,6 Prozentpunkte.

Diagramm 6

Frauenanteil in Auswahl- und Prüfungskommissionen in 2001

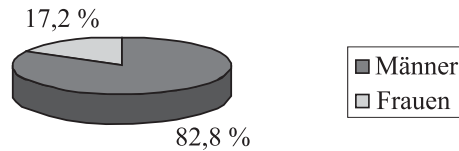


Tabelle 6

Auswahl- und Prüfungskommissionen

	Zahl der Gremien ^{*)}	Mitglieder insgesamt	davon Frauen	Frauenanteil 2001 in %	zum Vergleich Frauenanteil 1997 in % ^{**)}
BMVg	14	1 517	258	17	9,5
Insgesamt	16	1 533	264	17,2	9,5
BMVBW	2	16	6	37,5	10,9 ^{***)}

*) Die Zahl weicht von der entsprechenden Übersichtszahl (Gremienliste im Anhang) ab, da dort aus darstellungstechnischen Gründen verschiedene Einzelgremien gesammelt erfasst oder nicht aufgeschlüsselt sind.

**) Gemäß Zweitem Gremienbericht.

***) Vergleichszahl vom damaligen BMBau, BMV hatte keine Auswahl- und Prüfungskommissionen.

G. Internationale Gremien

Bei der Vielzahl der internationalen Gremien war es nicht möglich, hier einen vollständigen Überblick zu geben.

Im vorliegenden Dritten Gremienbericht wurden insgesamt 57 internationale Gremien mit 220 deutschen Mitgliedern erfasst; im Zweiten Gremienbericht wurden 37 Gremien mit 779 Mitgliedern aufgelistet, wobei damals teilweise alle Mitglieder, teilweise nur die deutschen erfasst wurden.

Es handelt sich um Gremien im Geschäftsbereich des AA, BMFSFJ, BMG, BMVBW, BMU, BMBF, BMVg, BMF, BMA und BKM.

Diagramm 7

Anteil der Frauen an den in internationale Gremien entsandten deutschen Mitgliedern insgesamt in 2001

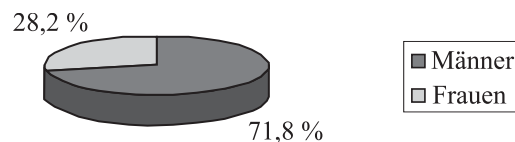


Tabelle 7

Anteil der Frauen an den in internationale Gremien entsandten deutschen Mitgliedern

	Zahl der Gremien ⁴⁷	deutsche Mitglieder insgesamt	davon Frauen	Frauenanteil in %
BMG	1	1	0	0
BMVBW	10	30	0	0
BMU	3	8	0	0
BKM	2	2	0	0
BMVg	6	6	1	16,7
BMF	4	30	6	20
BMBF	12	33	7	21,2
Insgesamt	57	220	62	28,2
AA	3	26	8	30,8
BMA	9	51	24	47
BMFSFJ	7	33	16	48,5

H. Sonstige Gremien

Insgesamt 10 sonstige Gremien, die von den meldepflichtigen Ressorts keiner anderen Kategorie zugeordnet werden konnten, gibt es im Geschäftsbereich des BMWi (3 Interministerielle Ausschüsse), BMA (Heimarbeits- und Entgelt-ausschüsse nach §§ 4, 22 HAG, Bundeswahlausschuss), BMVg (Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung, Widerspruchsausschüsse bei den Interpretationsämtern) und BMVBW (Seeämter, Bundesoberseeamt, Koordinierungsausschuss zur Förderung der Region Bonn).

Sie haben insgesamt 726 Mitglieder und einen durchschnittlichen Frauenanteil von 5,2 % gegenüber 12,3 % im Jahre 1997.

Positive Maßnahmen

Bei der Abfrage zu diesem Bericht wurden die Ressorts gebeten, eventuelle besondere Maßnahmen zur Erhöhung der Frauenanteile in ihrem Einflussbereich zu benennen. 5 Ressorts haben hierzu Beiträge geliefert:

Bundesministerium der Finanzen:

Die Gleichstellungsbeauftragte des BMF wurde schon vor Inkrafttreten des BGleIG und ihrer darin vorgeschrie-

benen Beteiligung bei Gremienbesetzungen durch Mitzeichnung der Leitungs-/Kollegiumsvorlagen beteiligt. Das Fachreferat, das die entsprechende Leitungs- bzw. Kollegiumsvorlage fertigt, muss im Falle einer Besetzung durch einen Mann die Gründe für die Nichtberücksichtigung einer Frau darlegen. Der alleinige Hinweis auf die Beachtung der Vorschriften des BGremBG wird als nicht ausreichend angesehen.

Bundesministerium der Justiz:

Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bei Gremienbesetzungen ist schon vor Inkrafttreten des BGleIG regelmäßig erfolgt.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Das für Gleichstellungspolitik zuständige Referat im BMWi hat die Erstellung des Gremienberichtes zum Anlass genommen, allen Referaten, die Gremien betreuen, die Vorschriften des BGremBG detailliert zu erläutern. Das Thema „Gremienbesetzung“ wird regelmäßig auf die Tagesordnung der Sitzungen der Projektgruppe „Gender Mainstreaming“ gesetzt.

Bei Neubesetzungen spielt die Erhöhung des Frauenanteils in Gremien eine gewichtige Rolle; von den zuständigen Referaten wird gezielt nach geeigneten Frauen gesucht.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die frühzeitige Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragestellungen bei politisch-administrativen Planungen und damit auch das Thema Gremienbesetzungen ist Gegenstand einer hausinternen Gender Mainstreaming-Projektgruppe. Sie erarbeitet in Kooperation mit BK Checklisten für die Erstellung von Kabinettvorlagen.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die Gleichstellungsbeauftragte wurde schon vor Inkrafttreten des BGleIG und ihrer darin vorgeschriebenen Beteiligung regelmäßig einmal jährlich über den Sachstand bei der Besetzung wesentlicher Gremien im Einflussbereich des Bundes informiert.

III. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die wesentlichen Ergebnisse des vorliegenden Dritten Gremienberichtes nach § 9 BGremBG werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Gesamtentwicklung

1990 lag der Frauenanteil der Gremienmitglieder bei 7,2 %, 1997 bei 12,2 % und im Jahre 2001 bei 15,9 %.

Zwischen 1990 und 2001, also innerhalb von 11 Jahren, stieg der Anteil der Frauen in den erfassten Gremien um 8,7 Prozentpunkte. Die durchschnittliche Steigerung des

⁴⁷ Die Zahl weicht in einigen Fällen von der entsprechenden Übersichtszahl (Gremienliste im Anhang) ab, da dort aus darstellungstechnischen Gründen verschiedene Einzelgremien gesammelt erfasst oder nicht aufgeschlüsselt sind.

Frauenanteils betrug damit noch nicht einmal 1 Prozentpunkt pro Jahr. Das Tempo muss deutlich gesteigert werden, um die von der EU geforderte Mindestbeteiligung von 40 % Frauen in absehbarer Zeit zu erreichen.

Frauenanteil bei den Mitgliedern des Bundes

Von den in diesem Bericht erfassten Gremienmitgliedern in nationalen Gremien waren 31,3 % Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, die sich aufteilten auf 83,2 % Männer und nur 16,8 % Frauen.

1997 lag der Frauenanteil unter den Mitgliedern des Bundes noch bei 10,3 %; 1990 wurde dieser Anteil nicht erhoben.

Damit liegt der Anteil der vom Bund entsandten weiblichen Gremienmitglieder etwas (0,9 Prozentpunkte) höher als der durchschnittliche Frauenanteil in Gremien (15,9 %).

Gremien ohne weibliche Mitglieder

Im Jahre 1990 betrug der Anteil der Gremien ohne Frauen 53,2 %.

1997 lag dieser Anteil bei 28,7 % und 2001 bei 21,4 %, das sind von 318 erfassten, im Einflussbereich des Bundes liegenden Gremien immer noch 68 Gremien ohne ein weibliches Mitglied.

Gremien mit paritätischer Besetzung

1990 hatten 1,2 % der untersuchten Gremien einen Frauenanteil von 50 % und mehr;

1997 waren es 4,5 % und im Jahre 2001 sind es 3,1 %, das entspricht einer Anzahl von 10 Gremien.

Bei den **Beiräten und Sachverständigenkommissionen** betrug der Anteil der weiblichen Gremienmitglieder 1990 6,1 %, im Jahre 1997 waren es 12,9 % und 2001 15,7 %.

Damit liegt der Frauenanteil bei diesen Gremien nahe bei dem Durchschnittswert von 15,9 %.

Im Gremienbereich von **Organen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Aufsichtsgremien in Gesellschaften und anderen Institutionen** stieg der Anteil weiblicher Gremienmitglieder in den Jahren 1990 bis 1997 von 7,7 % auf 15 %. Im Jahre 2001 liegt der Frauenanteil dieser Gremien bei 18,9 % und damit um 3 Prozentpunkte über dem Durchschnittswert von 15,9 %.

Bei den **Auswahl- und Prüfungskommissionen** erhöhte sich der Frauenanteil von 4,5 % im Jahre 1990 auf 9,5 % im Jahre 1997 und beträgt 2001 17,2 %. Damit liegt bei diesen Gremien der Frauenanteil um 1,3 Prozentpunkte über dem Durchschnittswert von 15,9 %.

Bei den **internationalen Gremien** wurde im vorliegenden Bericht nur der Anteil der deutschen Gremienmitglieder berücksichtigt, nicht der Frauenanteil des gesamten Gremiums.

Bei 57 erfassten Gremien ergab sich ein Frauenanteil von 28,2 %, 12,3 Prozentpunkte mehr als im Durchschnitt.

Schlussfolgerungen

Die Berichte der Bundesregierung für den Bundestag nach § 9 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes sind ein wichtiges Kontrollinstrument für die Durchsetzung des Gesetzesziels der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien, die im Einflussbereich des Bundes liegen.

Zusammenfassend kann auf der Grundlage des Dritten Gremienberichtes festgestellt werden, dass sich der Frauenanteil in den Gremien zwar weiter erhöht hat, aber immer noch zu niedrig ist. Eine signifikante Steigerung des Frauenanteils in Gremien im Einflussbereich des Bundes ist aber notwendig, um das Gesetzesziel des BGremBG zu erfüllen, dem Auftrag von Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und auch den politischen Vorgaben der Europäischen Union zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Artikel 2 und 3 des Amsterdamer Vertrages nachzukommen.

Der Erfolg des BGremBG sollte dadurch verbessert werden, dass die Berufung in Gremien ebenso wie Wiederberufungen und Nachbesetzungen frühzeitig durch eine Gremienbesetzungsplanung vorbereitet werden. Die Erstellung einer Gremiendatei im jeweiligen Geschäftsbereich und deren laufende Fortschreibung können Übersicht und längerfristige Planung erleichtern.

Das BGremBG ist mit seinem Vorschlagsverfahren auch für die vorschlagsberechtigten Stellen der Länder und Verbände verpflichtend, soweit sie Personen als Mitglieder für Gremien im Bereich des Bundes benennen. Der Bund sollte Länder und Verbände regelmäßig an diese Verpflichtung erinnern. Der Bund kann ohne Eingriff in Länderhoheit und Verbandsautonomie denjenigen, denen er Beteiligungsrechte einräumt, hierfür auch die Rahmenbedingungen vorgeben.

Als eine gesetzgeberische Maßnahme zur Effektivierung des BGremBG wurde in das neue Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes vom 30. November 2001 (BGBl. S. 3234) eine Regelung aufgenommen, wonach die Gleichstellungsbeauftragte in den einzelnen Dienststellen oder speziell eingerichtete Gleichstellungsreferate bei Gremienbesetzungen einzuschalten sind (§ 19 Abs. 2 BGleIG). Die begonnene Implementierung von Gender Mainstreaming als Arbeitsstrategie und -methode in die Bundesverwaltung wird auf die Dauer zu einer verschärften Sensibilisierung aller Beteiligten auch bei der Thematik der Gremienbesetzung führen. In jedem Einzelfall einer Berufung ist jedoch der persönliche Einsatz aller Beteiligten für das Ziel des BGremBG unverzichtbar, und je nachhaltiger die berufende Stelle sich dieser Aufgabe widmet, desto größer ist auch die Wirkung auf die vorschlagsberechtigten Stellen. Es wird weiterhin auch zu prüfen sein, ob durch eine Änderung des BGremBG der Erfolg verbessert werden kann.

Als Voraussetzung für eine genügend große Zahl weiblicher Gremienmitglieder ist natürlich schon im Vorfeld die Personalpolitik gefordert durch vermehrte Besetzung von Referatsleiter-, Unterabteilung/Gruppenleiter- und Abteilungsleiterstellen mit Frauen, denn häufig ist gerade im Bereich des Bundes die Berufung bzw. Entsendung in ein Gremium

an eine bestimmte Funktion gekoppelt. Wenn es an den entsprechenden Stellen keine Frauen gibt, fehlen sie auch als Vorschläge für die Berufung bzw. Entsendung in Gremien.

Auf die Fachkenntnisse, die Lebenserfahrung, die Kreativität und das Engagement von Frauen kann keine Gesellschaft verzichten – das gilt auch für die Arbeit in Gremien.

Anhang

**Gesetz über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern
in Gremien im Einflussbereich des Bundes
(Bundesgremienbesetzungsgesetz – BGremBG)**

Abschnitt 1**Gesetzesziel, Geltungsbereich**

§ 1

Gesetzesziel

Der Bund und andere am Besetzungsverfahren von Gremien Beteiligte haben nach Maßgabe dieses Gesetzes darauf hinzuwirken, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien geschaffen oder erhalten wird.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Gremien im Sinne dieses Gesetzes sind Vorstände, Beiräte, Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, kollegiale Organe und vergleichbare Gruppierungen unbeschadet ihrer Bezeichnung, soweit der Bund für deren Mitglieder Berufungsrechte (§ 3 Abs. 1) oder Entsendungsrechte (§ 6) hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Gerichtsbarkeit, die Deutsche Bundesbank und für die Ernennung der Mitglieder der Bundesregierung. Es ist nicht auf die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium anzuwenden, soweit hierfür durch Rechtsnormen oder Vereinssatzungen ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist.

Abschnitt 2**Gremien im Bereich des Bundes**

§ 3

Berufende Stelle, vorschlagsberechtigte Stellen

(1) Berufende Stelle im Sinne dieses Abschnitts ist der Bundespräsident, die Bundesregierung, ein Bundesministerium oder eine diesem nachgeordnete Behörde, eine Bundesoberbehörde oder eine bundsunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn diese die Mitgliedschaft von Personen in einem Gremium im eigenen oder im Geschäftsbereich einer der anderen in diesem Absatz genannten Stellen (Gremium im Bereich des Bundes) durch Berufungsakt unmittelbar begründet. Ist für Berufung der Beschluss der Bundesregierung erforderlich, gilt dieser Beschluss als die Mitgliedschaft unmittelbar begründender Berufungsakt im Sinne des Satzes 1.

(2) Vorschlagsberechtigte Stellen im Sinne dieses Abschnitts sind

1. die gesellschaftlichen Institutionen, Organisationen, Verbände und Gruppen,

2. der Bundespräsident, die Bundesregierung, die Bundesministerien oder diesen nachgeordnete Behörden, die Bundesoberbehörden oder die bundsunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

3. andere Behörden und öffentliche Einrichtungen und
4. sonstige Stellen,

die berechtigt sind, Personen als Mitglieder für Gremien im Bereich des Bundes zu benennen oder vorzuschlagen.

§ 4

Vorschlagsverfahren bei der Berufung

(1) Erfolgt eine Berufung aufgrund der Benennung oder des Vorschlages einer vorschlagsberechtigten Stelle, so hat diese, soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen (Doppelbenennung).

(2) Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, soweit

1. einer vorschlagsberechtigten Stelle mehrere Sitze in einem Gremium zustehen und sie gleich viele Frauen und Männer benennt oder vorschlägt; bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen bleibt für einen Sitz die Pflicht zur Doppelbenennung bestehen,
2. der vorschlagsberechtigten Stelle eine Doppelbenennung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist; in diesem Fall hat sie der berufenden Stelle die Gründe hierfür schriftlich darzulegen,
3. der berufenden Stelle aufgrund eines Gesetzes ein Auswahlrecht nicht zusteht.

(3) Benennt eine Stelle Personen als Mitglieder für ein Gremium, für das sie selbst berufende Stelle ist, so findet anstelle des Verfahrens nach Absatz 1 das Verfahren nach § 7 Anwendung.

(4) Ist die Bundesregierung vorschlagsberechtigte Stelle, so ist das in den Absätzen 1 bis 3 genannte Verfahren innerhalb der zuständigen Bundesministerien oder des zuständigen Bundeskanzleramtes auf den Vorschlag an das Bundeskabinett entsprechend anzuwenden.

§ 5

Berufung

Bei der Berufung von Mitgliedern in Gremien im Bereich des Bundes hat die berufende Stelle Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe zu berücksichtigen. Ist die Bundesregierung berufende Stelle, so ist

das in Satz 1 genannte Verfahren innerhalb der zuständigen Bundesministerien auf den Vorschlag an das Bundeskabinett entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3

Gremien außerhalb des Bereichs des Bundes

§ 6

Entsendende Stelle

Entsendende Stelle im Sinne dieses Abschnitts ist die Bundesregierung, ein Bundesministerium oder eine diesem nachgeordnete Behörde, eine Bundesoberbehörde oder eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn diese berechtigt ist, mindestens eine Person als Mitglied für ein Gremium außerhalb des Bereichs des Bundes zu benennen oder vorzuschlagen.

§ 7

Entsendung

(1) Ist ein Bundesministerium oder eine diesem nachgeordnete Behörde, eine Bundesoberbehörde oder eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts entsendende Stelle, so sind der für die Entscheidung über die Entsendung zuständigen Person schriftliche Vorschläge vorzulegen. Ist die Bundesregierung entsendende Stelle, so ist das in Satz 1 und den Absätzen 2 und 3 genannte Verfahren innerhalb der zuständigen Bundesministerien oder des zuständigen Bundeskanzleramtes auf den Vorschlag an das Bundeskabinett entsprechend anzuwenden.

(2) Bei den Vorschlägen ist für jeden auf die entsendende Stelle entfallenden Sitz jeweils eine Frau und ein Mann zu benennen, soweit Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Die entsendende Stelle hat bei der Entsendung von Mitgliedern in Gremien außerhalb des Bereichs des Bundes Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen.

Abschnitt 4

Durchführungsbestimmungen, Gremienbericht

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Die Bundesregierung kann ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen über das Berufungs-, Vorschlags- und Entsendungsverfahren erlassen.

§ 9

Gremienbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode einen Bericht über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Bereich des Bundes sowie über die Entsendung von Frauen in wesentliche Gremien außerhalb des Bereichs des Bundes vor. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Bundesrat

Drucksache 112/01*)

02.02.01

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Bericht der Kommission über die Umsetzung der Empfehlung 96/694/EG des Rates vom 2. Dezember 1996 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 101983 – vom 30. Januar 2001. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 18. Januar 2001 angenommen.

*) Abschrift

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission über die Umsetzung der Empfehlung 96/694/EG des Rates vom 2. Dezember 1996 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess (KOM(2000) 120 – C5-0210/2000 – 2000/2117(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM (2000) 120 – C5-0210/2000),
- in Kenntnis der Empfehlung 96/694/EG des Rates,
- unter Hinweis auf die Artikel 2, 3 Absatz 2, 13, 137 Absatz 1 und 141 Absatz 4 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen auf der Grundlage von Berichten des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit seit 1984 und insbesondere seine Entschließung vom 2. März 2000 zu Frauen im Entscheidungsprozess¹,
- unter Hinweis auf die Schlusserklärung der UN-Konferenz in Mexiko im Jahr 1975,
- unter Hinweis auf die Wiener Konferenz über Menschenrechte und die Aktionsplattform im Anschluss an die Vierte Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 in Peking,
- in Kenntnis der Entschließung des Rates vom 27. März 1995² über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess,
- in Kenntnis der Ministererklärung vom 17. April 1999 von Paris betreffend Frauen und Männer in verantwortungsvollen Positionen,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Februar 1994³ und seine Stellungnahme vom 24. Mai 1996⁴ betreffend die Mitwirkung von Frauen am Entscheidungsprozess auf der Grundlage von Berichten des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit,
- unter Hinweis auf die in den Jahren 1992 bis 1996 vom europäischen Netz „Frauen im Entscheidungsprozess“ geleistete Arbeit,
- unter Hinweis auf das Dritte und Vierte Europäische Aktionsprogramm (1991 bis 2000) für die Chancengleichheit von Männern und Frauen,
- unter Hinweis auf das Schlussdokument der UN-Konferenz Peking + 5 in New York vom Juni 2000,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0373/2000),

- A. in der Erwägung, dass die Rechte der Frauen einen unabtrennbaren Bestandteil der Menschenrechte darstellen,
- B. in der Erwägung, dass die Frauen in fast allen Ländern mindestens die Hälfte der Wählerschaft stellen und in fast sämtlichen UNO-Mitgliedstaaten das aktive und passive Wahlrecht haben, jedoch weiterhin als Kandidatinnen für öffentliche Ämter in bedenklichem Maße unterrepräsentiert sind,
- C. angesichts der Notwendigkeit, nicht nur die Mitwirkung von Frauen an den Beschlussfassungsprozessen zu verstärken, sondern auch ihre Rolle innerhalb der Gesellschaft aufzuwerten,
- D. in der Erwägung, dass die Frauen mit einer doppelten Belastung fertig werden müssen: auf der einen Seite sollen sie ihren Aufgaben und Pflichten in der Familie nachkommen, auf der anderen Seite ihre Berufstätigkeit wahrnehmen,
- E. in der Erwägung, dass mangelnde Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern wie auch die bestehenden Geschlechterrollen auf veraltete Strukturen und traditionelle Einstellungen zurückzuführen sind,
- F. in der Erwägung, dass eingeräumt wird, dass die zu geringe Präsenz von Frauen in Entscheidungsfindungsorganen ein wesentliches Hindernis bei der demokratischen Entwicklung der Europäischen Union, ihrem Zusammenhalt und global ihrer Wettbewerbsfähigkeit darstellt,
- G. in der Erwägung, dass der Anteil von Frauen in Entscheidungspositionen in der europäischen Wirtschaft und in den Gewerkschaften erschreckend niedrig ist, was sicher zu mangelnder Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt beiträgt,
- H. in der Erwägung, dass die Notwendigkeit einer Förderung der Beteiligung der Frauen am Entscheidungsprozess als Voraussetzung für die Demokratie sowohl national als auch auf europäischer Ebene uneingeschränkt anerkannt wird,
- I. in der Erwägung, dass öffentliche und private Einrichtungen realistische Ziele für die Korrektur des Geschlechterungleichgewichtes setzen und die Chancengleichheit für Frauen und Männer unterstützen sollten,
- J. in dem tiefen Bedauern, dass trotz der zahllosen politischen Erklärungen und Zusagen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene diese Ungleichheit und Diskriminierung sowohl in der Politik als auch in öffentlichen und privaten Institutionen immer noch andauern,

¹ ABl. C 346 vom 4. Dezember 2000, S. 82.

² ABl. C 168 vom 4. Juli 1995, S. 3.

³ ABl. C 61 vom 28. Februar 1994, S. 248.

⁴ ABl. C 166 vom 10. Juni 1996, S. 269.

- K. unter Hinweis darauf, dass der Vertrag von Amsterdam die Rechtsgrundlage für positive Aktionen und horizontale geschlechtsspezifische Maßnahmen zur weiteren Beseitigung der Ungleichheiten in allen Bereichen geschaffen hat, so dass diese nun möglich sind,
- L. in der Erwägung, dass das Entgelt für Frauen für gleichwertige Arbeit nach wie vor geringer ist als für Männer,
- M. in der Erwägung, dass die Vertretung von Frauen in gewählten politischen Organen durch das Verhältniswahlssystem im Vergleich zum Mehrheitssystem positiv beeinflusst wird,
- N. in der Erwägung, dass auf europäischer Ebene die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen in Führungspositionen und Entscheidungszentren eine demokratische Grundsatzfrage darstellt und in die Grundrechtscharta aufgenommen worden ist,
- O. in der Erwägung, dass die Präsenz der Frauen in der Politik seit den Europawahlen von 1999 geringfügig zugenommen hat, sie jedoch sowohl in der Verwaltung als auch in der politischen Entscheidungsebene der EU-Institutionen nach wie vor unterrepräsentiert sind,
- P. unter Würdigung des Beispiels des Europäischen Parlaments, wo die Zahl der weiblichen Mitglieder ständig zunimmt und seit den letzten Wahlen fast 30 % ausmacht,
- Q. in der Erwägung, dass die Vollendung der Demokratie die gleichberechtigte und solidarische Zusammenarbeit und Mitentscheidung der beiden Geschlechter in sämtlichen Bereichen voraussetzt,
- R. in der Erwägung, dass die gleichwertige Mitwirkung der Frauen am Entscheidungsprozess nicht nur eine Forderung nach Gerechtigkeit oder Demokratie, sondern auch die erforderliche Voraussetzung dafür ist, dass die Interessen der Frauen berücksichtigt werden durch Befassung mit spezifisch weiblichen Anliegen und Erfahrungen,
- S. in der Erwägung, dass eine gerechtere Arbeitsteilung und Aufteilung der elterlichen Pflichten zwischen Männern und Frauen eine verstärkte Mitwirkung der Frauen am öffentlichen Leben fördern,
- T. unter Hinweis darauf, dass die Berücksichtigung der spezifischen Grundsätze, Sichtweisen, Wertvorstellungen und Erfahrungen der Frauen zu einer Neufestsetzung von politischen Prioritäten und zu neuen Themen auf der politischen Tagesordnung sowie neuen Perspektiven im Hinblick auf geschlechterpolitische Fragen beitragen kann,
1. bekräftigt die oben genannte Empfehlung 96/694/EG des Rates vom 2. Dezember 1996 betreffend die Notwendigkeit einer integrierten Aktion zur Bekämpfung des Ungleichgewichts der geschlechterspezifischen Vertretung in den EU-Institutionen und jedem Entscheidungsorgan und die Aufforderung, eine integrierte und spezifische europäische Strategie und einen gemeinsamen Ansatz zur Erreichung eines solchen Ergebnisses einzuführen;
2. bekräftigt seine oben genannten Entschlüsse vom 11. Februar 1994 und 2. März 2000 sowie seine Stellungnahme vom 24. Mai 1996;
3. wiederholt die Forderung nach einer umfassenden integrierten Strategie und positiven Maßnahmen der Europäischen Union zur Förderung einer ausgewogenen Mitwirkung der Geschlechter in den demokratischen Institutionen und in allen Entscheidungszentren;
4. bekräftigt, dass sämtliche am Wirtschafts- und gesellschaftlichen Leben Beteiligten mobilisiert werden müssen, um die Verantwortung im öffentlichen und privaten Bereich, in Wirtschaft, Politik und in der Familie gleichmäßig auf Männer und Frauen aufzuteilen;
5. bekräftigt, dass es unbedingt erforderlich ist, eine gleiche Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess zu erzielen, um die Demokratie durch Berücksichtigung der Interessen der gesamten Gesellschaft zu stärken und ihr korrektes Funktionieren zu fördern;
6. fordert, dass systematisch vergleichbare Daten auf nationaler und europäischer Ebene gesammelt und veröffentlicht werden, und dass die Forschungsmethoden der Mitgliedstaaten harmonisiert werden, um ein klareres Bild über die Beteiligung der Männer/Frauen am Entscheidungsprozess zu erhalten, da eine Verbreitung dieser Statistiken zur Bewusstseinsbildung im Hinblick auf geschlechtsspezifische Fragen beiträgt und den Fortschritt fördert;
7. fordert ein Gleichgewicht der Geschlechter in allen politischen Bereichen und in allen Ausschüssen auf EU- sowie auf nationaler und internationaler Ebene, wobei unter einem Beteiligungsprozentsatz von 40 % nicht von einem Gleichgewicht gesprochen werden kann;
8. bekräftigt, dass bereits sehr früh stereotype Geschlechterbilder bekämpft werden und Jungen und Mädchen während ihrer Ausbildung die Möglichkeit bekommen müssen, Geschlechterrollen zu diskutieren; bekräftigt ferner, dass die Frauen im Hinblick auf Führungsaufgaben und Entscheidungsfindung, öffentliches Reden und selbstbewusstes Auftreten geschult werden müssen; betont ferner die Notwendigkeit von Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Förderung der Mitwirkung von Frauen auf der politischen Bühne;
9. betont, dass Männer an den Arbeiten für größere Chancengleichheit beteiligt werden müssen, da die Chancengleichheit im Entscheidungsprozess nur durch Zusammenarbeit zwischen den Geschlechtern erreichbar ist;
10. fordert, dass gemeinsame Strukturen und Strategien zur Durchsetzung der Chancengleichheit errichtet werden (z. B. Ministerium für Chancengleichheit);
11. betont, dass mehr Frauen in Unternehmen und Gewerkschaften in Entscheidungspositionen gelangen

- müssen; fordert deshalb die europäische Industrie und die Gewerkschaften auf, sich aktiv an den Anstrengungen zu beteiligen, Frauen zu fördern, die beruflich vorankommen wollen, sowie den spezifischen Geschlechterrollen im Arbeitsleben entgegen zu wirken;
12. fordert die Errichtung eines europäischen Netzes zur Förderung der Frauen im Entscheidungsprozess und eines Netzes nationaler Ausschüsse für Chancengleichheit;
 13. fordert die Regierungen, insbesondere derjenigen Länder, in denen die Beteiligung der Frauen am Entscheidungsprozess unter 30 % liegt, auf, das Gefälle, das sich durch die unterschiedlichen Wahlsysteme bei der politischen Vertretung der Geschlechter in gewählten Organen ergibt, zu prüfen und die Anpassung oder Reform dieser Systeme in Erwägung zu ziehen und erforderlichenfalls gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen oder die Parteien aufzufordern, Quotensysteme einzuführen, um eine ausgewogene Beteiligung zu fördern;
 14. fordert, dass Parteistrukturen und -verfahren überprüft werden, um sämtliche Hemmnisse zu beseitigen, die die Beteiligung der Frauen direkt oder indirekt erschweren;
 15. erkennt an, dass Länder, deren Wirtschaft sich im Übergang befindet und deren demokratische Kultur noch nicht voll entfaltet ist, wie z. B. viele Kandidatenländer, besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung benötigen, weil die negativen Auswirkungen des Übergangsprozesses auf die Frauen hier unverhältnismäßig stark zum Tragen kommen;
 16. ersucht die Regierungen und die EU-Institutionen, bei der Benennung von Vertretern und bei der Besetzung internationaler Organisationen oder Vermittlungs- und Verhandlungskommissionen, insbesondere bei Verfahren, die einer Friedenslösung oder der Beilegung von Konflikten dienen, das Gleichgewicht der Geschlechter gebührend zu beachten;
 17. fordert, dass unbedingt geeignete Maßnahmen zur Vereinbarung von Familien- und Berufsleben für Männer und Frauen in Form einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung und verbesserter Betreuungseinrichtungen für Kinder und sonstige Anspruchsberechtigte getroffen werden;
 18. ersucht die Sozialpartner, die Vertretung der Frauen in ihren Strukturen und in Positionen mit hoher Verantwortung zu fördern;
 19. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der nächsten Regierungskonferenz Vertragsänderungen zur Förderung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in den EU-Institutionen und allen Entscheidungsorganen einzubringen;
 20. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den sonstigen EU-Institutionen und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

**11. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Hauptkonferenz am 7./8. Juni 2001**

**TOP: 3.4
Gremien brauchen Vielfalt –
Gremien brauchen Frauen –
(Partizipation von Frauen an Entscheidungsgremien)**

Antrag: Berlin, Brandenburg

Entschließung:

Die aus dem Demokratieverständnis gebotene Partizipation von Frauen an politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungsgremien ist Voraussetzung für die Einflussnahme auf gesellschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten und bildet einen politischen Schwerpunkt bei der Herstellung der tatsächlichen Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern. Die Einbeziehung der Sichtweise, des Erfahrungsreichtums und des Innovationspotentials qualifizierter Expertinnen in bedeutende Entscheidungsprozesse wirkt sich positiv auf die Weiterentwicklung unserer Gesellschaft aus.

Der Bund und die Länder sind gleichermaßen aufgefordert, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an wichtigen Entscheidungsprozessen zum Leitgedanken der Regierungspolitik zu erklären, und ein übergreifendes Konzept zur Umsetzung der Forderungen des Europäischen Parlaments über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess zu entwickeln.

Gemeinsam mit politischen Parteien, Gewerkschaften und sonstigen Interessenverbänden sind Strategien auszuarbeiten und festzulegen, um qualifizierte Frauen für die Gremienarbeit zu gewinnen und zu stärken.

Auch mit der privaten Wirtschaft ist ein konstruktiver Dialog zu eröffnen, um für Gremienbesetzungen im Bereich der öffentlichen Hand die Entsendung qualifizierter Frauen zu fördern.

Durch die Einführung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes in die Verwaltungen von Bund und Ländern besteht die Chance, die Bedeutung einer besonderen Sichtweise von Frauen auf die Ziele und Aufgaben eines Gremiums deutlicher als bisher zu thematisieren und die Verantwortungsträger zu motivieren, die unterschiedlichen gesetzlichen Gremienvorgaben auf EU-, Bundes- und Landesebene mit Leben zu erfüllen.

Als ersten Schritt sollten alle Ministerien in den Bundes- und Landesregierungen bei der Bestellung, Berufung oder Ernennung von Gremienmitgliedern in der Verwaltung des Bundes, der Länder und bei der Europäischen Union in die entsprechenden Beschlussvorschläge und Vorlagen einen Hinweis auf die Anzahl der in dem Gremium vertretenen Frauen und Männer aufnehmen. Damit soll sichergestellt

werden, dass bei der Abstimmung über die Bestellung, Berufung oder Ernennung eines Gremienmitglieds der Geschlechterproporz sichtbar wird mit dem Ziel, dass zukünftig deutlich mehr Frauen die Gelegenheit zur Mitgliedschaft in einem Gremium erhalten.

Darüber hinaus sind entsprechend der Forderung des Europäischen Parlaments die konzeptionellen Vorgaben für den Aufbau von international vergleichbaren Gremiendateien, die auch zu Expertinnendateien entwickelt werden könnten, zu unterstützen, um das weibliche Qualifikationspotenzial sichtbar zu machen.

Moderne Führungsinstrumente der Verwaltung, wie beispielsweise Personalentwicklungsplanung, sind gezielt für die Erhöhung des Anteils von Frauen an Entscheidungsgremien einzusetzen. Überlegungen, wie im Bereich der öffentlichen Hand Gremienarbeit neu definiert werden könnte, um zunehmend Verantwortung auf qualifizierte Fachkräfte unterhalb der Führungsebene zu delegieren, könnten von Nutzen für die Optimierung von Verwaltungshandeln sein.

Die Europäische Kommission hat in ihrem Bericht vom 7. März 2000 über die Umsetzung der Empfehlung 96/694/EG des Rates vom 2. Dezember 1996 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess, KOM (2000) 120 endg.; Ratsdok. Nr. 6868/00, deutlich darauf aufmerksam gemacht, dass trotz der bisher von der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen Frauen nur in geringem Maße in Entscheidungsgremien vertreten sind. Das Europäische Parlament hat mit seiner Entschließung zu diesem Bericht, Frauen im Entscheidungsprozess, B 5-0180/2000, EuB-EP 596, deutliche und sehr konkrete Forderungen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland, wo der Anteil von Frauen an Gremien durchschnittlich kaum über 20 % liegt, beträgt er z. B. in Finnland 40 % und in Dänemark sogar 50 %. Erfolgreiche politische und rechtliche Maßnahmen anderer westeuropäischer Länder, wie z. B. die Verpflichtung zur Doppelbenennung in Schweden oder die in Belgien verbindliche Vorgabe, wonach ein Gremium seine Beratungskompetenz verliert, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem gleichen Geschlecht angehören, sollten auf eine Übertragbarkeit hin überprüft werden. Es bedarf deshalb einer intensiven Diskussion

auf der bundes- und landespolitischen Ebene, um die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben deutlich zu machen und die Entwicklung von Vorstellungen einzufordern, wie zukünftig in der jeweiligen Fachpolitik, der Anteil von Frauen an den Gremien dieses Bereiches angehoben werden soll.

Im Vorfeld ist eine Auswertung der vergangenen Jahre durch Dokumentation und kritische Bewertung der unzureichenden Entwicklung des Frauenanteils vorzunehmen.

Insbesondere unter dem Blickwinkel der Qualitätssicherung der Gremienarbeit sind konkrete Schlussfolgerungen aus der Analyse der Fehlentwicklungen der vergangenen Jahre zu ziehen.

Die Bundes- und Landespolitikerinnen und -politiker im Bereich „Frauen und Gremienarbeit“ sind zum einen durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit für dieses Thema als auch durch das Aufzeigen neuer Wege zur Erhöhung des Frauenanteils zu unterstützen.

**Gremien im Geschäftsbereich des Bundespräsidialamtes
und der Bundesregierung**

	Seite
Bundespräsidialamt (BPrA)	25
Bundeskanzleramt (BK)	26
Auswärtiges Amt (AA)	27
Bundesministerium des Inneren (BMI)	31
Bundesministerium der Justiz (BMJ)	36
Bundesministerium für Finanzen (BMF)	37
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)	46
Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) ...	51
Bundesministerium für Arbeit und Sozialord- nung (BMA)	55
Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)	65
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)	73
Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ...	80
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVWBW)	84
Verwaltungs- und Aufsichtsräte	86
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)	93
Bundesministerium für Bildung und For- schung (BMBF)	99
Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung (BMZ)	110
Beauftragter der Bundesregierung für Angele- genheiten der Kultur und der Medien (BKM)	112
Presse- und Informationsamt der Bundes- regierung (BPA)	124

**Geschäftsbereich des Bundespräsidialamtes
(BPrA)**

**Kommissionen unabhängiger Sachverständiger zu
Fragen der Parteienfinanzierung auf der Grundlage
von § 18 Abs. 6 Parteiengesetz (PartG)**

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Auftrag der Kommission fußt auf einer dreifachen Grundlage:

- a) auf dem gesetzlichen Auftrag nach § 18 Abs. 6 und 7 PartG. Danach hat die Kommission zum einen die Aufgabe, anhand des von ihr aufgestellten Warenkorbs jährlich die Preissteigerung bei den für die Parteien bedeutsamen Ausgaben festzulegen. Zum anderen legt die Kommission vor Änderung in der Struktur und Höhe der staatlichen Finanzierung dem Deutschen Bundestag Empfehlungen vor.
- b) auf dem bei Einsetzung der Kommission noch nicht erledigten gesetzlichen Auftrag des Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994. Danach hat die Kommission die Berechnungsgrundlagen und die Auswirkungen der damaligen Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung zu überprüfen und dem Deutschen Bundestag hierüber zu berichten.
- c) auf dem von Bundespräsident Johannes Rau formulierten Auftrag bei der Einsetzung der Kommission. Vor dem Hintergrund der im Winter 1999/2000 bekannt gewordenen Fälle von Fehlverhalten im Umgang mit Parteigeldern und Parteispenden beauftragte der Bundespräsident die Kommission umfassend zu prüfen, ob – und wenn ja welche – Änderungen auf dem Gebiet der Parteienfinanzierung sinnvoll oder nötig sind.

2. Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Berufung und Aufgabe des Gremiums ist § 18 Abs. 6 und 7 des Parteiengesetzes.

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Keine

4. Frauenanteil:

a) Kommission:	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	5	5
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund	1	1
b) Beirat:		
Anzahl der Mitglieder:	5	6
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund	0	0

Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes (BK)

Übersicht

Beiräte und Sachverständigenkommissionen

1. Nationaler Ethikrat
2. Rat für Nachhaltige Entwicklung

Stiftungsorgane

3. Stiftungsrat der Stiftung Wissenschaft und Politik

1. Nationaler Ethikrat*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Der nationale Ethikrat ist als nationales Forum des Dialogs über ethische Fragen in den Lebenswissenschaften gegründet worden. Zu seinen Aufgaben gehören:

- die Vernetzung des wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurses zu Fragen der Lebenswissenschaften
- Stellungnahmen zu ethischen Fragen neuer Entwicklungen auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften
- Empfehlungen an die Politik
- Beteiligung am nationalen Ethik-Diskurs.

2. Rechtsgrundlage:

Kabinettsbeschluss vom 2. Mai 2001

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Keine

4. Frauenanteil:

Anzahl der Mitglieder:

davon Bund:

Anzahl der Frauen:

davon Bund:

2001

25

0

8

0

2. Rat für Nachhaltige Entwicklung*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung der Bundesregierung bei der Erarbeitung einer nationalen Strategie für Nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21.

2. Rechtsgrundlage:

Kabinettsbeschluss vom 26. Juli 2000

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Keine

4. Frauenanteil:

Anzahl der Mitglieder:

davon Bund:

Anzahl der Frauen:

davon Bund:

2001

17

0

3

0

3. Stiftungsrat der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Die Stiftung Wissenschaft und Politik ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand. Der Stiftungsrat hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Bestellung, Beratung und Überwachung des Vorstandes, Bestellung der Direktorin oder des Direktors des Forschungsinstituts der SWP
- Entscheidung über die Errichtung und Entwicklung von stiftungseigenen Einrichtungen und über das wissenschaftliche Programm
- Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplanes und des alle 2 Jahre zu erstellenden Orientierungsrahmens
- Zustimmung zur Einstellung Leitender Angestellter des Instituts

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Stiftung Wissenschaft und Politik

3.1 Zuständigkeit für Berufung /Zusammensetzung:

Der Stiftungsrat entscheidet über Neuberufungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der vorhandenen Mitglieder.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung für 6 Mitglieder und eine der beiden Positionen einer stellvertretenden Präsidentin oder eines stellvertretenden Präsidenten, die Parteien und der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Wissenschaft und Politik für die übrigen Mitglieder.

3.3 Auswahlverfahren:

Die Bundesregierung schlägt Regierungsmitglieder (Chefin oder Chef BK) und leitende Beamtinnen und Beamte der Bundesressorts (BK, AA, BMF, BMVg, BMBF) vor. Für den Vorschlag der Bundesregierung ist die Funktion der Vertreterin oder des Vertreters des Bundes maßgebend.

4. Frauenanteil:

Anzahl der Mitglieder:

davon Bund:

Anzahl der Frauen:

davon Bund:

1990 1997 2001

19 19 22

6 7 8

0 0 2

0 0 1

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts (AA)

Übersicht

Beiräte und Sachverständigenkommissionen

1. Arbeitskreis Ost-West-Fragen
2. Völkerrechtswissenschaftlicher Beirat des Auswärtigen Amts
3. VN-politischer Beirat des Auswärtigen Amts

I. Gremien im Bereich der Auswärtigen Kulturpolitik, bei deren Besetzung das AA mitwirkt

4. Goethe-Institut Inter Nationes (GIIN) (Mitgliederversammlung, Präsidium)
5. Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) (Kuratorium, Vorstand)
6. Fulbright-Kommission
7. Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) (Vorstand)
8. Institut für Auslandsbeziehungen (ifa) (Vorstand, Verwaltungsrat)
9. Deutsch-Französischer Kulturrat
10. Deutsch-Französische Hochschule (DFH)

Gremien, in die das AA Vertreter entsendet

11. Kulturstiftung der Länder (Stiftungsrat, Kuratorium)
12. Transtel GmbH (Aufsichtsrat)
13. Filmförderungsanstalt (Verwaltungsrat)
14. Deutsche Welle (Rundfunkrat, Verwaltungsrat)
15. Institut für deutsche Sprache Mannheim (Kuratorium)
16. Donauschwäbische Kulturstiftung des Landes Baden-Württemberg (Mitgliederversammlung)
17. Deutsch-britische Stiftung für das Studium der Industriegesellschaft (Kuratorium)
18. Deutsch-französisches Jugendwerk (Kuratorium)
19. Deutsch-amerikanisches Akademisches Konzil (Kuratorium)
20. Deutsch-polnisches Jugendwerk
21. Deutsch-russischer Jugendrat
22. Deutsch-französisches Institut (Vorstand)
23. Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung (Kuratorium)
24. Oberster Rat der europäischen Schulen
25. Deutsches Archäologisches Institut (Zentraldirektion)
26. Europa-Kolleg Brügge (Verwaltungsrat)
27. Deutsche UNESCO-Kommission (Hauptvorstand, Vollzugsausschuss)
28. Deutsche Agentur für Raumfahrtangelegenheiten (Aufsichtsrat)
29. TRANSFORM-Beratungsprogramm der Bundesregierung
30. Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (Kuratorium)

31. Arbeitsgemeinschaft für internationale Umweltpolitik
32. Bonner Internationales Conversionscentrum (BICC)
33. Deutsche Forschungsgemeinschaft
34. Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit
35. Deutsches Orient-Institut (Kuratorium)
36. Deutsches Übersee-Institut (Kuratorium)
37. Institut für Afrikakunde (Kuratorium)
38. Institut für Iberoamerikakunde (Kuratorium, Beirat)
39. Institut für Europäische Politik (Wissenschaftliches Direktorium, Beirat)
40. Internationales Transferzentrum für Umwelttechnik ITUT (Beirat)
41. Japanisch-Deutsches Zentrum (Stiftungsrat)
42. Stiftung Wissenschaft und Politik (Stiftungsrat)

1. Arbeitskreis Ost-West-Fragen*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des AA. Gremium tagte bis Mitte der 90er-Jahre einmal jährlich mit wechselndem Teilnehmerkreis. Seit-her hat es noch keine weiteren Zusammenkünfte gegeben.

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlass des AA, 1957/1958

3. Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder durch AA

4. Frauenanteil:

- a) Lenkungsausschuss besteht aus 5 Personen, davon keine Frau.
- b) Teilnehmende an Sitzungen wechseln von Fall zu Fall; letzte Sitzung vom 21. September 1995: 23 Teilnehmende, davon keine Frau.

2. Völkerrechtswissenschaftlicher Beirat des Auswärtigen Amts*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung des AA

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlass des AA

3. Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

AA

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	7	7	7
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

3. VN-politischer Beirat des Auswärtigen Amts

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des AA in Fragen der Vereinten Nationen

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlass des AA

3. Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

AA

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	8	8	8
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

4. Goethe-Institut Inter Nationes (GIIN) (Mitgliederversammlung, Präsidium)

1. Natur der Gremien/Aufgaben:

Aufsichtsgremien

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Goethe-Instituts Inter Nationes (GIIN) vom 21. September 2000 i. d. F. vom 8. Januar 2001

Rahmenvertrag zwischen GIIN und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das AA vom 17. Januar 2001

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

AA hat als Mitglied des Präsidiums Vorschlagsrecht und in Mitgliederversammlung Wahlrecht, Zustimmungsvorbehalt der Bundesministerin oder des Bundesministers des Auswärtigen bei Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

- a) Mitgliederversammlung:
Bundesregierung (AA) hat Entsendungsrecht.
Ferner haben Recht auf Entsendung außerordentlicher Mitglieder:
Deutscher Bundestag (pro Fraktion 1 Abgeordnete bzw. Abgeordneter)
Kultusministerkonferenz (KMK): 2
Arbeitnehmervertretung: 3

- b) Präsidium:
BMF, AA, Arbeitnehmervertretung des GIIN (3), Mitgliederversammlung (6)

3.3 Auswahlverfahren:

- a) Mitgliederversammlung:
Wahl auf Vorschlag des Präsidiums durch Mitgliederversammlung;
Bundesregierung (AA) ist ordentliches Mitglied kraft Amtes,

Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter werden von Arbeitnehmervertretung des GIIN gewählt.

- b) Präsidium:
Berufung von 2 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Bundesregierung (AA und BMF), Wahl durch Mitgliederversammlung (6), Wahl durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (3), Mitgliedschaft kraft Amtes (3)

4. Frauenanteil: 2001

a) Mitgliederversammlung:	
Anzahl der Mitglieder:	68
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	19
davon Bund:	0
b) Präsidium:	
Anzahl der Mitglieder:	14
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	3
davon Bund:	0

5. Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) (Kuratorium, Vorstand)

1. Natur der Gremien/Aufgaben:

- a) Kuratorium:
Entscheidung in Vereinsangelegenheiten aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Prüfung des Jahresabschlusses, Feststellung des Haushalts, Beratung des Vorstands. Das Kuratorium kann in der Mitgliederversammlung Anträge stellen.

- b) Vorstand:
Vorbereitung der Entscheidungen von Kuratorium und Mitgliederversammlung, Aufstellung des Jahresabschlusses, Vorlage des Jahresberichts

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des DAAD in der Fassung vom 23. Januar 1967 mit den in den Mitgliederversammlungen vom 23. Oktober 1974, vom 28. Juni 1994 und den zuletzt am 23. Juni 1998 beschlossenen Änderungen

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

- a) Kuratorium:
AA, BMI, BMWi, BMA, BMBF, BMZ sowie die zu Nummer 3.2 Genannten
- b) Vorstand:
Wahl durch Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums

Zusammensetzung:
Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, 9 in der Auslandsarbeit erfahrene Persönlichkeiten, 1 Vertreterin oder Vertreter des Stifterverbands, 3 studentische Vertreterinnen bzw. Vertreter.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

- a) Kuratorium:
Entsendeberechtigt sind die Kultusministerkonferenz (3), Hochschulrektorenkonferenz (5), Studentenschaft (3), Mitgliederversammlung (2) sowie eine Reihe von weiteren Institutionen mit je 1 Vertreterin oder Vertreter.
- b) Vorstand:
Für die Bundesregierung nimmt 1 Vertreterin oder Vertreter des AA als Gast teil.

3.3 Auswahlverfahren:

- a) Kuratorium:
Sowohl gewählte als auch bestellte Mitglieder; die zu Nummer 3.1 genannten Bundesministerien sind durch jeweils 1 Person vertreten.
- b) Vorstand:
Wahl durch Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
a) Kuratorium:			
Anzahl der Mitglieder:	30	29	29
davon Bund:	8	7	7
Anzahl der Frauen:	2	3	3
davon Bund:	–	0	3
b) Vorstand:			
Anzahl der Mitglieder:	12	15	15
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	4	7
davon Bund:	0	0	0

6. Fulbright-Kommission

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Leitungsgremium: Durchführung der Austauschprogramme und Organisation der Geschäftsstelle

2. Rechtsgrundlage:

Deutsch-amerikanisches Abkommen über die Durchführung von Austauschvorhaben zum Zweck der Aus- und Weiterbildung vom 20. November 1962, geändert durch Notenwechsel vom 11. Januar 1974 („Fulbright-Abkommen“)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Das AA beruft die deutschen Mitglieder, die Leiterin oder der Leiter der Amerikanischen Botschaft die amerikanischen Mitglieder der Kommission.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Entsendungsberechtigt sind AA, BMBF, Kultusministerkonferenz, Hochschulrektorenkonferenz und DAAD.

3.3 Auswahlverfahren:

Benennung durch die zu Nummer 3.2 Genannten, Zustimmung durch Ständige Vertragskommission der Länder, Berufung durch AA

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	–	5	5
davon Bund:	–	5	5
Anzahl der Frauen:	–	0	1
davon Bund:	–	0	1

7. Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) (Vorstand)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Leitungsgremium; Gewährung von Forschungspreisen und Forschungsstipendien an ausländische, wissenschaftlich hoch qualifizierte Akademikerinnen und Akademiker

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungsurkunde der Alexander von Humboldt-Stiftung vom 10. Dezember 1953 in der Fassung vom 7. Mai 1996

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Das AA (in Vertretung des Bundes als Stiftungsgründer) beruft die Präsidentin oder den Präsidenten der Stiftung nach Anhörung der anderen Vorstandsmitglieder.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Für die Bundesregierung sind kraft Amtes Mitglieder im Vorstand die Bundesministerin oder der Bundesminister des Auswärtigen und die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie. Entsendungsrechte haben jeweils die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kultusministerkonferenz, der Max-Planck-Gesellschaft, der Hochschulrektorenkonferenz, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des DAAD.

3.3 Auswahlverfahren:

Kraft Amtes; das AA beruft die Präsidentin oder den Präsidenten aus dem Kreis der führenden Persönlichkeiten des wissenschaftlichen Lebens.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	9	9	9
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	1	0	2
davon Bund:	0	0	1

8. Institut für Auslandsbeziehungen e.V. (ifa) (Mitgliederversammlung, Präsidium)

1. Natur der Gremien/Aufgaben:

- a) Mitgliederversammlung:
Aufsichtsgremium/Satzungsorgan
- b) Präsidium:
Leitungsgremium; Festlegung der Leitlinien und Schwerpunkte der Vereinstätigkeit im internationalen Kunst-, Kultur- und Informationsaustausch

2. Rechtsgrundlage:

Gemäß Umwandlungsgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 2. Juni 1997 Umwandlung in einen eingetragenen Verein. Neue Satzung vom 10. Juli 1997 (i. d. F. vom 22. August 1997) sieht folgende Vereinsorgane vor: Mitgliederversammlung, Präsidium

3.1. Zuständigkeit für Berufung und Zusammensetzung:

- a) Mitgliederversammlung:
kraft Amtes und Vorschlag von Bund, Land Baden-Württemberg und Stadt Stuttgart
- b) Präsidium:
Wahl durch Mitgliederversammlung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

- a) Mitgliederversammlung:
Bundesregierung hat Einfluss über Mitgliedschaft des AA und BPA in der Mitgliederversammlung, ferner das Land Baden-Württemberg und die Stadt Stuttgart als Hauptzuwendungsgeber
- b) Präsidium:
Mitgliedschaft kraft Amtes je 1 Vertreterin bzw. Vertreters des AA und BPA und je 1 Vertreterin bzw. Vertreter vom Land Baden-Württemberg und Stadt Stuttgart. Die Wahl der weiteren Mitglieder erfolgt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

3.3 Auswahlverfahren:

siehe 3.1 und 3.2

4. Frauenanteil:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| a) Mitgliederversammlung: | <u>2001</u> |
| Anzahl der Mitglieder: | 32 |
| davon Bund: | 7 |
| Anzahl der Frauen: | 8 |
| davon Bund: | 1 |
| b) Präsidium: | |
| Anzahl der Mitglieder: | 10 |
| davon Bund: | 3 |
| Anzahl der Frauen: | 2 |
| davon Bund: | 0 |

9. Deutsch-französischer Kulturrat

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratungsgremium für die deutsche und französische Regierung und Öffentlichkeit, teilweise auch eigene Projekte der Kultur im engeren Sinne

2. Rechtsgrundlage:

Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit, Notenwechsel mit der Regierung der Französischen Republik (BGBl. 1988 II S. 230)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung durch die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit, auf französischer Seite durch die Außenministerin oder den Außenminister

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Der Kulturausschuss der Kultusministerkonferenz einigt sich mit dem Auswärtigen Amt auf eine Vorschlagsliste der 10 deutschen Mitglieder.

3.3 Auswahlverfahren:

Auswahl von Amts wegen von bekannten Persönlichkeiten aus den Bereichen der Kultur unter Berücksichtigung regionaler Ausgewogenheit

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	10	10	10
davon Bund:	10	10	10
Anzahl der Frauen:	1	2	4
davon Bund:	1	2	4

10. Deutsch-Französische Hochschule (DFH)⁵

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Die DFH soll ein fester Verbund von deutschen und französischen Mitgliedshochschulen werden.

Sie hat eigene Rechtspersönlichkeit als zwischenstaatliche Einrichtung.

2. Rechtsgrundlage:

Deutsch-französisches Regierungsabkommen zur Gründung der DFH, unterzeichnet am 19. September 1997, in Kraft getreten am 13. September 1999

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Organe: Präsidentin bzw. Präsident, Hochschulrat und Versammlung der Mitgliedshochschulen

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung ist im Hochschulrat durch das BMBF vertreten, AA nimmt als Beobachter teil.

4. Frauenanteil:	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	11
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	3
davon Bund:	0

⁵ Das Deutsch Französische Hochschulkolleg existiert nicht mehr.

II. Gremien, in die das AA Vertreterinnen bzw. Vertreter entsendet

Siehe dazu die Gremiennummern 11 bis 42 in der Übersicht (analog zum 1. und 2. Gremienbericht nicht weiter aufgeschlüsselt).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Inneren (BMI)

Übersicht

Ausschüsse, Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung beim BMI
2. Beirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen beim BMI
3. Statistischer Beirat
4. Beschlussrat
5. Sachverständigenausschuss für explosionsgefährliche Stoffe
6. Wahlkreiskommission
7. Bundespersonalaussschuss
8. Beirat nach § 5 THW (Technisches Hilfswerk) – Helferrechts-Gesetz

Organe von Bundeseinrichtungen

9. Kuratorium der Fachhochschule des Bundes
10. Beirat der Fachhochschule des Bundes
11. Beirat und wissenschaftlicher Ausschuss bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
12. Berufsbildungsausschuss beim Bundesverwaltungsamt
13. Kuratorium der Schule für Verfassungsschutz
14. Wissenschaftlicher Beirat der Bundeszentrale für politische Bildung
15. Direktorium des Bundesinstituts für Sportwissenschaft
16. Fachausschüsse und Fachbeiräte beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft
17. Kuratorium des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung beim Statistischen Bundesamt
18. Vorstand der Stiftung Deutsche Sporthilfe

Sonstige Gremien:

19. Verwaltungsrat der Deutschen Ausgleichsbank

1. Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung beim BMI

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMI in wissenschaftlichen Fragen des Bevölkerungsschutzes, bei der Ermittlung des Forschungsbedarfs und bei der Vergabe von Forschungsvorhaben

2. Rechtsgrundlage:

§ 4 Abs. 2 Nr. 5 des Zivilschutzgesetzes in Verbindung mit der Geschäftsordnung dieser Kommission beim BMI vom 1. Juni 2000

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMI auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Schutzkommission

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesressorts, Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für Zivilschutz –, Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Länder

3.3 Auswahlverfahren:

Berufungsvorschlag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schutzkommission nach Beratung und Zustimmung des Inneren Ausschusses der Schutzkommission

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	46	44	17
davon Bund:		0	0
Anzahl der Frauen:	0	2	0
davon Bund:		0	0

2. Beirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen beim BMI

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung der Bundesregierung und der Länderregierungen in Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen, Anhörung bei allgemeinen Regelungen und Maßnahmen

2. Rechtsgrundlage:

§§ 22 bis 24 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMI

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Landesvertriebenenbeiräte bzw. zentralen Dienststellen der Länder, Vertriebenenverbände (Bundesebene), Katholische und Evangelische Kirche, kommunalen Spitzenverbände, Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege und die Tarifparteien.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	44	49	49
davon Bund:		0	0
Anzahl der Frauen:	3	8	8
davon Bund:		0	0

3. Statistischer Beirat

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des Statistischen Bundesamtes in Grundsatzfragen

2. Rechtsgrundlage:

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung des Statistischen Beirats ist gesetzlich bestimmt (§ 4 Abs. 3 BStatG).

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Mitglieder benennen jedes Bundesministerium für seinen Bereich, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, der Bundesrechnungshof und die Deutsche Bundesbank.

Die Leiterinnen und Leiter der Statistischen Ämter sind von Amts wegen im Statistischen Beirat vertreten.

Vorschlagsberechtigt für die übrigen Mitglieder sind die kommunalen Spitzenverbände, die gewerbliche Wirtschaft, die Tarifparteien, die Landwirtschaft, die wirtschaftswissenschaftlichen Institute und die Hochschulen. Die zuständigen Ministerien bestimmen im einzelnen die vorschlagsberechtigten Verbände und Institutionen. Die Präsidentin oder der Präsident des Statistischen Bundesamtes beruft die von diesen vorgeschlagenen Mitglieder.

3.3 Auswahlverfahren:

Die Bundesministerien sind durch die für die Statistik zuständigen Unterabteilungsleitungen oder Referatsleitungen vertreten.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	53	64	56
davon Bund:	22	22	19
Anzahl der Frauen:	3	5	4
davon Bund:	2	4	3

4. Beschlussrat

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMI in waffentechnischen Fragen

2. Rechtsgrundlage:

§ 26 Abs. 3 des Waffengesetzes in Verbindung mit § 30 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMI

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Beteiligt sind die Länder, die fachlich zuständigen Bundesanstalten, das Bundesministerium für Wirtschaft, weitere Einrichtungen, der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft.

3.3 Auswahlverfahren:

BMI beruft die Mitglieder aufgrund der Vorschläge der beteiligten Stellen.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	21	22	23
davon Bund:		2	4
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:		0	0

5. Sachverständigenausschuss für explosionsgefährliche Stoffe

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMI insbesondere in explosivstofftechnischen Fragen

2. Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in Verbindung mit § 45 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMI

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Berufung der Mitglieder im Einvernehmen mit dem BMA.

Vorschlagsberechtigt sind auch das BMWi und das BM-VBW, der Bundesrat wegen der beteiligten Länder, die fachlich zuständigen nachgeordneten Bundesbehörden, die Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	14	28	28
davon Bund:		4	4
Anzahl der Frauen:	0	1	2
davon Bund:		0	0

6. Wahlkreiskommission

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Berichte über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet, Vorschläge zur Änderung der Wahlkreiseinteilung etc.

2. Rechtsgrundlage:

§ 3 des Bundeswahlgesetzes

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Präsidentin oder der Präsident des Statistischen Bundesamtes ist kraft Gesetzes Mitglied der Kommission, ebenso 1 Richterin oder Richter des Bundesverwaltungsgerichts, die oder der von diesem Gericht vorgeschlagen wird. In der Staatspraxis ist den Ländern zumeist ein Vorschlagsrecht für 4 Mitglieder eingeräumt worden, 1 Mitglied hat traditionsgemäß der Bund vorgeschlagen. In der 12., 13. und 14. Wahlperiode hat der Bund von seinem Vorschlagsrecht kein Gebrauch gemacht, um eine angemessenen Repräsentanz der von Wahlkreisänderungen betroffenen Länder in der Kommission zu ermöglichen.

3.3 Auswahlverfahren:

BMI legt der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten die o. Vorschläge vor.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	7	7	7
davon Bund:	3	3	2
Anzahl der Frauen:	0	0	1
davon Bund:	0	0	0

7. Bundespersonalausschuss

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Erteilung der Ausnahmen von beamten- und laubahnrechtlichen Vorschriften, Mitwirkung bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse, bei Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Beamtinnen und Beamten und Vorschläge zur verbesserten Anwendung von beamtenrechtlichen Vorschriften und zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

2. Rechtsgrundlage:

§ 96 des Bundesbeamtengesetzes (BBG)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident

Für Vorsitz und 1 Mitglied gilt Mitgliedschaft kraft Gesetzes aufgrund ihres Hauptamtes.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt ist BMI für 6 Mitglieder, wobei die Gewerkschaften ein Benennungsrecht für 4 Mitglieder haben.

3.3 Auswahlverfahren:

Nach § 96 BBG sind die 2 Mitglieder, die nicht von den Gewerkschaften benannt werden, die Leiterinnen oder Leiter der Personalabteilungen von 2 anderen obersten Bundesbehörden.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	7	8	7
davon Bund:		4	4
Anzahl der Frauen:	0	1	1
davon Bund:		1	1

8. Beirat nach § 5 THW (Technisches Hilfswerk) – Helferrechts-Gesetz

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMI in grundsätzlichen Angelegenheiten des Technischen Hilfswerks (THW)

2. Rechtsgrundlage:

§ 5 des THW-Helferrechts-Gesetzes vom 22. Januar 1990

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMI in Abstimmung mit den Ländern

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Länder, Kommunen und Fachverbände der Wirtschaft

3.3 Auswahlverfahren:

Berufung durch das BMI aufgrund der Vorschläge der beteiligten Stellen

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	21	19	11
davon Bund:	4	4	1
Anzahl der Frauen:	1	0	0
davon Bund:	1	0	0

9. Kuratorium der Fachhochschule des Bundes

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung aller Ausbildungsträger, Abstimmung über Ziele der Fachhochschule Bund, Aufsichtsbefugnisse

2. Rechtsgrundlage:

§ 18 des vorläufigen Errichtungserlasses FH-Bund

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Benennung je 1 Mitgliedes durch die für die Fachhochschule Bund zuständigen obersten Bundesbehörden

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	18	16	12
davon Bund:	18	16	12
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

10. Beirat der Fachhochschule des Bundes*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung der FH-Bund in allen grundsätzlichen Fragen

2. Rechtsgrundlage:

§ 19 des vorläufigen Errichtungserlasses FH-Bund

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesregierung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind der Deutsche Beamtenbund (DBB) und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB).

3.3 Auswahlverfahren:

Dem Beirat gehören an die Präsidentin oder der Präsident der FH-Bund, die Mitglieder des Kuratoriums, je 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter des DBB und des DGB und 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Wissenschaften.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	27	25	23
davon Bund:		16	12
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:		0	0

11. Beirat und wissenschaftlicher Ausschuss der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung der Bundesakademie bei der Aufstellung und Durchführung ihres Arbeitsprogramms und Stellungnahme zu ihrem Jahresbericht

2. Rechtsgrundlage:

Erlass über die Einrichtung einer Bundesakademie für öffentliche Verwaltung vom 28. August 1969 und Geschäftsordnung des Beirats dieser Bundesakademie vom 21. Oktober 1970

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die 10 ständigen Mitglieder des Beirats setzen sich nach § 2 der Geschäftsordnung aus je 1 Vertreterin bzw. Vertreter des BMI, BMF, BMWi, BMA, BMBF, 2 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Länder, 1 Vertreterin bzw. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und je 1 Vertreterin bzw. Vertreter des Deutschen Beamtenbundes und des Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammen. Die 5 nicht ständigen Mitglieder beruft das BMI aus dem Kreise der Wissenschaft, Wirtschaft etc.

4. Frauenanteil:

(Beirat u. wissenschaftl.

Ausschuss):	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	15	15
davon Bund:	5	5
Anzahl der Frauen:	1	2
davon Bund:	0	1

12. Berufsbildungsausschuss beim Bundesverwaltungsamt*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratungs- und Beschlussorgan nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG); zuständig für 18 oberste Bundesbehörden. Der Berufsbildungsausschuss beschließt nach § 58 BBiG die vom Bundesverwaltungsamt zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung. Er ist an allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu beteiligen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 56 BBiG

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMI

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind andere Bundesressorts (für jeweils 6 ordentliche und stellvertretende Mitglieder als Beauftragte der Arbeitgeber), die Gewerkschaften (für die gleiche Anzahl als Beauftragte der Arbeitnehmerschaft) und die Kultusministerkonferenz der Länder (ebenfalls für die gleiche Anzahl als Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen).

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	18	18
davon Bund:	6	6
Anzahl der Frauen:	4	4
davon Bund:	2	2

13. Kuratorium der Schule für Verfassungsschutz*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Fachaufsicht, Festsetzung der Richtlinien für die fachliche Arbeit der Schule, Mitwirkung beim Erlass der Prüfungsordnungen und bei allen weiteren grundsätzlichen Fragen des Lehrbetriebs

2. Rechtsgrundlage:

Abkommen über die Schule für Verfassungsschutz zwischen der Bundesregierung und den Ländern vom 19. Mai 1999

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMI und BMVg für die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, die Länder für ihre Vertreterinnen und Vertreter

<i>4. Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	14	19	20
davon Bund:	1	3	4
Anzahl der Frauen:	0	1	0
davon Bund:	0	0	0

14. Wissenschaftlicher Beirat der Bundeszentrale für politische Bildung*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Wissenschaftliche Beratung der Bundeszentrale für politische Bildung in grundsätzlichen Angelegenheiten der politischen Bildung

2. Rechtsgrundlage:

Erlass des BMI über die Bundeszentrale für politische Bildung vom 24. Januar 2001

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMI

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Der Wissenschaftliche Beirat ist vorschlagsberechtigt und vor der Berufung neuer Mitglieder anzuhören.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	12	12	10
davon Bund:		0	0
Anzahl der Frauen:	1	2	3
davon Bund:		0	0

15. Direktorium des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufstellung des Forschungsprogramms, Arbeitsplanung, Auswertung von Forschungsergebnissen, Mitwirkung beim Haushalt, bei personellen und organisatorischen Fragen

2. Rechtsgrundlage:

Erlass über die Einrichtung des BISp vom 1. Juli 2001

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMI

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Der Deutsche Sportbund benennt 1 Vertreterin bzw. Vertreter.

3.3 Auswahlverfahren:

Zusammensetzung des Direktoriums aus den Vorsitzenden der Fachbeiräte und der Vertreterin oder dem Vertreter des Deutschen Sportbundes.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	6	4	4
davon Bund:	6	4	0
Anzahl der Frauen:	1	0	0
davon Bund:	0	0	0

Weiterhin gehören dem Direktorium 1 Vertreterin bzw. Vertreter des BMI – Gaststatus – und die Direktorin oder der Direktor des Bundesinstituts an.

16. Fachausschüsse und Fachbeiräte beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Wissenschaftliche Beratung des BISp

2. Rechtsgrundlage:

Erlass über die Einrichtung des BISp vom 1. Juli 2001

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMI im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund

<i>4. Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	34	52	48
davon Bund:	34	52	0
Anzahl der Frauen:	2	4	1
davon Bund:	2	4	0

Vertreterinnen und Vertreter des BMI und des BMVg haben nur Gaststatus.

17. Kuratorium des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung beim Statistischen Bundesamt*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Mitwirkung beim Forschungsprogramm, Jahresbericht und wissenschaftlichen Veröffentlichungen

2. Rechtsgrundlage:

Erlass über dieses Bundesinstitut vom 28. Juli 1995

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMI

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Das Kuratorium setzt sich aus 9 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die auf Vorschlag der Deutschen Forschungsgemeinschaft ernannt werden, 7 Vertreterinnen und Vertretern von Bundesressorts (BMI, BMF, BMA, BMFSFJ, BMG, BMBF und BMZ) und 2 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Länder (Bayern und NRW) zusammen.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	8	18	18
davon Bund:	0	7	7
Anzahl der Frauen:	0	2	3
davon Bund:	0	0	2

18. Vorstand der Stiftung Deutsche Sporthilfe (DSH)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium, Vertretung der DSH gerichtlich und außergerichtlich, Berufung der Kuratoriumsmitglieder

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der DSH, Stiftung des bürgerlichen Rechts

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Kuratorium der Stiftung Deutsche Sporthilfe (DSH), der Deutsche Sportbund (DSB) und das Nationale Olympische Komitee (NOK)

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Mitglieder benennen das Kuratorium der DSH, der DSB und das NOK.

3.3 Auswahlverfahren:

Von 15 Mitgliedern werden 9 durch das Kuratorium, 4 durch den DSB und 2 durch das NOK Deutschland gewählt.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	15	15	15
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	1	1	2
davon Bund:	0	0	1

19. Verwaltungsrat der Deutschen Ausgleichsbank

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung der Bank

2. Rechtsgrundlage:

§ 7 des Gesetzes über die Deutsche Ausgleichsbank, § 5 der Satzung der Deutschen Ausgleichsbank

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist gesetzlich geregelt. Die ihm angehörenden 5 Mitglieder der Bundesregierung werden durch das jeweilige Ressort bestellt (BMI, BMF, BMWi, BMA und BMU).

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Verwaltungsrat sind ferner vertreten der Deutsche Bundestag und der Bundesrat (je 5 Mitglieder), das Bundesausgleichsamt (1 Mitglied) sowie 7 Mitglieder, die von der Anstaltsversammlung der Bank auf Vorschlag der beteilig-

ten Organisationen und Verbände (Bankgewerbe, gewerblicher Mittelstand, freie Berufe, Vertriebenen- und Flüchtlingsorganisationen) gewählt werden.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	23	23	23
davon Bund:	6	6	6
Anzahl der Frauen:	0	5	5
davon Bund:	0	1	2

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz (BMJ)

Übersicht

1. Sachverständigenkommission für Urheberrecht
2. Sachverständigenkommission für gewerblichen Rechtsschutz
3. Aufsichtsrat der juris GmbH
4. Aufsichtsrat der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

1. Sachverständigenkommission für Urheberrecht

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Unterstützung des BMJ bei seiner gesetzgeberischen Tätigkeit und bei der Ausarbeitung internationaler Verträge auf diesem Rechtsgebiet

2. Rechtsgrundlage:

Entscheidung des Bundesministers der Justiz aus dem Jahre 1950

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Kommission trifft die Bundesministerin oder der Bundesminister der Justiz, die oder der auch die Mitglieder beruft.

3.2 Einflussnahme sonstiger Stellen:

Vor Neuberufung der Kommissionsmitglieder können die Länder, nachgeordnete Behörden und interessierte Kreise (z. B. Industrie- oder Berufsverbände) Stellung nehmen oder eigene Vorschläge unterbreiten.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	13	13	13
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	2	1	1
davon Bund:	0	0	0

2. Sachverständigenkommission für gewerblichen Rechtsschutz

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Unterstützung des BMJ bei seiner gesetzgeberischen Tätigkeit und bei der Ausarbeitung internationaler Verträge auf diesem Rechtsgebiet

2. Rechtsgrundlage:

Entscheidung des Bundesministers der Justiz aus dem Jahre 1950

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Kommission trifft die Bundesministerin oder der Bundesminister der Justiz, die oder der auch die Mitglieder beruft.

3.2 Einflussnahme sonstiger Stellen:

Vor Neuberufung der Kommissionsmitglieder können die Länder, nachgeordnete Behörden und interessierte Kreise (z. B. Industrie- oder Berufsverbände) Stellung nehmen oder eigene Vorschläge unterbreiten.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	25	25	23
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

3. Aufsichtsrat der juris GmbH

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung der Geschäftsführung; Mitwirkung bei wichtigen Entscheidungen der Geschäftsführung

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der juris GmbH

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMJ bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats; BMF und BMA entsenden je 1 weiteres Mitglied des Aufsichtsrats (5 Mitglieder).

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Das vierte und fünfte Mitglied des Aufsichtsrats wird von der N.V. Sdu v/h Staatsdrukkerij/-Uitgeverij vorgeschlagen.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	3	3	5
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	0	1	1
davon Bund:	0	1	1

4. Aufsichtsrat der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung der Geschäftsführung; Mitwirkung bei wichtigen Entscheidungen der Geschäftsführung

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMJ und BMF stellen je 1 Mitglied des Aufsichtsrats. BMJ hat derzeit den Vorsitz (6 Mitglieder).

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Jeweils 2 weitere Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Herausberggemeinschaft „Wertpapier-Mitteilungen“ Keppler, Lehmann & Co. KG sowie von M. Dumont-Schauberg Expedition der Kölnischen Zeitungen GmbH & Co. KG vorgeschlagen.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	3	3	6
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)

Übersicht

Beiräte und Sachverständigenkommissionen

- „Beirat für Fördermaßnahmen in den neuen Bundesländern“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Versicherungsbeirat beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
- Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen
- Arbeitskreis Steuerschätzungen
- Beirat beim Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
- Beirat nach § 4 des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusglLeistG) in Verbindung mit § 15 der Flächenerwerbsverordnung (FlErwV)
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR)
- Beirat für grafische Gestaltung der Postwertzeichen der Bundesrepublik Deutschland (Kunstbeirat)
- Beirat zur Themenauswahl für die Sonderpostwertzeichen ohne Zuschlag der Bundesrepublik Deutschland (Programmbeirat)
- Bewertungsbeirat beim Bundesministerium der Finanzen

Organe und Aufsichtsgremien

- Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau
- Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe
- Vorstand der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe
- Verwaltungsrat der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)

16. Aufsichtsrat der fiscus GmbH
17. Aufsichtsrat der IKB Deutsche Industriebank AG
18. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost
19. Verwaltungsrat der BKK Post, Betriebskrankenkasse für Deutsche Post AG, Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG
20. Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP)
21. Mitgliederversammlung des Erholungswerks der Deutschen Bundespost e.V.
22. Vertreterversammlung des Betreuungswerks der Deutschen Bundespost (BeW)
23. Vertreterversammlung der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)

Internationale Gremien

24. Wirtschafts- und Finanzausschuss der Europäischen Union (WFA)
25. Wirtschafts- und Finanzausschuss Alternates
26. Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Gemeinschaften (WSA)
27. Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank (EIB)

1. „Beirat für Fördermaßnahmen in den neuen Bundesländern“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Feststellung der Bedarfspotenziale für Fördermaßnahmen der KfW in den neuen Bundesländern, Abgabe von Empfehlungen gegenüber dem Verwaltungsrat, Begutachtung der Wirkungen von Fördermaßnahmen auf die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Bundesländern, Unterstützung der Zusammenarbeit von Regierungen, Förderinstitutionen und anderen öffentlichen Stellen in den neuen Bundesländern mit der KfW

2. Rechtsgrundlage:

§ 9 Absatz 7 KfW-Satzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Dem Beirat gehören an:

- a) je 1 Vertreterin bzw. Vertreter aus den neuen Bundesländern einschließlich Berlin
- b) je 1 Vertreterin bzw. Vertreter aus den alten Bundesländern, die mit einem Mitglied dem Verwaltungsrat der KfW gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 KfW-Gesetz angehören
- c) je 1 Vertreterin bzw. Vertreter des BMF und des BMWi

Die Landesregierungen benennen die Mitglieder des Beirats zu a) und b). Die Ministerien werden grundsätzlich durch Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre vertreten.

3.2 Einflussrecht der Bundesregierung:

Die Bundesregierung hat Benennungsrecht für 2 Mitglieder.

3.3 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesländer

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	12	11
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

2. Versicherungsbeirat beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Gutachtliche Beratung des Bundesaufsichtsamts bei der Vorbereitung von wichtigeren Beschlüssen; jeweils 2 Mitglieder wirken mit Stimmrecht bei den Entscheidungen der Beschlusskammern des Bundesaufsichtsamtes mit.

2. Rechtsgrundlage:

Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechtes vom 28. Oktober 1994

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bundespräsidentin oder Bundespräsident, BMF legt ihr bzw. ihm die Vorschläge vor

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Fachverbände und -organisationen machen dem BMF Vorschläge

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	60	60	60
Anzahl der Frauen:	1	7	8

3. Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium der Finanzen

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Die Kommission berät BMF auf dem Gebiet des Börsen- und Wertpapierwesens.

2. Rechtsgrundlage:

Erlass des BMWi aus dem Jahr 1968

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMF

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Länder, die Bundesbank und die Arbeitsgemeinschaft der Wertpapierbörsen.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	11	15	15
Anzahl der Frauen:	0	0	1

4. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Unabhängige und ehrenamtliche Beratung der Bundesministerin oder des Bundesministers der Finanzen in allen Fragen der Finanzpolitik

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Beirates vom 21. August 1971 § 62 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO I)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Finanzen beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag des Beirats.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	26	27	27
Anzahl der Frauen:	1	1	1

5. Arbeitskreis Steuerschätzungen

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Kurz- und mittelfristige Aufkommensschätzungen der Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften

2. Rechtsgrundlage:

nicht förmliche Vereinbarung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Mitglieder sind das BMF, die Länderfinanzministerien, die 6 großen Wirtschaftsforschungsinstitute, der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Bundesamt und die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände. Jede Institution entscheidet eigenverantwortlich über ihre entsandten Vertreterinnen bzw. Vertreter. Diese gehören der Arbeitsebene an.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	25	30	30
davon Bund:	5	5	5
Anzahl der Frauen:	2	7	8
davon Bund:	0	0	1

6. Beirat beim Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Unterstützung des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) bei der Durchführung seiner

Aufgaben, Gewährleistung einer einheitlichen Durchführung des Vermögensgesetzes sowie des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes

2. Rechtsgrundlage:

§ 29 Abs. 1 Satz 2 des Vermögensgesetzes

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMF im Benehmen mit dem BMJ; Ernennung der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für jeweils 5 Jahre.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Beirat vertreten sind die neuen Länder und das Land Berlin (mit je 1 Mitglied) und die Interessenverbände (4 Mitglieder). 4 Sachverständige werden vom BARoV und vom BAA vorgeschlagen.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	14	14
davon Bund:	4	4
Anzahl der Frauen:	3	3
davon Bund:	0	0

7. Beirat nach § 4 des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusgLeistG) in Verbindung mit § 15 der Flächenerwerbsverordnung (FlErwV)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Die 5 Beiräte bei der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH in den neuen Ländern können bei widerstreitenden Interessen im Zusammenhang mit der Durchführung des Flächenerwerbs von Betroffenen bzw. dem jeweiligen Land auch in Verpachtungsfällen angerufen werden.

2. Rechtsgrundlage:

§ 4 AusgLeistG in Verbindung mit § 15 FlErwV

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMF

Die Zusammensetzung ist gesetzlich geregelt.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Ernennung der Vorsitzenden der Beiräte und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Einvernehmen mit dem BMVEL und dem jeweiligen Land, der vom Bund zu benennenden Beisitzerinnen und Beisitzer im Einvernehmen mit dem BMVEL sowie der vom Land zu benennenden Beisitzerinnen und Beisitzer auf Vorschlag des jeweiligen Landes. Die Ernennung erfolgt für jeweils 5 Jahre.

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	15	15
davon Bund:	10	10
Anzahl der Frauen:	5	5
davon Bund:	3	3

8. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR)⁶

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratungsgremium der Bundesregierung; Darstellung der gesamtwirtschaftlichen Lage und deren absehbarer Entwicklung in Berichten

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 14. August 1963

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident beruft die Mitglieder auf Vorschlag der Bundesregierung.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung hört die Mitglieder des SVR an, bevor sie ein neues Mitglied vorschlägt.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	5	5	5
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

9. Beirat für grafische Gestaltung der Postwertzeichen der Bundesrepublik Deutschland (Kunstbeirat)⁷

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung bei der grafischen Gestaltung der Postwertzeichen

2. Rechtsgrundlage:

Postgesetz, Geschäftsordnung

⁶ Im Ersten und Zweiten Gremienbericht wurde der SVR im Geschäftsbereich des BMWi geführt. Mit Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 hat der Bundeskanzler mit sofortiger Wirkung die Zuständigkeit für den SVR an das BMF übertragen.

⁷ Im Zweiten Gremienbericht wurde der Kunstbeirat im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation (BMPT) geführt. Aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 68) wurde das BMPT mit Ablauf des 31. Dezember 1997 aufgelöst und dem BMF mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die Zuständigkeit für das o. g. Gremium übertragen.

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMF

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Beirat sind 7 renommierte Fachleute auf dem Gebiet der Grafik, 2 Beauftragte des Deutschen Bundestages, 1 Beauftragter des BMF, der frühere Präsident der Bundesdruckerei, der Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Briefmarkenhandels – APHV e.V., der Ehrenpräsident des Bundes Deutscher Philatelisten (BDPh) sowie 1 Angehöriger der Deutschen Post AG.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	12	14	14
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	1	1
davon Bund:	0	0	0

10. Beirat zur Themenauswahl für die Sonderpostwertzeichen ohne Zuschlag der Bundesrepublik Deutschland (Programmbeirat)⁸

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Themenauswahl für die o. g. Sonderpostwertzeichen

2. Rechtsgrundlage:

Postgesetz, Geschäftsordnung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMF

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Beirat sind 3 Beauftragte des Deutschen Bundestages, 1 Vertreterin bzw. Vertreter vom BKM, je 1 Beauftragte bzw. Beauftragter der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, des Deutschen Presserates, vom Bund Deutscher Philatelisten, vom Bund des Deutschen Briefmarkenhandels e.V., des BMF sowie 1 Angehörige bzw. Angehöriger der Post AG.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	10	10	10
davon Bund:	2	2	5
Anzahl der Frauen:	0	1	1
davon Bund:	0	1	1

⁸ Im Zweiten Gremienbericht wurde der Programmbeirat im Geschäftsbereich des BMPT geführt. Aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 68) wurde das BMPT mit Ablauf des 31. Dezember 1997 aufgelöst und dem BMF mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die Zuständigkeit für das o. g. Gremium übertragen.

11. Bewertungsbeirat beim Bundesministerium der Finanzen

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Bewertungsbeirat gliedert sich in eine landwirtschaftliche Abteilung, eine Weinbauabteilung und eine Gartenbauabteilung. Letztere besteht aus Unterabteilungen für Blumen- und Gemüsebau, für Obstbau und für Baumschulen. Er nimmt die in § 63 Abs. 3 und § 65 Bewertungsgesetz (BewG) normierten Aufgaben wahr.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 63 – 66 BewG

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Der Beirat setzt sich zusammen aus

- a) in jeder Abteilung und Unterabteilung des Bewertungsbeirats
 - der Bundesministerin oder dem Bundesminister der Finanzen oder 1 von ihr oder ihm beauftragten Vertreterin bzw. Vertreter als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem
 - 1 Vertreterin bzw. Vertreter des BMVEL
- b) 7 Vertreterinnen und Vertretern der Länder in der landwirtschaftlichen, der forstwirtschaftlichen Abteilung und der Weinbauabteilung und 3 Ländervertreterinnen bzw. -vertretern in der Gartenbauabteilung sowie 2 in deren Unterabteilungen

Nach Bedarf können weitere Mitglieder berufen werden.

Die Mitglieder des Bewertungsbeirats werden auf Vorschlag der obersten Finanzbehörden der Länder durch das BMF im Einvernehmen mit dem BMVEL berufen.

3.2 Einflussrecht der Bundesregierung:

s. Ziffer 3.1

3.3 Einflussrecht sonstiger Stellen:

s. Ziffer 3.1

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	44	44
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	2	4
davon Bund:	1	1

12. Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung der Anstalt

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die KfW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969, zuletzt geändert durch Gesetz zur wei-

teren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (3. Finanzmarktförderungsgesetz) vom 24. März 1998

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates regelt § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die KfW.

Die Bundesregierung bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertretung. Im Verwaltungsrat sind vertreten AA, BMF, BMWi, BMVEL, BMV, BMU und BMZ.

Die Bundesregierung bestellt 16 weitere Mitglieder nach Anhörung der vorschlagberechtigten Verbände und Gewerkschaften. Der Bundesrat bestellt 5 Mitglieder.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Realkreditinstitute, Sparkassen, genossenschaftlichen Kreditinstitute, Kreditbanken, 1 auf dem Gebiet des Industriekredits maßgebliches Kreditinstitut (für je 1 Vertreterin bzw. Vertreter), die Verbände der Industrie (für 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter), der Gemeinden, der Landwirtschaft, des Handwerks, des Handels und der Wohnungswirtschaft (für je 1 Vertreterin bzw. Vertreter) sowie die Gewerkschaften (für 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter).

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	28	28	28
davon Bund:	16+7	16+7	16+7
	<small>(6 Mitglieder der BReg., 1 Vertreterin bzw. Vertreter der Deutschen Bundesbank)</small>	<small>(Mitglieder der BReg.)</small>	<small>(Mitglieder der BReg.)</small>
Anzahl der Frauen:	1	4	3
davon Bund:	1	2	2

13. Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

oberstes Organ; Versammlung der Vertreterinnen und Vertreter der Beteiligten und der Versicherten an der VBL

Aufgaben: Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über finanzielle Belange der Anstalt

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der VBL, §§ 10, 11

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMF im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die beteiligten Länder, die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände als Vertreter der beteiligten Kommunen, die Gewerkschaft ver.di.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	13	35	35
davon Bund:	1	2	2
Anzahl der Frauen:	1	5	5
davon Bund:	0	0	0

14. Vorstand der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Führung der Geschäfte der VBL

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der VBL, §§ 5,6

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Der Vorstand setzt sich aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und 16 weiteren Mitgliedern zusammen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist zusammen mit 2 weiteren Mitgliedern hauptamtlich tätig. Weitere 6 Mitglieder ernannt BMF als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder. 8 Mitglieder ernannt der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die beteiligten Länder, die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände als Vertreter der beteiligten Kommunen und die Gewerkschaft ver.di.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	7	17	17
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	0	1	1
davon Bund:	0	1	1

15. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung und Unterstützung des Vorstandes der BvS; Beratung in allen Grundfragen des Vertragsmanagements, der Abwicklung, der Reprivatisierung sowie der Verwertung volkseigenen Vermögens; Zustimmung zu Geschäften und Maßnahmen, sofern sie eine bestimmte Größenordnung überschreiten

2. Rechtsgrundlage:

Artikel 25 Abs. 2 des Einigungsvertrages in Verbindung mit § 4 des Treuhandgesetzes in der Fassung vom 9. August 1994

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesregierung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die 5 neuen Bundesländer und das Land Berlin sind mit je 1 Mitglied vertreten, die Gewerkschaften schlagen 4 Mitglieder vor.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	21	21
davon Bund:	11	11
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

16. Aufsichtsrat der fiscus GmbH

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsrat, Überwachung der Geschäftsführung der fiscus GmbH

2. Rechtsgrundlage:

Gründungsbeschluss vom 26. Oktober 2000 durch die Finanzministerinnen bzw. Finanzminister der Länder und des Bundesministers der Finanzen

Gesellschaftsvertrag der fiscus GmbH

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Dem Aufsichtsrat gehören je 1 Vertreterin bzw. Vertreter des Bundes (BMF), des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landes Baden-Württemberg sowie des Landes Bayern als ständige Vertreterin bzw. Vertreter an; darüber hinaus entsenden 5 weitere Länder in einem rotlierenden Verfahren je 1 Vertreterin bzw. Vertreter.

<i>4. Frauenanteil:</i>	2001
Anzahl der Mitglieder:	9
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

17. Aufsichtsrat der IKB Deutsche Industriebank AG

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung der Gesellschaft.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der IKB Deutsche Industriebank in der Fassung vom September 2000

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Hauptversammlung. 1 Mitglied soll auf Vorschlag der Bundesregierung gewählt werden.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

1 weiteres Mitglied soll auf Vorschlag der Ministerin oder des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gewählt werden.

4. Frauenanteil:	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	21
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	3
davon Bund:	0

18. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost⁹

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung des Vorstandes

2. Rechtsgrundlage:

Bundesanstalt Post-Gesetz (BAPostG)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMF

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMF benennt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und 1 weiteres Mitglied. BMI und BMWi benennen je 1 Mitglied. Weitere Mitglieder vertreten Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG sowie das Personal dieser Aktiengesellschaften und werden durch die Organisationsträger bzw. die Interessenvertretungen benannt. BMF bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrats.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	10	10	10
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	1	1	0
davon Bund:	0	0	0

19. Verwaltungsrat der BKK POST, Betriebskrankenkasse für Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG¹⁰

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Verwaltungsrat ist das Selbstverwaltungsorgan der BKK POST.

2. Rechtsgrundlage:

§ 2 der Satzung der BKK POST

⁹ Im Zweiten Gremienbericht wurde der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost im Geschäftsbereich des BMPT geführt. Aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 68) wurde das BMPT mit Ablauf des 31. Dezember 1997 aufgelöst und dem BMF mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die Zuständigkeit für das o. g. Gremium übertragen.

¹⁰ Im Zweiten Gremienbericht wurde der Verwaltungsrat der BKK POST, Betriebskrankenkasse für Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG im Geschäftsbereich des BMPT geführt. Aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 68) wurde das BMPT mit Ablauf des 31. Dezember 1997 aufgelöst und dem BMF mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die Zuständigkeit für das o. g. Gremium übertragen.

3. Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Gewerkschaften (Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Deutscher Postverband/Christliche Gewerkschaft Post) entsenden 15 Mitglieder, die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG sowie die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost bestimmen 4 Mitglieder.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	30	19	19
davon Bund:	15	1	1
Anzahl der Frauen:	9	7	4
davon Bund:	0	0	0

20. Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP)¹¹

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Die Vertreterversammlung ist ein Organ der o. g. Versorgungsanstalt. Sie beschließt über wichtige Angelegenheiten der VAP.

2. Rechtsgrundlage:

§ 6 der Satzung der VAP

3. Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Von den 16 Mitgliedern werden 8 von der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Telekom AG und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost benannt und von dieser Bundesanstalt bestellt. Die anderen 8 Mitglieder werden von den zuständigen Gewerkschaften des Postpersonals benannt und von der o. g. Bundesanstalt berufen.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	16	16	16
davon Bund:	8	1	1
Anzahl der Frauen:	5	3	5
davon Bund:	0	0	0

21. Mitgliederversammlung des Erholungswerks der Deutschen Bundespost e. V.¹²

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Organ dieser betrieblichen Sozialeinrichtung

¹¹ Im Zweiten Gremienbericht wurde die Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost im Geschäftsbereich des BMPT geführt. Aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 68) wurde das BMPT mit Ablauf des 31. Dezember 1997 aufgelöst und dem BMF mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die Zuständigkeit für das o. g. Gremium übertragen.

¹² Im Zweiten Gremienbericht wurde die Mitgliederversammlung des Erholungswerks der Deutschen Bundespost e. V. (jetzt Erholungswerk Post Postbank Telekom e. V.) im Geschäftsbereich des BMPT

2. Rechtsgrundlage:

§§ 5 und 6 der Satzung des Erholungswerks

3.1. Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Von den 16 Mitgliedern werden 8 von der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Telekom AG und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost benannt und von dieser Bundesanstalt bestellt. Die zuständigen Gewerkschaften des Postpersonals benennen die anderen 8 Mitglieder, die o. g. Bundesanstalt bestellt sie.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	16	16	16
davon Bund:	8	1	1
Anzahl der Frauen:	5	4	6
davon Bund:	0	0	1

22. Vertreterversammlung des Betreuungswerks der Deutschen Bundespost (BeW)¹³

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Selbstverwaltungsorgan dieser Sozialeinrichtung

2. Rechtsgrundlage:

§ 6 der Satzung des BeW

3.1. Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Von den 16 Mitgliedern werden 8 von der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Telekom AG und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost benannt und von dieser Bundesanstalt bestellt. Die zuständigen Gewerkschaften des Postpersonals benennen die anderen 8 Mitglieder, die o. g. Bundesanstalt bestellt sie.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	16	16	16
davon Bund:	8	1	1
Anzahl der Frauen:	7	8	8
davon Bund:	3	0	0

geführt. Aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 68) wurde das BMPT mit Ablauf des 31. Dezember 1997 aufgelöst und dem BMF mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die Zuständigkeit für das o. g. Gremium übertragen.

¹³ Im Zweiten Gremienbericht wurde die Vertreterversammlung des Betreuungswerks der Deutschen Bundespost (BeW – jetzt Betreuungswerk Post Postbank Telekom) im Geschäftsbereich des BMPT geführt. Aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 68) wurde das BMPT mit Ablauf des 31. Dezember 1997 aufgelöst und dem BMF mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die Zuständigkeit für das o. g. Gremium übertragen.

23. Vertreterversammlung der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK)¹⁴

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Selbstverwaltungsorgan dieser Selbsthilfeeinrichtung der früheren Deutschen Bundespost, Beschluss über wichtige Angelegenheiten (§ 3 der Satzung)

2. Rechtsgrundlage:

§ 3 der Satzung der PBeaKK

3. Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die zuständigen Gewerkschaften des Postpersonals und die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG sowie die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost benennen je die Hälfte der 16 Mitglieder, die o. g. Bundesanstalt bestellt sie.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	16	16	16
davon Bund:	8	1	1
Anzahl der Frauen:	5	4	6
davon Bund:	0	0	0

24. Wirtschafts- und Finanzausschuss der Europäischen Union (WFA)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratender Ausschuss; Beobachtung der Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft. Vorbereitung und Mitwirkung an Stellungnahmen zur Wirtschafts- und Finanzlage in der Europäischen Union

2. Rechtsgrundlage:

Artikel 114 EG-Vertrag

3.1. Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

a) für die Zusammensetzung:

EU-Ministerrat, Artikel 114 Abs. 3 EG-Vertrag

Derzeit ernennt jedes EU-Mitgliedsland 2 Mitglieder.

b) für die Berufung:

Die Mitglieder werden von den EU-Mitgliedstaaten ernannt. Die Berufung der deutschen Mitglieder erfolgt über BMF bzw. die Bundesbank. Nach der gängigen Praxis werden die bzw. der für Währungsfragen zuständige Staatssekretärin bzw. Staatssekretär beim

¹⁴ Im Zweiten Gremienbericht wurde die Vertreterversammlung der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) im Geschäftsbereich des BMPT geführt. Aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 68) wurde das BMPT mit Ablauf des 31. Dezember 1997 aufgelöst und dem BMF mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die Zuständigkeit für das o. g. Gremium übertragen.

BMF und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident der Deutschen Bundesbank in den Wirtschafts- und Währungsausschuss berufen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

25. Wirtschafts- und Finanzausschuss Alternates

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratender Ausschuss; Prüfung spezieller Fragen aus dem Arbeitsgebiet des WFA

2. *Rechtsgrundlage:*

Artikel 8 Satzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

a) für die Zusammensetzung:

EU-Ministerrat

b) für die Berufung:

Die WFA-Alternates werden von den EU-Mitgliedstaaten ernannt. Die Berufung der deutschen Mitglieder erfolgt über BMF bzw. die Bundesbank. Nach der gängigen Praxis sind dies jeweils 1 hohe Beamtin bzw. 1 hoher Beamter aus dem BMF und der Deutschen Bundesbank.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	1

26. Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Gemeinschaften (WSA)

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beteiligung dieses beratenden Ausschusses im Rahmen des EG-Vertrages durch den Rat, die Kommission und das Europäische Parlament

2. *Rechtsgrundlage:*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Artikel 257 ff.); Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Artikel 165 ff.); Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften (Artikel 5)

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Der Rat nach Anhörung der Kommission

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Die Bundesregierung schlägt dem Rat die deutschen Mitglieder für den WSA vor (Kabinettsbeschluss).

Vorschlagsberechtigt gegenüber der Bundesregierung sind die verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens (Erzeuger, Landwirtschaft, Verkehrsunternehmen, Arbeitnehmerschaft, Handel und Handwerk, freie Berufe usw.).

3.3 *Auswahlverfahren:*

In der Regel schlagen die Spitzenverbände der Wirtschaft und der Gewerkschaften der Bundesregierung Persönlichkeiten vor.

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	24	24	24
davon Bund:	24	24	24
Anzahl der Frauen:	3	4	5
davon Bund:	3	4	5

27. Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank (EIB)

Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Verwaltungsrat gewährleistet, dass die Tätigkeit der Bank den Bestimmungen des EG-Vertrages und ihrer Satzung sowie den vom Rat der Gouverneure erlassenen allgemeinen Richtlinien entspricht. Er hat die ausschließliche Entscheidungsbefugnis für die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften.

Rechtsgrundlage:

Satzung der EIB

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Nach Artikel 11 Abs. 2 der Satzung der EIB besteht der Verwaltungsrat aus 25 ordentlichen und 13 stellvertretenden Mitgliedern. 24 bzw. 12 Mitglieder werden von den Mitgliedstaaten, 1 ordentliches und 1 stellvertretendes Mitglied von der Europäischen Kommission benannt. Der Gouverneursrat, dies sind in der Regel die Finanzministerinnen bzw. Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten, bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrates.

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Weitere deutsche Mitglieder stellen BMWi und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (jeweils 1 ordentliches Mitglied) sowie BMF und BMZ (je 1 stellvertretendes Mitglied).

4. <i>Frauenanteil:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Übersicht

Beiräte und Sachverständigenkommissionen

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
2. Monopolkommission
3. Beirat für Fragen des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Mittelstandsbeirat)
4. Beirat für Fragen des Tourismus beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Tourismusbeirat)
5. Außenwirtschaftsbeirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Organe von Institutionen/Unternehmen

6. Verwaltungsrat der Deutschen Zentrale für Tourismus e.V. in Frankfurt/Main (DZT)
7. Kuratorium der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)
8. Kuratorium der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin
9. Kuratorium bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)
10. Kuratorium des Instituts für Mittelstandsforschung
11. Vorstand des Rationalisierungs- und Innovationszentrums der Deutschen Wirtschaft (RKW)
12. Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV)
13. Aufsichtsrat der Wismut GmbH
14. Aufsichtsrat der Deutschen Energie-Agentur GmbH (DenA)
15. Beirat bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP)
16. Aufsichtsrat der WIK Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdienste GmbH

Sonstige Gremien (Interministerielle Ausschüsse)

17. Interministerieller Ausschuss für Ausfuhrbürgschaften und -garantien
18. Interministerieller Ausschuss Außenwirtschaft
19. Interministerieller Ausschuss zur Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMWi in voller Unabhängigkeit in allen Fragen der Wirtschaftspolitik

2. Rechtsgrundlage:

Satzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Beirats von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie berufen und abberufen. Beschlüsse über die Ausübung des Vorschlagsrechts werden vom Beirat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	29	33	36
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	0*)
davon Bund:	0	0	0

*) Aufgrund einer Neuberufung nach dem Stichtag ist nun eine Frau im Beirat vertreten.

2. Monopolkommission

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Regelmäßige Begutachtung von Stand und absehbarer Entwicklung der Unternehmenskonzentration, der Anwendung der Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle und sonstiger aktueller wettbewerbspolitischer Fragen; 2-Jahres-Gutachten entsprechend § 44 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB); Erstellung von Gutachten entsprechend § 44 Abs. 1 S. 3 und § 43 GWB (Auftrag der Bundesregierung; eigenes Ermessen) und von § 42 Abs. 4 S. 2 GWB (Ministererlaubnis), Erstellung von Gutachten entsprechend § 81 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie § 4 Postgesetz (PostG)

2. Rechtsgrundlage:

§§ 44 bis 47 GWB

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident beruft auf Vorschlag der Bundesregierung die Mitglieder der Monopolkommission.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrecht der Bundesregierung nach Anhörung der Mitglieder der Monopolkommission

3.3 Auswahlverfahren:

Die gesetzlichen Vorgaben sind in § 45 GWB ausgeführt. Die 5 Mitglieder der Kommission müssen über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Sie dürfen weder der Regierung, einer gesetzgebenden Körperschaft oder dem öffentlichen Dienst (Ausnahme: Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Instituts) angehören noch Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten eines Wirtschaftsverbandes oder einer Organisation der Tarifparteien sein. Bei der

bisherigen Zusammensetzung betrug das Verhältnis von Wissenschaft : Praxis regelmäßig 2 : 3.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	5	5	5
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	1	1
davon Bund:	0	0	0

3. Beirat für Fragen des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Mittelstandsbeirat)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMWi in wirtschaftspolitischen Fragen mit besonderer Bedeutung für den gewerblichen Mittelstand und die freien Berufe

2. Rechtsgrundlage:

Beschluss des Bundestagsausschusses für Sonderfragen des Mittelstandes von 1956; Satzung des Mittelstandsbeirats beim BMWi vom 10. Dezember 1987

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMWi beruft die Mitglieder des Beirats für die Dauer einer Legislaturperiode.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Fraktionen des Deutschen Bundestages können jeweils 1 Mitglied benennen. BMWi kann Vorschläge aus Kreisen der Wirtschaft und der freien Berufe einholen.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	35	39	29
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	3	7	8
davon Bund:	0	0	0

4. Beirat für Fragen des Tourismus beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Tourismusbeirat)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMWi in Fragen der Tourismuspolitik und Unterstützung durch gutachtliche Stellungnahmen. Die Mitglieder des Beirats sind weisungsunabhängig und vertreten ausschließlich ihre persönliche Überzeugung. Sie können nicht vertreten werden.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Beirats vom 30. Juni 1977

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMWi beruft die Mitglieder für die Dauer jeweils einer Legislaturperiode.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Institutionen der Tourismuswirtschaft (Firmen, Verbände, sonstige Vereinigungen) können Vorschläge machen.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	29	27	21
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	3	3
davon Bund:	0	0	0

5. Außenwirtschaftsbeirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMWi in Fragen der Außenwirtschaft

2. Rechtsgrundlage:

Satzung dieses Beirats vom 26. Juli 1983

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMWi in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden dieses Beirats

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Neben BMWi selbst können auch die Verbände der Wirtschaft und Unternehmen Vorschläge machen.

3.3 Auswahlverfahren:

Persönlichkeiten unter 70 Jahren mit Erfahrungen in der Außenwirtschaft

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	39	34	36
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	1	3
davon Bund:	0	0	0

6. Verwaltungsrat der Deutschen Zentrale für Tourismus e.V. in Frankfurt/Main (DZT)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beschlussfassung und weitere Mitwirkung bei allen wesentlichen Fragen der DZT

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der DZT in der von der Mitgliederversammlung am 12. Januar 1999 beschlossenen Fassung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitgliederversammlung der DZT wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. BMWi und BMF entsenden je 1 Vertreterin bzw. Vertreter (ehrenamtliche Tätigkeit) in den Verwaltungsrat. Seine Beschlüsse erfolgen mit einfacher

Mehrheit. Beschlüsse von erheblicher finanzieller oder personeller Auswirkung bedürfen der Zustimmung der Vertreterin bzw. des Vertreters des BMWi.

3.2 Auswahlverfahren:

Berufungsrichtlinien

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	14	18
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	2	5
davon Bund:	1	1

7. Kuratorium der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung der Bundesanstalt und des BMWi in wichtigen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen für die Bundesanstalt

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) Braunschweig und Berlin vom 12. März 1996

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMWi beruft die Mitglieder des Kuratoriums

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschläge aus Reihen des Kuratoriums

3.3 Auswahlverfahren:

Durch Satzung und Geschäftsordnung geregelt

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	30	30	30
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	1	3
davon Bund:	0	0	0

8. Kuratorium der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung der Leitung der Bundesanstalt und des BMWi in wichtigen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen für die Bundesanstalt

2. Rechtsgrundlage:

Erlass über die Bundesanstalt für Materialprüfung vom 13. Oktober 1995

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMWi

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschläge aus Reihen des Kuratoriums und der Präsidentin oder des Präsidenten der BAM

3.3 Auswahlverfahren:

Durch Satzung und Geschäftsordnung geregelt

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	24	16	16
davon Bund:	1	0	1
Anzahl der Frauen:	0	0	2
davon Bund:	0	0	0

9. Kuratorium bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung der Leitung der BGR und des BMWi in wichtigen Fragen der Tätigkeit und Entwicklung der Bundesanstalt

2. Rechtsgrundlage:

Erlasse über das Kuratorium bei dieser Bundesanstalt vom 29. Januar 1975 und 22. Januar 1980

3.1 Zuständigkeit für Berufung/ Zusammensetzung:

BMWi

3.2 Auswahlverfahren:

Auswahl im engen Zusammenwirken zwischen BMWi, der Leitung des BGR und Wissenschaft und Wirtschaft. Die Mitglieder sind Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer oder Persönlichkeiten mit wissenschaftlich-technischer oder wirtschaftlicher Erfahrung und besonderer Sachkunde über Geowissenschaften und Rohstoffe.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	15	17	16
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	2
davon Bund:	0	0	0

10. Kuratorium des Instituts für Mittelstandsforschung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Mitwirkung bei der Durchsetzung des Stiftungszweckes dieses Institutes und bei der Entscheidung über das Forschungsprogramm, Bestellung des Vorstandes, Aufsicht über die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplans

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungsurkunde vom 20. Dezember 1957 sowie Satzung der Stiftung „Institut für Mittelstandsforschung“ vom 17. Dezember 1958 in der Fassung vom 26. Juni 1991

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Das Institut ist eine Stiftung des privaten Rechts. Stifter sind die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen. Den Vorsitz im Kuratorium hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, sie oder er wird von der Ministerin oder dem Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten.

3.2 Auswahlverfahren:

Das Kuratorium setzt sich zusammen aus 3 Bundesministerinnen bzw. -ministern (für Wirtschaft und Technologie, Finanzen sowie Arbeit und Sozialordnung), 3 Ministerinnen bzw. Ministern des Landes Nordrhein-Westfalen (Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr, Schule, Wissenschaft und Forschung, Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) sowie der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich vertreten lassen.

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	8	8
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

11. Vorstand des Rationalisierungs- und Innovationszentrums der Deutschen Wirtschaft (RKW)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Das RKW fördert die Erforschung und Verbreitung von betrieblichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten in Unternehmen.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Vereins

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Mitgliederversammlung des Vereins

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMWi entsendet 1 Vertreterin bzw. Vertreter in den Vorstand. Die übrigen Mitglieder werden benannt von Wirtschaftsministerien der Länder, den Bundesverbänden der Industrie, des Handels und Handwerks sowie der Tarifparteien. BMWi fördert die Bundesgeschäftsstelle des Vereins institutionell. Die Wirtschaftsministerinnen und -minister der Länder fördern den Verein auf Landesebene.

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	18	21
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

12. Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Verein fördert wissenschaftliche Erkenntnisse zur ökonomischen Ausgestaltung von Verwaltungsabläufen in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien und Maßnahmen für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Vereins

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Mitgliederversammlung des Vereins

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMI und BMWi entsenden 1 Vertreterin bzw. Vertreter in den Vorstand und BMWi fördert den Verein institutionell.

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	7	14
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

13. Aufsichtsrat der Wismut GmbH

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsrat nach § 52 GmbHG

2. Rechtsgrundlage:

Wismut-Gesetz vom 12. Dezember 1991, Gesellschaftsvertrag

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch BMWi. Zusammensetzung richtet sich nach §§ 6 ff. des Mitbestimmungsgesetzes 1976

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMWi schlägt 6 Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitgeberseite vor und fasst Gesellschafterbeschluss über Bestellung. Je 1 Vertreterin bzw. Vertreter des BMWi und BMF gehören dem Aufsichtsrat an. Das Bundeskabinett wird nach den Berufungsrichtlinien über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates unterrichtet.

3.3 Auswahlverfahren:

Benennung der Mitglieder erfolgt nach fachlichen Kriterien, u. a. bergbauspezifischem Sachverstand.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	1

14. Aufsichtsrat der Deutschen Energie-Agentur GmbH (DenA)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsrat

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages setzt sich der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern zusammen. BMWi (im Einvernehmen mit BMVBW und BMU) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) entsenden jeweils 3 Aufsichtsratsmitglieder.

3.2 Auswahlverfahren:

Bei den Aufsichtsratsmitgliedern des Bundes handelt es sich um die jeweiligen Bundesministerinnen bzw. -minister.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	6
davon Bund:	3
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

15. Beirat bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung und Mitwirkung bei wesentlichen Aufgaben und Entscheidungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

2. Rechtsgrundlage:

Telekommunikationsgesetz (TKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1996

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung ernennt die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat schlagen jeweils 9 Mitglieder aus ihrer Mitte vor.

3.3. Auswahlverfahren:

Die Bundesregierung ernennt die Mitglieder aufgrund der Vorschläge von Bundestag und Bundesrat.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	18	18
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	3	6
davon Bund:	0	0

16. Aufsichtsrat der WIK Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdienste GmbH*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Überwachung der Geschäftsführung und Förderung der Ziele der Gesellschaft, § 52 GmbHG.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag der WIK GmbH

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Der Gesellschafter Bund wird vertreten durch das BMWi. BMWi entsendet 1 Mitglied und stellt die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. den Aufsichtsratsvorsitzenden. BMWi wählt 1 Mitglied aus der Wirtschaft und 1 Mitglied aus dem Wissenschaftlichen Beirat auf dessen Vorschlag.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post entsendet 1 Mitglied und stellt die stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende bzw. den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	4
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

17. Interministerieller Ausschuss für Ausfuhrbürgschaften und -garantien*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Entscheidungsgremium für die Vergabe von Ausfuhrgewährleistungen (Bürgschaften/Garantien); Festlegung der Grundsätze der Deckungspolitik, instrumentelle Weiterentwicklung der Ausfuhrgewährleistungen

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr (§ 10 Abs. 1a HG)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMWi

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Entsendungsrecht der Bundesregierung, Vorschlagsrecht der Wirtschaftsverbände für die Sachverständigen

3.3 Auswahlverfahren:

Berufung der Sachverständigen erfolgt aufgrund der Vorschläge der Wirtschaftsverbände. Im Übrigen ist sie an die Zugehörigkeit zu den Fachreferaten der im Interministeriellen Ausschuss vertretenen Ressorts und der Mandatargesellschaften (Hermes-Kreditversicherungsaktiengesellschaft, PwC Deutsche Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) gebunden.

4. Frauenanteil:

Dem IMA gehören 4 Ressorts (BMWi, BMF, AA, BMZ), Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mandatare (Hermes Kreditversicherungs-AG, PwC Deutsche Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), des Bundesrechnungshofs, der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der AKA Ausfuhrkredit Gesellschaft sowie 12 vom BMWi ernannte beratende Sachverständige der Exportwirtschaft und des Bankgewerbes (Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Mitglieder des Vorstandes) an. Unter den beratenden Sachverständigen befindet sich zurzeit keine Frau. Bei den Vertreterinnen und Vertretern der Ressorts, Mandatare und Institutionen ist dies je nach teilnehmendem Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin unterschiedlich. In ungefähren Zahlen stellt sich die Zusammensetzung wie folgt dar:

	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	37–40
davon Bund:	15
Anzahl der Frauen:	6
davon Bund:	4

18. Interministerieller Ausschuss Außenwirtschaft

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Konzeptionelle Abstimmung und Koordinierung von Maßnahmen zur Unterstützung der deutschen Wirtschaft auf Auslandsmärkten

2. Rechtsgrundlage:

Gemeinsamer Beschluss des BMWi, AA, BMBF und BMZ vom 8. November 1995

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind die Leiterinnen oder Leiter der mit außenwirtschaftsrelevanten Fragen be-

fassten Abteilungen der 4 Ressorts kraft ihres Amtes sowie je 1 Vertreterin bzw. Vertreter von BPA, DIHK und BDI.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	4	7
davon Bund:	4	5
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

19. Interministerieller Ausschuss zur Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Entscheidungsgremium für die Förderung transatlantischer Projekte zur Begegnung von Menschen im Sinne von George C. Marshall aus Mitteln des ERP-Sondervermögens (European Recovery Program)

2. Rechtsgrundlage:

ERP-Wirtschaftsplangesetz (Wirtschaftsplan, Kapitel 1, Titel 681 02)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMWi, BK, AA, BMBF

3.2 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder sind die Leiterinnen oder Leiter der in den Ressorts zuständigen Abteilungen.

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	4	4
davon Bund:	4	4
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen und Ausschüsse

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
2. Statistischer Ausschuss
3. Beirat zur Feststellung der Ertragslage der Landwirtschaft gemäß § 3 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG)
4. Sachverständigenausschuss für die Auswertung der Ergebnisse der Viehzählung beim BMVEL
5. Verbraucherausschuss beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

6. Sachverständigenausschuss für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA)
7. Tierschutzkommission
8. Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission

Organe von Stiftungen, Anstalten und anderen Institutionen

9. Verwaltungsrat der Stiftung Warentest
10. Kuratorium der Stiftung Warentest
11. Stiftungsrat der Deutschen Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie
12. Stiftungsrat des Instituts für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa (IAMO)

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMVEL in Fragen der Agrarpolitik und Agrarwirtschaft

2. Rechtsgrundlage:

Satzung vom 26. August 1966

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVEL auf Vorschlag des Beirats

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Der Beirat besteht aus wissenschaftlich anerkannten Persönlichkeiten, er schlägt seine neuen Mitglieder vor.

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	14	13
davon Bund:	4	2
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

2. Statistischer Ausschuss

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMVEL in Fragen der Agrarstatistik, besonders bei der Vorbereitung von Erhebungen. Einberufung durch BMVEL nach Bedarf.

2. Rechtsgrundlage:

Bund-Länder-Vereinbarung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVEL, das Statistische Bundesamt und die Länder

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Das BMVEL entscheidet über die zu beteiligenden Verbände. Die Behörden und Verbände entsenden ihre Vertreterinnen und Vertreter.

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	20	20
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	2	4
davon Bund:	0	1

3. Beirat zur Feststellung der Ertragslage der Landwirtschaft gemäß § 3 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMVEL für Fragen der Anlage, Durchführung und Auswertung der Erhebungen und Unterlagen zur Feststellung der Lage der Landwirtschaft

2. Rechtsgrundlage:

§ 3 LwG vom 5. September 1955, zuletzt geändert am 14. Dezember 1976; Geschäftsordnung für den Beirat vom 26. Oktober 1955

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVEL

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft stellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Beirates und es kann eines seiner Mitglieder zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellen. Ferner kann es auf Vorschlag des Beirates Sachverständige zur Unterstützung laden.

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	18	12
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

4. Sachverständigenausschuss für die Auswertung der Ergebnisse der Viehzählung beim BMVEL

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Ausschuss muss die Entwicklung auf den Märkten für Rind-, Kalb-, Schweine-, Schaf- und Geflügelfleisch analysieren und Aussagen für die künftige Entwicklung treffen.

2. Rechtsgrundlage:

Erlass des BML vom 1. Juni 1954

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVEL

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Berufung anerkannter Sachverständiger aus den Bereichen Erzeugung, Handel, Schlachtung, Verarbeitung, Wissenschaft, Verbände und Marktbeobachtung.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001
Anzahl der Mitglieder	11	13
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

5. Verbraucherausschuss beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMVEL zu Verbraucherbelangen von allgemeiner Bedeutung und zu grundsätzlichen verbraucherpolitischen Fragen der Ernährungs- und Agrarpolitik

2. Rechtsgrundlage:

Erlass des BML vom 15. April 1981

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVEL

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Deutschen Bundestages, die Gewerkschaften sowie kirchliche und andere Organisationen mit besonderer Bindung zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern.

3.3 Auswahlverfahren:

Die Geschäftsführung des Ausschusses legt der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Vorschläge für die Berufung der Ausschussmitglieder vor.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	16	16
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	10	12
davon Bund:	0	0

6. Sachverständigenausschuss für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung der BBA als zuständiger Behörde für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

2. Rechtsgrundlage:

§ 33 Abs. 5 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998; § 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVEL

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind BMG, BMU bzw. das Umweltbundesamt und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	25	25	25
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	3	3
davon Bund:	0	0	0

7. Tierschutzkommission

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Unterstützung des BMVEL in Fragen des Tierschutzes. Die Kommission wird vor dem Erlass von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz angehört.

2. Rechtsgrundlage:

§ 16b des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1998

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVEL

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Wissenschafts-, Wirtschafts- und Tierschutzverbände. Vertreterinnen und Vertreter des BMVEL, BMWi, BMG und BMBF sowie 1 Vertreterin bzw. Vertreter der Länder können an den Sitzungen teilnehmen.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	12	13	12
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	2	2	2
davon Bund:	0	0	0

8. Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission¹⁵

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Erarbeitung von Leitsätzen für die Herstellung, Beschaffenheit oder sonstigen Merkmale von Lebensmitteln, die für ihre Verkehrsfähigkeit wichtig sind (allgemeine Verkehrsauffassung)

2. Rechtsgrundlage:

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993

¹⁵ Vor dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 im Zuständigkeitsbereich des BMG.

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVEL im Einvernehmen mit BMWi und BMG. Die Zusammensetzung ist gesetzlich geregelt (§ 34 Abs. 2, Satz 1 LMBG).

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die obersten Landesbehörden, die Spitzenverbände der Lebensmittelwirtschaft, der Verbraucherverbände und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Stiftung Warentest und die Ernährungswissenschaft.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	28	32	30
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	6	10	8
davon Bund:	0	0	0

9. Verwaltungsrat der Stiftung Warentest¹⁶**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Überwachung der Tätigkeit des Vorstands der Stiftung

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Stiftung Warentest, Zustimmung der Stifterin (Bundesrepublik Deutschland) erforderlich

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVEL

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsliste des Kuratoriums, an die sich BMVEL als Vertreter der Stifterin (Bundesregierung) halten „soll“.

3.3 Auswahlverfahren:

Unabhängige Persönlichkeiten mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in den Bereichen, die für den Stiftungszweck wesentlich sind.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	5	7	7
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	1	3
davon Bund:	0	0	0

10. Kuratorium der Stiftung Warentest¹⁷**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Stiftung

¹⁶ Vor dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 im Zuständigkeitsbereich des BMWi.

¹⁷ vor dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 im Zuständigkeitsbereich des BMWi.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Stiftung Warentest, Zustimmung der Stifterin (Bundesrepublik Deutschland) erforderlich

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVEL

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrechte der Gruppe der Verbraucherinnen und Verbraucher und der anbietenden Wirtschaft. BMVEL als Vertreter der Stifterin „soll“ sich an diese Vorschläge halten.

3.3 Auswahlverfahren:

Persönlichkeiten mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in Bereichen, die für den Stiftungszweck wesentlich sind.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	18	18	18
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	5	5	7
davon Bund:	0	0	0

11. Stiftungsrat der Deutschen Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Überwachung der Verwaltung und der Einhaltung des Stiftungszwecks

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Stiftung vom 11. November 1959

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVEL bestimmt mindestens 2 der 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bundesregierung.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Stiftungsrat vertreten sind das Land Bayern, die Stadt München, sowie 2 Hochschulen in München. Die weiteren Mitglieder bestimmt der Stiftungsrat selbst aus dem Kreise der Förderer der Stiftung sowie aus der Wirtschaft, Industrie und Wissenschaft.

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	15	14
davon Bund:	3	2
Anzahl der Frauen:	2	0
davon Bund:	1	0

12. Stiftungsrat des Instituts für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa (IAMO)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung der Geschäftsführung, Überprüfung der Wirtschaftsführung und Genehmigungen der Forschungsplanung. Die Forschungstätigkeit des IAMO unterstützt u. a. die Meinungsbildung in Fragen der wirtschaftlichen Annäherung der mittel- und osteuropäischen Länder an die Europäische Union im Agrarbereich.

2. Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvereinbarung zwischen BML und dem Land Sachsen-Anhalt über die Errichtung des IAMO vom Juli 1994 und Satzung der Stiftung des öffentlichen Rechts IAMO des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. November 1994

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVEL und Land Sachsen-Anhalt

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMVEL und das Land Sachsen-Anhalt berufen selbst jeweils 2 Mitglieder. Vorschlagsberechtigt für weitere Mitglieder sind das Direktorium und der wissenschaftliche Beirat des IAMO. BMVEL führt im Zweijahresrhythmus den Vorsitz im Stiftungsrat. Die Vertreterinnen oder Vertreter des BMVEL im Stiftungsrat werden nach ihrer jeweiligen Funktion im BMVEL ausgewählt.

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	8	8
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Sozialbeirat
2. Ärztlicher Sachverständigenbeirat beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
3. Bundesausschuss der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge
4. Beirat für Rehabilitation der Behinderten
5. Deutscher Dampfkesselausschuss nach § 30 der Dampfkesselverordnung
6. Deutscher Druckbehälterausschuss nach § 36 der Druckbehälterverordnung
7. Ausschuss für Gashochdruckleitungen nach § 14 der Verordnung über Gashochdruckleitungen
8. Deutscher Aufzugsausschuss nach § 24 der Aufzugsverordnung

9. Deutscher Acetylenausschuss nach § 28 der Acetylenverordnung
10. Deutscher Ausschuss für brennbare Flüssigkeiten nach § 25 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
11. Ausschuss für Gefahrstoffe nach § 52 GefStoffV
12. Ausschuss für technische Arbeitsmittel nach § 8 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel
13. Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe nach § 17 der Biostoffverordnung
14. Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
15. Ausschuss für Getränkeschankanlagen nach § 19 der Getränkeschankanlagenverordnung
16. Deutscher Ausschuss für explosionsgeschützte elektrische Anlagen nach § 18 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

Organe von Institutionen

17. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit
18. Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit
19. Beratender Ausschuss für Behinderte bei der Bundesanstalt für Arbeit
20. Beirat der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
21. Beirat bei der Künstlersozialklasse
22. Vertreterversammlung der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAFU)
23. Vorstand der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung

Sonstige Gremien

24. Heimarbeits- und Entgeltausschüsse nach §§ 4, 22 HAG
25. Bundeswahlausschuss

Internationale Gremien

26. Beratender Ausschuss Europäischer Sozialfonds (ESF) und Technische AG zum ESF-Ausschuss
27. Arbeitsgruppe (AG) von Regierungsvertreterinnen und -vertretern und EU-Kommission zu Fragen der Betrugsbekämpfung
28. Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation
29. Europäischer Ausschuss für Soziale Kohäsion
30. Ausschuss für Sozialschutz
31. Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer
32. Beratender Ausschuss und Fachausschuss für Freizügigkeit
33. Beschäftigungsausschuss

1. Sozialbeirat

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beirat; Begutachtung der jährlichen Rentenanpassung und der mittel- und langfristigen Vorausberechnung

2. Rechtsgrundlage:

§§ 155, 156 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder durch die Bundesregierung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

8 Mitglieder werden auf Vorschlag der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesknappschaft und des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger ernannt. Des weiteren bestimmt die Deutsche Bundesbank 1 Mitglied. 3 Mitglieder werden nach Anhörung der Westdeutschen Rektorenkonferenz berufen.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	12	12	12
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	1	2
davon Bund:	0	0	0

2. Ärztlicher Sachverständigenbeirat beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMA in Fragen der Arbeits- und Sozialmedizin und in allgemeinen gesundheitspolitischen Fragen; der Beirat besteht aus 2 Sektionen

- Versorgungsmedizin: Mitglieder sind besonders erfahrene Ärztinnen und Ärzte in Fragen versorgungsmedizinischer Gutachten.
- Berufskrankheiten: Mitglieder sind Hochschullehrerinnen und -lehrer, Betriebs- und Gewerbeärztinnen und -ärzte.

2. Rechtsgrundlage:

Geschäftsordnung des Beirats

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:
BMA

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Als Mitglieder der Sektion „Versorgungsmedizin“ werden in der Regel die 16 Leitenden Ärztinnen bzw. Ärzte der Versorgungsverwaltungen der Länder berufen.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:			
a. Sektion Versorgungsmedizin	13	17	17
b. Sektion Berufskrankheiten	15	12	12
davon Bund:			
zu a. bis b.	0	0	0
Anzahl der Frauen:			
zu a.	3	3	6
zu b.	0	1	1

3. Bundesausschuss der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMA in allen grundsätzlichen Fragen der Kriegsofopferfürsorge; Erstellung von Gutachten auf Wunsch des BMA oder eines Landes

2. Rechtsgrundlage:

§ 2 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 in der Fassung der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924; Satzung in der Fassung vom 21. April 1993

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMA

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Länder und Kriegsofopferorganisationen haben Vorschlagsrecht.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	18	18	18
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	3	4
davon Bund:	0	0	0

4. Beirat für die Rehabilitation der Behinderten¹⁸

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMA in Fragen der Arbeits- und Berufsförderung der Behinderten, Unterstützung bei Aufgaben der Koordinierung nach § 62 des Arbeitsförderungsgesetzes und Mitwirkung bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds

¹⁸ Mit Ablauf des 30. Juni 2001 wurde dieser Beirat aufgelöst. Nach Inkrafttreten des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX), am 1. Juli 2001, wurde beim BMA ein neuer Beirat errichtet: Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen
Seit 1. Juli 2001 gilt:

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMA in Fragen der Teilhabe behinderter Menschen, Unterstützung bei der Förderung von Rehabilitationseinrichtungen, Mitwirkung bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds, Unterstützung bei Aufgaben der Koordinierung im Rahmen der Rehabilitationsforschung

2. Rechtsgrundlage:

§§ 64 bis 67 SGB IX

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMA

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben die Bundesländer sowie die in § 64 SGB IX genannten Verbände, Organisationen und Stellen.

4. Frauenanteil:

	2001
Anzahl der Mitglieder:	48
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	9
davon Bund:	0

2. *Rechtsgrundlage:*

§ 35 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Berufung der Mitglieder durch BMA

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Vorschlagsberechtigt sind die in § 35 Abs. 3 SchwbG genannten Stellen und Organisationen.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	33	38	38
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	2	2
davon Bund:	0	0	0

5. Deutscher Dampfkesselausschuss nach § 30 der Dampfkesselverordnung

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Erstellen technischer Regeln, Beratung des BMA in sicherheitstechnischen Fragen; technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen

2. *Rechtsgrundlage:*

Verordnung über Dampfkesselanlagen vom 27. Februar 1980, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMA

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Benennungsrechte haben die Länder, Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe, Wissenschaft, Technische Überwachung, Gewerkschaften und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	24	23	23
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

6. Deutscher Druckbehälterausschuss nach § 36 der Druckbehälterverordnung

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Erstellen technischer Regeln, Beratung des BMA in sicherheitstechnischen Fragen; technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen

2. *Rechtsgrundlage:*

Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung) vom 27. Februar

1980, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMA

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Benennungsrechte haben die Länder, Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe, Wissenschaft, Technische Überwachung, Gewerkschaften und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	27	27	27
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

7. Ausschuss für Gashochdruckleitungen nach § 14 der Verordnung über Gashochdruckleitungen

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Erstellen technischer Regeln, Beratung des BMA in sicherheitstechnischen Fragen; technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen

2. *Rechtsgrundlage:*

Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMA

3.2 *Einflussrechte sonstiger Stellen:*

Benennungsrechte haben die Länder, Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe, Wissenschaft, Technische Überwachung, Gewerkschaften und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	19	19	19
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

8. Deutscher Aufzugsausschuss nach § 24 Aufzugsverordnung

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Erstellen technischer Regeln, Beratung des BMA in sicherheitstechnischen Fragen; technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über Aufzugsanlagen (AufzV) vom 27. Februar 1980, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMA

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben die Länder, Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe, Wissenschaft, Technische Überwachung, Gewerkschaften und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	23	23	23
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	1	0
davon Bund:	0	0	0

9. Deutscher Acetylenausschuss nach § 28 Acetylenverordnung*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Erstellen technischer Regeln, Beratung des BMA in sicherheitstechnischen Fragen; technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager vom 27. Februar 1980, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMA

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben die Länder, Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe, Wissenschaft, Technische Überwachung, Gewerkschaften und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	16	16	16
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

10. Deutscher Ausschuss für brennbare Flüssigkeiten nach § 25 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Erstellen technischer Regeln, Beratung des BMA in sicherheitstechnischen Fragen; technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande vom 27. Februar 1980, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMA

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben die Länder, Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe, Wissenschaft, Technische Überwachung, Gewerkschaften und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	22	14	13
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

11. Ausschuss für Gefahrstoffe nach § 52 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Erstellen technischer Regeln, Beratung des BMA und BMU zu Fragen der Sicherheitstechnik und des allgemeinen Gesundheitsschutzes; technische und medizinische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen vom 26. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. April 1997

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMA mit Zustimmung des BMU auf Vorschlag der Fachkreise

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben die Länder, Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe, Wissenschaft, Technische Überwachung, Gewerkschaften und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	38	40	40
davon Bund:	3	3	1
Anzahl der Frauen:	2	5	7
davon Bund:	0	1	1

12. Ausschuss für technische Arbeitsmittel nach § 8 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMA bei der Durchführung des Gerätesicherheitsgesetzes; Sachverständige aus den Fachkreisen, ehrenamtliche Mitgliedschaft

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) vom 24. Juni 1968, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1996

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMA im Einvernehmen mit BMWi

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben die Länder, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Gewerkschaften und die Spitzenverbände der Verbraucherinnen und Verbraucher, Normung, Technischen Überwachung, der Arbeitgeber, Industrie, Handwerk und Handel.

3.3 Auswahlverfahren:

Geregelt in § 8 des Gerätesicherheitsgesetzes

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	42 ^{*)}	42 ^{*)}	21
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	1	2
davon Bund:	0	0	0

*) gegenüber 2. Gremienbericht korrigiert, ohne stellvertretende Mitglieder

13. Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe nach § 17 der Biostoffverordnung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMA in allen Fragen zu biologischen Arbeitsstoffen, insbesondere Erstellung von sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln und Ermittlung arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse; technische und medizinische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen.

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlass des BMA vom 25. April 1995

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMA

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben die Länder, Spitzenverbände aus Industrie und Gewerbe, die Gewerkschaften und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

3.3 Auswahlverfahren:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft wählt BMA selbst aus, die anderen Mitglieder beruft es auf Vorschlag der benennungsberechtigten Stellen.

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	16 ^{*)}	16
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	2	5
davon Bund:	0	0

*) gegenüber 2. Gremienbericht korrigiert, ohne stellvertretende Mitglieder

14. Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMA in allen Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen.

2. Rechtsgrundlage:

Erlass des Ministers vom 18. November 1999

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Das BMA beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Länder, die Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe, Gewerkschaften und Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

4. Frauenanteil:	2001
Anzahl der Mitglieder:	12
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	2
davon Bund:	0

15. Ausschuss für Getränkeschankanlagen nach § 19 der Getränkschankanlagenverordnung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Erstellen technischer Regeln, Beratung des BMA in sicherheitstechnischen Fragen; technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über Getränkschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung – SchankV) vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044), i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1421)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Das BMA beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben die Länder, die Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe, Gewerkschaften und Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

4. Frauenanteil:

	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	24	24
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	2	2
davon Bund:	0	0

16. Deutscher Ausschuss für explosionsgeschützte elektrische Anlagen nach § 18 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Erstellen technischer Regeln, Beratung des BMA in sicherheitstechnischen Fragen; technische Sachverständige aus den entsprechenden Fachkreisen

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1931)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Das BMA beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte haben die Länder, die Spitzenverbände aus Industrie, Handel und Gewerbe, Gewerkschaften und Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

4. Frauenanteil:

	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	14	14
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

17. Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Organ der Selbstverwaltung, das drittelparitätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmerschaft, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften besetzt ist; je 51 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder

Aufgaben der Selbstverwaltung: Bestimmung der Grundlinien der Arbeitsmarktpolitik der Bundesanstalt, Haushaltsrecht, Anordnungsrecht

2. Rechtsgrundlage:

§§ 374 ff. des Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder durch BMA aufgrund von Vorschlägen der vorschlagsberechtigten Stellen

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung für je 7 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder, die Gewerkschaften für die Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter, die Arbeitgeberverbände für die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter, der Bundesrat und die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für weitere Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Körperschaften.

3.3 Auswahlverfahren:

In §§ 390 ff. SGB III geregelt

4. Frauenanteil:

	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	39	51	51
davon Bund:	5	7	7
Anzahl der Frauen:	6	6	9
davon Bund:	0	1	2

18. Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Organ der Selbstverwaltung, das drittelparitätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmerschaft, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften besetzt ist (je 9 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder)

Der Vorstand nimmt Aufgaben der Selbstverwaltung wahr und führt die Geschäfte der Bundesanstalt ausschließlich laufender Verwaltungsgeschäfte.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 374 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder durch BMA aufgrund von Vorschlägen der vorschlagsberechtigten Stellen

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung schlägt je 1 Mitglied und stellvertretendes Mitglied vor, vorschlagsberechtigt für die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, der Bundesrat und die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften.

3.3 Auswahlverfahren:

Geregelt in §§ 290 ff. SGB III

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	9	9	9
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	1	1
davon Bund:	0	0	0

19. Beratender Ausschuss für Behinderte bei der Bundesanstalt für Arbeit¹⁹

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Förderung der Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben durch Vorschläge und Unterstützung der Bundesanstalt für Arbeit (BA) bei der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und bei der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter nach dem Arbeitsförderungsgesetz

2. Rechtsgrundlage:

§ 34 des Schwerbehindertengesetzes

¹⁹ Mit Inkrafttreten des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IX) am 1. Juli 2001 hat sich die Bezeichnung des Ausschusses geändert:

Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Bundesanstalt für Arbeit

Seit 1. Juli 2001 gilt:

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Förderung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben durch Vorschläge und Unterstützung der Bundesanstalt für Arbeit (BA) bei der Durchführung der in Teil 2, SGB IX (Schwerbehindertenrecht) und im SGB III (Arbeitsförderung) zur Teilhabe behinderter und schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben übertragenen Aufgaben

2. Rechtsgrundlage:

§ 105 SGB IX

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder durch die Präsidentin oder den Präsidenten der BA auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Stellen.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMA ist vorschlagsberechtigt für ein Mitglied. Ferner sind vorschlagsberechtigt die Gruppenvertreterinnen und -vertreter im Verwaltungsrat der BA für je zwei Mitglieder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der privaten und öffentlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Organisationen behinderter Menschen für fünf Mitglieder, die Arbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsämter zusammengeschlossen haben, für ein Mitglied.

4. Frauenanteil:

unverändert

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch die Präsidentin oder den Präsidenten der BA aufgrund der Vorschläge der vorschlagsberechtigten Stellen

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMA schlägt je 1 Mitglied und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter vor. Vorschlagsberechtigt sind ferner die Gruppenvertreterinnen und -vertreter im Verwaltungsrat der BA für je 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeber, die Behindertenverbände für 5 Mitglieder und die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen für 1 Mitglied.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	11	11	11
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	1	2
davon Bund:	0	0	0

20. Beirat der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Fachliche Beratung der BAuA in Fragen des Arbeitsschutzes, einschließlich des medizinischen Arbeitsschutzes; Berücksichtigung der Position der vertretenen Institutionen

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlass des BMA über die BAuA vom 21. Juni 1996

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesregierung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Verbände der Arbeitgeber und der Wirtschaft, die Gewerkschaften (DGB) und die Arbeitsministerien der Länder.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	18 ^{*)}	27 ^{*)}	27
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	4	3	5
davon Bund:	0	0	0

^{*)} gegenüber 2. Gremienbericht korrigiert, ohne stellvertretende Mitglieder

21. Beirat bei der Künstlersozialkasse

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung der Künstlersozialkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Anhörung bei der Feststellung ihres Haushaltsplans

2. Rechtsgrundlage:

§ 38 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMA

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Verbände der Versicherten und der Abgabepflichtigen.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	24	24	24
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	7	8
davon Bund:	0	0	0

22. Vertreterversammlung der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BafU)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Organ der Selbstverwaltung; besteht aus 10 Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und 4 Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber bei Stimmenparität

Die Vertreterversammlung vertritt die BafU gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern. Ihr obliegt u. a., dem BMA bzw. BMI zu allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen über die Durchführung der Unfallversicherung sowie über die Unfallverhütung Vorschläge zu machen bzw. zu derartigen Entwürfen Stellung zu nehmen. Darüber hinaus nimmt die Vertreterversammlung gegenüber dem BMA zur Jahresrechnung und zum Beitrag der BafU für den Haushaltsvoranschlag Stellung.

2. Rechtsgrundlage:

§ 115 Abs. 2 Satz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII); §§ 3, 4 und 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Selbstverwaltung und die Geschäftsführung sowie über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung im Zuständigkeitsbereich der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (AVV-BafU)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten werden nach den Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über die Selbstverwaltung der Träger der Sozialversicherung gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber werden vom BMA bestellt (berufen und abberufen).

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt für die Versichertenvertreterinnen und -vertreter sind Gewerkschaften sowie sonstige Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände. Die Ar-

beitgebervertreterinnen und -vertreter werden jeweils auf Vorschlag des BMI, des BMF, des BMVg und der Bundesanstalt für Arbeit vom BMA berufen.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	14	14	14
davon Bund:	14	14	14
Anzahl der Frauen:	1	2	2
davon Bund:	1	2	2

23. Vorstand der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Organ der Selbstverwaltung; besteht aus 5 Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und 4 Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber bei Stimmenparität

Der Vorstand verwaltet die BafU und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt u. a., für die Beachtung der Regelungen zur Verhütung von Versicherungsfällen Sorge zu tragen sowie über die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen unter Beachtung haushaltsrechtlicher Bestimmungen zu beschließen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 115 Abs. 2 Satz 2 SGB VII; §§ 3, 5 und 10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Selbstverwaltung und die Geschäftsführung sowie über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung im Zuständigkeitsbereich der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (AVV-BafU).

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten werden nach den Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über die Selbstverwaltung der Träger der Sozialversicherung gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber werden vom BMA bestellt (berufen und abberufen).

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt für die Versichertenvertreterinnen und -vertreter sind Gewerkschaften sowie sonstige Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände. Die Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter werden jeweils auf Vorschlag des BMI, des BMF, des BMVg und der Bundesanstalt für Arbeit vom BMA berufen.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	9	9	9
davon Bund:	9	9	9
Anzahl der Frauen:	0	1	1 ^{*)}
davon Bund:	0	1	1

*) Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich der Frauenanteil im Vorstand der BafU durch eine Neuberufung zum 1. Juli 2001 erhöht hat.

24. Heimarbeits- und Entgeltausschüsse nach §§ 4, 22 HAG

1. Natur der Gremien/Aufgaben:

Organe der Selbstverwaltung. Die Heimarbeitsausschüsse setzen die Mindestarbeitsbedingungen für die in Heimarbeit Beschäftigten fest, die Entgeltausschüsse diejenigen für die fremden Hilfskräfte der Heimarbeit (Betriebsarbeiterinnen und -arbeiter).

Auf Bundesebene gibt es 19 Ausschüsse.

2. Rechtsgrundlage:

Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 41 des Gesetzes vom 16. Februar 2001; Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMA beruft die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter und bestellt die Vorsitzenden nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber. § 4 Abs. 2 HAG in Verbindung mit §§ 3, 4 DVO/HAG regeln die Zusammensetzung der Heimarbeits- und Entgeltausschüsse.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und die Vereinigungen der Arbeitgeber und – falls diese keine geeigneten Personen benennen können – die Arbeitsministerinnen und -minister der Länder.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Beisitzer/-innen:	156	151	111
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	18	11	22
Aufteilung der Beisitzer/-innen nach der Seite der			
– Auftraggeber:		73	55
davon Frauen:		4	4
– Beschäftigten:		78	56
davon Frauen:		7	18
Anzahl der Vorsitzenden:	26	26	19
davon Frauen:	4	0	5

25. Bundeswahlausschuss

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium; Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse und des Bundeswahlbeauftragten

2. Rechtsgrundlage:

Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMA

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsrechte haben die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. Ihren Vorschlägen wird entsprochen, sofern die Vorgeschlagenen die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 4 Abs. 2 SVWO) erfüllen.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	7	13	13
davon Bund:	0	1	1
Anzahl der Frauen:	0	1	1
davon Bund:	0	0	0

26. Beratender Ausschuss Europäischer Sozialfonds (ESF) und Technische AG zum ESF-Ausschuss

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Anwendung der „Verordnung 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds“ für den Bereich des Europäischen Sozialfonds.

2. Rechtsgrundlage:

Artikel 147 EG-Vertrag

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission für die Dauer von drei Jahren ernannt.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Der Ausschuss nach Artikel 147 des Vertrages besteht aus 2 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Regierung, 2 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Arbeitnehmerverbände und 2 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Arbeitgeberverbände pro Mitgliedstaat und jeweils 1 Stellvertreterin oder 1 Stellvertreter für jede der genannten Gruppen.

4. Frauenanteil:	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	9
davon Bund:	3
Anzahl der Frauen:	4
davon Bund:	0

27. Arbeitsgruppe (AG) von Regierungsvertreterinnen und -vertretern und EU-Kommission zu Fragen der Betrugsbekämpfung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Koordinierung der Kontrollprogramme auf nationaler Ebene mit denen auf Gemeinschaftsebene. Austausch der

Prüfergebnisse, Darstellung der Folgemaßnahmen, Prüfmethoden

2. Rechtsgrundlage:

Artikel 6 der Verordnung 2064/97 der Kommission vom 15. Oktober 1997 und Ziffer 6 der abgestimmten Schlussfolgerungen der Besprechung über Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 23 der VO 4253/88

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Verwaltungen des Europäischen Sozialfonds (ESF) auf Ebene des Bundes und der Länder.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Jede ESF-Verwaltung (Bundes-/Landesministerien) kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Fall zu Fall selbst bestimmen und diese entsenden. Deren Anzahl und Namen werden jedoch zuvor der Kommission bekannt gegeben. Im Übrigen sind in dem Gremium Vertreterinnen und Vertreter der Kommission, des Amtes für Betrugsbekämpfung und des Europäischen Rechnungshofes vertreten.

4. Frauenanteil:

Da es keine statische Mitgliederordnung gibt, kann hierzu nur auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der vergangenen Sitzung rekuriert werden.

	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	27
davon Bund:	8 *)
Anzahl der Frauen:	14
davon Bund:	5 *)

*) inkl. Bundesanstalt für Arbeit

28. Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Verwaltungsrat ist das Lenkungsorgan der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO).

2. Rechtsgrundlage:

Verfassung der IAO (Artikel 2 und 7)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitgliedschaft ist funktionsgebunden (für Deutschland immer die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter des BMA).

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Deutschland hat einen ständigen Sitz im Verwaltungsrat, die nicht ständigen Mitglieder werden von der Internationalen Arbeitskonferenz gewählt. Die ständigen Mitglieder haben bei dieser Wahl kein Stimmrecht.

4. Frauenanteil:

Der Frauenanteil wechselt ständig, da an Funktion der jeweils zuständigen Abteilungsleitung gebunden. Für Deutschland gegenwärtig der zuständige Abteilungsleiter des BMA.

	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

29. Europäischer Ausschuss für Soziale Kohäsion (CDCS)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Auf der Grundlage der vom Ministerkomitee gesetzten Prioritäten hat der CDCS Vorschläge für eine Strategie der Sozialen Kohäsion zu unterbreiten, die entsprechende Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu organisieren und die Verbesserung der sozialen Standards zu stimulieren.

2. Rechtsgrundlage:

Beschluss des Ministerkomitees

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Mitgliedstaaten selbst; Beobachterinnen und Beobachter werden durch CDCS selbst zugelassen.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Mitgliedstaaten haben je eine Stimme; entscheiden selbst über personelle Vertretung.

4. Frauenanteil:

(von Sitzung zu Sitzung wechselnd, Angaben bezogen auf letzte Sitzung im Mai 2001)

	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	1

30. Ausschuss für Sozialschutz

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Sozialschutzes nach der Methode der offenen Koordinierung

2. Rechtsgrundlage:

Beschluss des Rates vom 29. Juni 2000

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Jeder Mitgliedstaat benennt 2 Mitglieder und 2 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

BMA benennt die Vertreterinnen bzw. Vertreter. (Gegenwärtig Beamte des BMA und des Bundesrates).

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

31. Verwaltungskommission für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme der EG-Staaten

2. Rechtsgrundlage:

Artikel 80, 81 VO (EWG) Nr. 1408/71

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Sozialministerinnen und Sozialminister der Mitgliedstaaten

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

32. Beratender Ausschuss und Fachausschuss für Freizügigkeit

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

a) Beratender Ausschuss:
Unterstützung der EG-Kommission zu Fragen, die sich aus der Anwendung des EG-Vertrages und der zur Durchführung getroffenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Freizügigkeit und der Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben

b) Fachausschuss:
Unterstützung der EG-Kommission bei der Vorbereitung, der Förderung und der laufenden Beobachtung der Ergebnisse aller technischen Arbeiten und Maßnahmen zur Durchführung der VO 1612/68 und etwaiger ergänzender Bestimmungen.

2. Rechtsgrundlage:

a) Beratender Ausschuss:
Artikel 24–31 VO 1612/68

b) Fachausschuss:
Artikel 32–37 VO 1612/68

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

a) Beratender Ausschuss:
Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Rat für die Dauer von 2 Jahren ernannt.

Der Ausschuss besteht aus je 2 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Regierung, der Arbeitnehmerverbände und der Arbeitgeberverbände je Mitgliedstaat und jeweils 1 Stellvertreterin oder 1 Stellvertreter für jede der genannten Gruppen.

b) Fachausschuss:
Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Regierungen ernannt. Der Ausschuss besteht aus 2 Vertreterinnen bzw. Vertretern und 1 Stellvertreterin oder 1 Stellvertreter je Regierung jedes Mitgliedstaates.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>2001</u>
a) Beratender Ausschuss:	
Anzahl der deutschen Mitglieder:	6
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	3
davon Bund:	1
b) Fachausschuss:	
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	1

33. Beschäftigungsausschuss

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des Rates zur Förderung der Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten.

2. Rechtsgrundlage:

Artikel 129, 130 EG-Vertrag

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Jeder Mitgliedstaat benennt 2 Mitglieder und 2 Stellvertretende Mitglieder.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg)

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Beirat für Fragen der Inneren Führung
2. Beirat für die Bundesakademie für Sicherheitspolitik
3. (Erweiterter) Beirat für das Militärgeschichtliche Forschungsamt und die Museen

4. Wehrmedizinischer Beirat
5. Tierschutzkommission beim Bundesministerium der Verteidigung
6. Rüstungswirtschaftlicher Arbeitskreis
7. Ausschuss für Marinehydrodynamik
8. Ausschuss für Geräuschminderung auf Schiffen der Bundeswehr
9. Arbeitskreis Wehrdienst und Berufswelt
10. Kontaktkommission des Bundesministeriums der Verteidigung zur Kultusministerkonferenz

Organe und Aufsichtsgremien

11. Beirat der Heimbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG
12. Bundesvorstand des Bundeswehr-Sozialwerks e.V.
13. Aufsichtsrat „Wehrgeschichtliches Museum Rastatt GmbH“

Entscheidungsgremien, Prüfungskommission

14. Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung
15. Kammern für Kriegsdienstverweigerung
16. Widerspruchsausschüsse bei den Integrationsämtern
17. Prüfungskommission FH-Bund Fachbereich Bundeswehrverwaltung
18. Prüfungsausschüsse (mittlerer/gehobener/höherer technischer/nichttechnischer Dienst)
19. Auswahlkommission Regelaufstieg
20. Auswahlkommission Verwendungsaufstieg

Internationale Gremien

21. Finanz- und Rechtsunterausschuss der NA-MEADSMA (Nato Medium Extended Air Defense System Management Agency)
22. Finanzausschuss der WEAO Research Cell (Forschungsagentur der Western European Armaments Organisation)
23. Finanzausschuss OCCAR (Organisation Conjointe de Coopération en matière d'Armement)
24. NAPMO LCF Committee (NATO Airborne Early Warning Programme Management Organisation Legal, Contractual and Finance Committee)
25. NAMMO/NEFMO FAC (NATO Multi-Role Combat Aircraft Management Organisation/NATO European Fighter Aircraft Management Organisation Finance and Administrative Committee)
26. NAMSO FAC (NATO Maintenance and Supply Organisation Finance and Administrative Committee)

1. Beirat für Fragen der Inneren Führung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Beirat hat die Aufgabe, die Bundesministerin oder den Bundesminister der Verteidigung in Fragen der Inneren Führung der Bundeswehr durch Abgabe von gutachterlichen Stellungnahmen zu Grundsatz- und Einzelfragen zu beraten.

2. Rechtsgrundlage:

Erlass über die Bildung eines Beirates für Fragen der Inneren Führung in der Fassung vom 24. Januar 1969; Geschäftsordnung in der Fassung vom 9. Februar 1998

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Verteidigung

3.2 Auswahlverfahren:

Auswahl der Mitglieder von der Bundesministerin oder dem Bundesminister der Verteidigung nach Beratung mit ihrem oder seinem persönlichen Mitarbeiterstab. Alle relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen werden berücksichtigt. Der Beirat soll sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und ihrer Stellung im öffentlichen Leben besondere Erfahrung in der Erziehung und Menschenführung besitzen.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	30	24	23
davon Bund:	30	24	23
Anzahl der Frauen:	4	4	6
davon Bund:	4	4	6

2. Beirat für die Bundesakademie für Sicherheitspolitik

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des Kuratoriums der Bundesakademie für Sicherheitspolitik in allen Fragen der ressortübergreifenden sicherheitspolitischen Fortbildung an dieser Bundesakademie; Abgabe von Empfehlungen zu Inhalt und Gestaltung der Lehre sowie zu ihrer Fortentwicklung

2. Rechtsgrundlage:

Erlass des BMVg vom 12. August 1992 über die Bildung eines Beirates für die Bundesakademie für Sicherheitspolitik

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVg auf Vorschlag der Bundesakademie für Sicherheitspolitik

3.2 Auswahlverfahren:

Nach dem o. Erlass werden die Mitglieder z. B. aus den Bereichen der Bildung, Inneren Sicherheit, Kirchen, Medien, Stiftungen, Tarifparteien und Wissenschaft berufen.

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	20	21
davon Bund:	2	0
Anzahl der Frauen:	0	4
davon Bund:	0	0

3. (Erweiterter) Beirat für das Militärgeschichtliche Forschungsamt und die Museen

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMVg in Fragen des militärgeschichtlichen Forschungsamtes; des Militärhistorischen Museums und des Luftwaffenmuseums; begleitende Förderung der wissenschaftlichen Arbeit; Beratung hinsichtlich der Forschungsarbeit; Stellungnahmen zu Forschungsergebnissen sowie Beratung bei der Ausstellungskonzeption der Museen

2. Rechtsgrundlage:

Erlass des BMVg vom 10. Dezember 1984

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Verteidigung

3.2 Auswahlverfahren:

5 Professorinnen bzw. Professoren für Geschichte, die Kommandeurin oder der Kommandeur der Führungsakademie der Bundeswehr, ein pensionierter General (männlich oder weiblich), für den Erweiterten Beirat 3 zusätzliche Museumsfachleute

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	7	10	10
davon Bund:	7	10	10
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

4. Wehrmedizinischer Beirat

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMVg in Fragen des Gesundheitswesens durch gutachterliche Stellungnahmen

2. Rechtsgrundlage:

Erlass des BMVg vom 8. August 1963

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVg

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Empfehlungen des Beirats und anderer Stellen

3.3 Auswahlverfahren:

Erforderlich sind Qualifikationen in der medizinischen Wissenschaft, der ärztlichen Praxis und damit zusammenhängender Arbeitsgebiete sowie Kenntnisse des soldatischen Alltags.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	44	45	45
davon Bund:	44	45	45
Anzahl der Frauen:	1	2	2
davon Bund:	1	2	2

5. Tierschutzkommission beim Bundesministerium der Verteidigung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchsvorhaben; Beratung für die Beurteilung von Tierversuchen und von Tierschutzfragen

2. Rechtsgrundlage:

§ 15 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVg

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Tierschutzorganisationen.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	18	18	18
davon Bund:	18	18	18
Anzahl der Frauen:	2	4	2
davon Bund:	2	4	2

6. Rüstungswirtschaftlicher Arbeitskreis

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMVg in rüstungswirtschaftlichen Angelegenheiten

2. Rechtsgrundlage:

Abprache des BMVg mit der deutschen wehrtechnischen Industrie

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVg

3.2 Auswahlverfahren:

Die Zusammensetzung des Arbeitskreises richtet sich nach den jeweiligen Schwerpunkten der Bundeswehrplanung. Die Mehrzahl der Mitglieder sind Vorstandsvorsitzende der deutschen Industrie.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	29	16	13
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

7. Ausschuss für Marinehydrodynamik*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Wissenschaftlich-technischer Beirat; Beratung des BMVg bei fachlichen Fragen der Marinehydrodynamik

2. Rechtsgrundlage:

Erlass des BMVg vom 17. November 1978

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVg

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Mitglieder des Ausschusses sind vorschlagsberechtigt.

3.3 Auswahlverfahren:

Berufen werden können fachlich qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Ingenieurinnen und Ingenieure sowohl aus dem Geschäftsbereich des BMVg als auch aus dem Bereich der Hochschulen, Industriefirmen und anderen Institutionen.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	17	13	13
davon Bund:	17	13	13
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

8. Ausschuss für Geräuschkürzung auf Schiffen der Bundeswehr*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Wissenschaftlich-technischer Beirat zu Fragen der Marine-Hydroakustik im Kriegsschiffbau, Beratung der Behörden bei der Forschung und anderen Projekten, Unterrichtung über die notwendige akustische Weiterentwicklung im Schiffsbau für die Marine

2. Rechtsgrundlage:

Erlass des BMVg vom 14. Dezember 1962

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVg

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Ausschusses.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	12	18	16
davon Bund:	8	8	7
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

9. Arbeitskreis Wehrdienst und Berufswelt*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Der Arbeitskreis dient der Abstimmung der Interessen zwischen Bundeswehr und Wirtschaft, Tarifparteien, Bildungswesen und anderen Institutionen, er berät die zuständigen Behörden, Verbände und Institutionen und wirkt an der Zusammenarbeit von Wehrdienst und Berufswelt mit.

2. Rechtsgrundlage:

Geschäftsordnung vom 6. Juli 1988

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVg

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Arbeitskreis vertreten sind auch BMI, BMWi, BMA, die Bundesanstalt für Arbeit, die oder der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder, die Tarifparteien sowie weitere Spitzenorganisationen und Fachverbände. Die vertretenen Stellen entscheiden über ihre Mitglieder in eigener Verantwortung.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	30	29	29
davon Bund:	14	14	14
Anzahl der Frauen:	1	2	2
davon Bund:	0	1	1

10. Kontaktkommission des Bundesministeriums der Verteidigung zur Kultusministerkonferenz (KMK)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Verbesserte Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr und Schulbereich

2. Rechtsgrundlage:

Begründet im Jahre 1965 durch den Bundesminister der Verteidigung und den KMK-Präsidenten

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVg und KMK jeweils für die eigenen Mitglieder

3.2 Auswahlverfahren:

Benennung richtet sich nach der Thematik und der fachlichen Zuständigkeit.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	20	20	20
davon Bund:	10	10	10
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

11. Beirat der Heimbetriebsgesellschaft mbH & Co KG

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Beirat trifft alle unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören, er überwacht die Geschäftsführung und prüft den Jahresabschluss.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVg bestellt 1 Mitglied. Die Gesellschafterversammlung wählt 5 weitere Mitglieder. 1 zusätzliches Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Bundesverbandes der Heimbetriebsleiter und Kantinenpächter e. V.

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	7	7
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

12. Bundesvorstand des Bundeswehr-Sozialwerks e.V. (BwSW)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Das BwSW ist ein rechtlich selbstständiger gemeinnütziger Verein, der zusätzlich zu den Leistungen des Dienstherrn soziale sowie gesundheitsfürsorgliche Maßnahmen für aktive und ehemalige Angehörige der Bundeswehr und ihre Familien durchführt. Der Bundesvorstand ist satzungsmäßiges Organ des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Bundesversammlung des BwSW aus.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Bundeswehr-Sozialwerks e.V. vom 11. September 1991

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung und Zusammensetzung des Bundesvorstandes sind durch die Satzung des BwSW geregelt. BMVg bestellt 2 der 13 Mitglieder des Bundesvorstandes.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesversammlung des BwSW wählt weitere 10 Mitglieder. Der Hauptpersonalrat beim BMVg entsendet 1 Mitglied.

3.3 Auswahlverfahren:

Nach der Satzung des BwSW muss eines der vom BMVg zu bestellenden Vorstandsmitglieder eine Soldatin oder ein Soldat der für Innere Führung zuständigen Stabsabteilung sein, das andere eine zivile Mitarbeiterin oder ein zi-

viler Mitarbeiter die oder der für Fürsorgeangelegenheiten zuständigen Abteilung.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	13	13	13
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	1	1	1
davon Bund:	1	0	0

13. Aufsichtsrat „Wehrgeschichtliches Museum Rastatt GmbH“

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung und Überwachung der Geschäftsführung

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag vom 12. Dezember 1996

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Gesellschafter sind das Land Baden-Württemberg, die Stadt Rastatt und die „Freunde des WGM Schloss Rastatt e.V.“. Sie berufen die Aufsichtsratsmitglieder. BMVg gehört dieser Gesellschaft als kooperatives Mitglied an. Bestellt werden können 8 Aufsichtsratsmitglieder.

3.2 Einflussrecht der Bundesregierung:

BMVg bestellt 2 Aufsichtsratsmitglieder (ab 2002 1 Mitglied).

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	8	8
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	1	1

14. Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Entscheidung über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und die Ableistung eines Ersatzdienstes

2. Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 2 Satz 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (KDVG)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVg bestimmt den Vorsitz. Die Länder benennen die (ehrenamtlichen) Beisitzerinnen und Beisitzer.

3.2 Auswahlverfahren:

Geregelt durch Rechtsverordnung. Die Auswahl erfolgt bereits mit der Zuweisung der betreffenden Dienstposten und der damit zuhängenden Übertragung der Aufgaben des Vorsitzes.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	28	33	25
davon Bund:	28	33	25
Anzahl der Frauen:	1	4	3
davon Bund:	1	4	3

15. Kammern für Kriegsdienstverweigerung

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Entscheidung über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und Ableistung eines Ersatzdienstes in zweiter Instanz

2. *Rechtsgrundlage:*

§ 18 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KDVG

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

BMVg bestimmt den Vorsitz. Die Länder und Gemeinden benennen die (ehrenamtlichen) Beisitzerinnen und Beisitzer.

3.2 *Auswahlverfahren:*

Geregelt durch Rechtsverordnung. Die Auswahl erfolgt bereits mit der Zuweisung der betreffenden Dienstposten und der damit zusammenhängenden Übertragung der Aufgaben des Vorsitzes.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	16	7	6
davon Bund:	16	7	6
Anzahl der Frauen:	3	0	2
davon Bund:	3	0	2

16. Widerspruchsausschüsse bei den Integrationsämtern

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Der Ausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Hauptfürsorgestellen und der örtlichen Fürsorgestellen, die nach dem Schwerbehindertengesetz erlassen werden.

2. *Rechtsgrundlage:*

§§ 119, 120 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Das SGB IX regelt die Zusammensetzung des Ausschusses: 2 schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, 2 Arbeitgeber, je 1 Vertreterin bzw. Vertreter des Integrationsamtes und des Landesarbeitsamtes, 1 Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen.

3.2 *Einflussrecht der Bundesregierung:*

Bei Kündigungsangelegenheiten aus dem Geschäftsbereich des BMVg benennt dieses Ressort jeweils die 2 Ar-

beitgebervertreterinnen bzw. -vertreter gegenüber BMI. BMI bestellt die Arbeitgebervertreterinnen bzw. -vertreter für den Ausschuss, das Integrationsamt ist an die Vorschläge des BMI gebunden.

4. *Frauenanteil:*

Aus dem Geschäftsbereich des BMVg sind zurzeit keine Frauen im Ausschuss.

17. Prüfungskommissionen FH-Bund Fachbereich Bundeswehrverwaltung

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Die Kommissionen nehmen die Laufbahnprüfungen des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung ab.

2. *Rechtsgrundlage:*

Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (LAPO) für die Laufbahn des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes in der Bundeswehrverwaltung

3.1 *Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:*

Im Auftrag des Prüfungsamtes (BMI) bestellt die beim BMVg eingerichtete Prüfungsbehörde die Mitglieder und ihre Vorsitzenden.

3.2 *Auswahlverfahren:*

BMVg berücksichtigt das Prinzip der Freiwilligkeit einer Prüfertätigkeit aufgrund von Befragungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Voraussetzung ist eine langjährige Berufspraxis in der Bundeswehrverwaltung.

4. <i>Frauenanteil:</i>	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	280	418
Anzahl der Frauen:	54	95

Alle Prüferinnen und Prüfer sind vom Bund.

18. Prüfungsausschüsse für

- a. den mittleren nicht-technischen Dienst
- b. den mittleren technischen Dienst
- c. den mittleren Dienst der Fernmelde- und Elektronischen Aufklärung der Bundeswehr
- d. den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
- e. Verwaltungsfachangestellte
- f. die verwaltungseigene Angestelltenprüfung I
- g. die verwaltungseigene Angestelltenprüfung II
- h. den gehobenen technischen Dienst
- i. den höheren technischen Dienst

1. *Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Prüfungsausschüsse

2. *Rechtsgrundlage:*

Jeweilige Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die genannten Laufbahnen

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVg

3.2 Auswahlverfahren:

BMVg-S III 3 beruft die von den Personalreferaten des BMVg sowie vom nachgeordneten Bereich vorgeschlagenen Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
zu a: Anzahl der Mitglieder:	291	225	245
davon Frauen:	7	38	55
zu b: Anzahl der Mitglieder:	165	195	200
davon Frauen:	0	4	21
zu c: Anzahl der Mitglieder:	12	12	15
davon Frauen:	0	0	0
zu d: Anzahl der Mitglieder:		40	52
davon Frauen:		2	3
zu e: Anzahl der Mitglieder:		49	18
davon Frauen:		4	2
zu f: Anzahl der Mitglieder:	67	80	67
davon Frauen:	3	8	22
zu g: Anzahl der Mitglieder:	50	82	78
davon Frauen:	4	7	27
zu h: Anzahl der Mitglieder:	180	173	228
davon Frauen:	0	2	19
zu i: Anzahl der Mitglieder:		104	113
davon Frauen:		2	8

Alle Prüferinnen und Prüfer sind vom Bund.

19. Auswahlkommission für den Regelaufstieg vom mittleren in den gehobenen technischen Dienst*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Bewerber-Auswahlkommission

2. Rechtsgrundlage:

Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Bundeslaufbahnverordnung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVg

3.2 Auswahlverfahren:

BMVg bestellt die Mitglieder der Auswahlkommission auf Vorschlag des Bundesamts für Wehrtechnik und Be-

schaffung (BWB) und der Wehrbereichsverwaltung (WBV).

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	33	29	39
davon Bund:	33	29	39
Anzahl der Frauen:	4	4	0
davon Bund:	4	4	0

20. Auswahlkommissionen für den Verwendungsaufstieg vom**a. mittleren in den gehobenen nicht-technischen Dienst****b. gehobenen in den höheren nicht-technischen Dienst****c. gehobenen technischen in den höheren technischen Dienst***1. Natur der Gremien/Aufgaben:*

Bewerbersauswahl

2. Rechtsgrundlage:

Jeweilige Bundeslaufbahnverordnung, Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Aufstiegsbestimmungen mit Durchführungshinweisen

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVg

3.2 Auswahlverfahren:

Die Mitglieder der Auswahlkommissionen werden auf Vorschlag vom BMVg bestellt.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
zu a: Anzahl der Mitglieder:	4	31
davon Frauen:	0	5
zu b: Anzahl der Mitglieder:	26	6
davon Frauen:	3	1
zu c: Anzahl der Mitglieder:	4	7
davon Frauen:	0	0

Alle Mitglieder sind vom Bund.

21. Finanz- und Rechtsunterausschuss der NAMEADSMA (Nato Medium Extended Air Defense System Management Agency)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Finanz- und Rechtskontrolle über die Geschäftsführung der NAMEADSMA

2. Rechtsgrundlage:

Regierungsvereinbarung vom 15. Juli 1996

3.1 Zuständigkeit für Berufung für Deutschland:

BMVg

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Mitglieder werden aus jedem Mitgliedstaat der NA-MEADSMO benannt, zz. neben Deutschland noch Italien und USA

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1	1
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	1	1

22. Finanzausschuss der WEAO Research Cell (Forschungsagentur der Western European Armaments Organisation)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Finanzkontrolle über die Forschungsagentur der WEAO

2. Rechtsgrundlage:

Regierungsvereinbarung vom 19. November 1996

3.1 Zuständigkeit für Berufung für Deutschland:

BMVg

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen

Mitglieder werden von jedem der 19 Teilnehmerstaaten benannt

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1	1
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

23. Finanzausschuss OCCAR (Organisation Conjointe de Coopération en matière d'Armement)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Finanzkontrolle über die Geschäftsführung der OCCAR

2. Rechtsgrundlage:

Staatsvertrag vom 9. September 1998 (Ratifizierung 28. Januar 2001)

3.1 Zuständigkeit für Berufung für Deutschland:

BMVg

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Mitglieder werden aus jedem Mitgliedstaat der OCCAR benannt, zz. neben Deutschland noch Italien, Großbritannien und Frankreich

4. Frauenanteil: 2001 (Gründungsjahr)

Anzahl der deutschen Mitglieder:	1
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

24. NAPMO LCF Committee (NATO Airborne Early Warning Programme Management Organisation Legal, Contractual and Finance Committee)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Finanzkontrolle, Rechtskontrolle, Budgetierung der Verwaltungs- und Operationellen Haushalte der NAPMA (NATO AEW Programme Management Agency), Beschaffungsentscheidungen vorbereiten

2. Rechtsgrundlage:

Regierungsvereinbarung vom Dezember 1984

3.1 Zuständigkeit für Berufung für Deutschland:

BMVg

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Mitglieder der teilnehmenden 13 NATO-Nationen

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1	1
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

25. NAMMO/NEFMO FAC (NATO Multi-Role Combat Aircraft Management Organisation/ NATO European Fighter Aircraft Management Organisation Finance and Administrative Committee)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Budgetierung der Verwaltungshaushalte, der NETMA (NATO Eurofighter and Tornado Management Agency), Finanzkontrolle

2. Rechtsgrundlage:

Regierungsvereinbarungen vom 18. Oktober 1995

3.1 Zuständigkeit für Berufung für Deutschland:

BMVg

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Mitglieder der teilnehmenden 3 bzw. 4 NATO-Nationen

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1	1
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

26. NAMSO FAC (NATO Maintenance and Supply Organisation Finance and Administrative Committee)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Finanzkontrolle, Budgetierung der NAMSA Haushalte (NATO Maintenance and Supply Agency)

2. Rechtsgrundlage:

Regierungsvereinbarung von 1958

3.1 Zuständigkeit für Berufung für Deutschland:

BMVg

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Mitglieder der teilnehmenden 18 NATO-Nationen

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1	1
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Bundesweite Arbeitsgruppe Frauenhandel
2. Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen
3. Bundesjugendkuratorium
4. Nationaler Beirat für das EU-Programm „Jugend“
5. Beirat für den Zivildienst
6. Unabhängige Sachverständigenkommission zur Erstellung des 4. Altenberichts der Bundesregierung
7. Bund-Länder Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt

Organe von Stiftungen, Anstalten und anderen Institutionen

8. Stiftungsrat der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“
9. Kuratorium der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“
10. Stiftungsrat der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“
11. Mitgliederversammlung/Vorstand der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V., Berlin
12. Mitgliederversammlung/Kuratorium des Deutschen Jugendinstituts e.V.
13. Vorstand des Vereins Jugendkarte e.V., Berlin
14. Ausschuss für die Bundesjugendspiele
15. Bundesprüfstelle (BPjS)

16. Kuratorium des Deutschen Zentrums für Altersforschung an der Universität Heidelberg
17. Mitgliederversammlung (MV) des Deutschen Zentrums für Altersfragen e.V.
18. Vorstand des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI)
19. Vorstand des Fördervereins des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI)

Internationale Gremien

20. Kuratorium des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW)
21. Deutsch-Polnischer Jugendrat
22. Ausschuss für die Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001 bis 2005)
23. Beratender Ausschuss für die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Kommission
24. CEDAW-Ausschuss
25. Frauenrechtskommission bei den Vereinten Nationen (Commission on the Status of Women = CSW)
26. Lenkusschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern (CDEG) des Europarates

1. Bundesweite Arbeitsgruppe Frauenhandel

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Informationsaustausch, Kooperation der zuständigen Stellen zur Prävention und Bekämpfung des Frauenhandels

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlass des BMFSFJ

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die beteiligten Bundes- und Landesministerien und die sonstigen Institutionen benennen aus ihrem Aufgabenbereich die jeweils zuständigen Personen.

4. Frauenanteil:

Je nach Sitzung und Thematik unterschiedliche Zusammensetzung und Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; aufgeführt sind alle Sitzungen in den betreffenden Jahren.

	1997	2001
Anzahl der Teilnehmenden:	18/14/19/15	25/16
davon Bund:	11/ 8/11/ 8	11/ 7
Anzahl der Frauen:	14/ 7/12/ 9	15/11
davon Bund:	7/ 3/ 5/ 4	4/ 3

2. Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMFSFJ in Fragen der Familienforschung und Familienpolitik

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlass BMFSFJ

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzungen:

BMFSFJ

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Keine

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	19	18	19
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	2	5	6
davon Bund:	0	0	0

3. Bundesjugendkuratorium

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe

2. Rechtsgrundlage:

§ 83 Abs. 2 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesregierung

3.2 Einflussrecht sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt ist das BMFSFJ.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	20	20	16
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	2	9	7
davon Bund:	0	0	0

4. Nationaler Beirat für das EU-Programm „Jugend“

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung bei der Durchführung des Programms auf nationaler Ebene

2. Rechtsgrundlage:

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMFSFJ

3.2 Einflussrecht sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden, die kommunalen Spit-

zenverbände, der Bundesjugendring, die Träger der internationalen Jugendarbeit und andere Nichtregierungsorganisationen.

3.3 Auswahlverfahren:

Berufung durch BMFSFJ im Einvernehmen mit dem Deutschen Büro „JUGEND für Europa“

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	8	16	24
davon Bund:	1	1	2
Anzahl der Frauen:	1	8	12
davon Bund:	0	0	0

5. Beirat für den Zivildienst

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMFSFJ in Fragen des Zivildienstes einschließlich der Frage, welche Aufgaben den Zivildienstpflichtigen außerhalb des sozialen Bereichs zugewiesen werden sollen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 2a des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer – Zivildienstgesetz

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMFSFJ

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Verbände der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistenden, die Verbände der anerkannten Beschäftigungsstellen, die Evangelische und Katholische Kirche, die Tarifparteien und die Länder.

5. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	18	18	18
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	1	4
davon Bund:	0	0	0

6. Unabhängige Sachverständigenkommission zur Erstellung des 4. Altenberichts der Bundesregierung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Erstellung des 4. Altenberichts (Thema „Risiken im hohen Alter unter Berücksichtigung von Demenz“)

2. Rechtsgrundlage:

Bundestagsbeschluss

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMFSFJ in Abstimmung mit anderen Bundesministerien

4. Frauenanteil:	1997*)	2001
Anzahl der Mitglieder:	9	12
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	3	3
davon Bund:	0	0

*) Zahlen aus dem 2. Altenbericht

7. Bund-Länder Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Bundesweite Steuerung der Umsetzung des Aktionsplanes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlass des BMFSFJ

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die beteiligten Bundes- und Landesministerien und die sonstigen Institutionen benennen aus ihrem Aufgabenbereich die jeweils zuständigen Personen.

4. Frauenanteil:

Je nach Sitzung und Thematik unterschiedliche Zusammensetzung und Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; aufgeführt sind alle Sitzungen in 2001.

	2001
Anzahl der Teilnehmenden:	18/16
davon Bund:	9/7
Anzahl der Frauen:	16/16
davon Bund:	7/7

8. Stiftungsrat der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Führungsgremium für die Bundesstiftung

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ i. d. F. vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die oder der Stiftungsratsvorsitzende

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die entsprechenden Landesstiftungen oder -einrichtungen sind für 4 Sitze vorschlagsberechtigt. Die Mitgliedschaft der übrigen 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter des BMFSFJ (4) und des BMF (1) ergibt sich aus deren dienstlichen Aufgaben.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	9	9	9
davon Bund:	5	5	5
Anzahl der Frauen:	6*)	6	7
davon Bund:	4*)	4*)	4

*) Die Zahlen wurden gegenüber dem 2. Gremienbericht korrigiert.

9. Kuratorium der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratungsgremium für den Stiftungsrat

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ i. d. F. vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die oder der Stiftungsratsvorsitzende

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Kirchen (2 Sitze), die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege (6), die entsprechenden Landesstiftungen oder -einrichtungen (bis zu 16), die Kommunalen Spitzenverbände (3), die deutschen Familienorganisationen (1), der Deutsche Frauenrat (1), die Ärzteschaft (1) sowie für bis zu 8 Sitze sonstige Einrichtungen.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	30*)	30	30
davon Bund:	3*)	3*)	3
Anzahl der Frauen:	22*)	22*)	22
davon Bund:	3*)	3*)	3

*) Die Zahlen wurden gegenüber dem 2. Gremienbericht korrigiert.

10. Stiftungsrat der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Stiftungsrat stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, beschließt über die Vergabe der Mittel und den Stiftungshaushalt, entscheidet grundsätzliche Fragen der Stiftung und überwacht den Vorstand.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMFSFJ benennt 3 Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (im Einvernehmen mit BMF und BMA) und beruft die weiteren Mitglieder auf Vorschlag von Institutionen.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt für die Berufung der Stiftungsratsmitglieder sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Bundesverbände der Behindertenorganisationen, die überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	14	15	14
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	2	5	8
davon Bund:	1	1	1

11. Mitgliederversammlung/Vorstand der Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V., Berlin

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Die Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. verwaltet die Zuschlagserlöse aus dem Verkauf von Sonderpostwertzeichen „Für die Jugend“. Die Stiftung fördert Maßnahmen zum Wohle der Jugend.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Stiftung Deutsche Jugendmarke

3.1. Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

- a) Mitgliederversammlung:
Satzungsmäßige Mitglieder des Vereins sind BMFSFJ, BMF, die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Bundesjugendring, die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, der Bundesausschuss Politische Bildung und die Bundesvereinigung kulturelle Jugendbildung.
- b) Vorstand des Vereins (2 Personen):
Den Vorsitz hat die Bundesministerin oder der Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die oder der stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 lit. e-h für jeweils 3 Jahre gewählt.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
a) Mitgliederversammlung:			
Anzahl der Mitglieder:	8	8	8
davon Bund:	3	3	2
Anzahl der Frauen:	1	3	2
davon Bund:	0	1	1
b) Vorstand:			
Anzahl der Mitglieder:	2	2	2
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	1	1	1
davon Bund:	1	1	1

12. Mitgliederversammlung/Kuratorium des Deutschen Jugendinstituts e. V.

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Verein hat die Aufgabe, Erkenntnisse über die Situation junger Menschen und Ergebnisse im Bereich der Jugend-, Geschlechter- und Familienforschung sowie der Sozial- und Bildungsforschung, soweit diese für die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen relevant sind, zu sammeln, zu erweitern und zu verbreiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verein ein Institut.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung in der Fassung vom 15. März 2000

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

a) Mitgliederversammlung:

Im Wesentlichen benennen folgende Stellen Mitglieder: BMFSFJ, BMBF, die obersten Landesjugendbehörden, Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, Bundesjugendring und Bundesjugendkuratorium sowie die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften für Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit, der deutschen Familienorganisationen und der sozialwissenschaftlichen Institute.

b) Kuratorium:

Im Kuratorium sind vertreten: BMFSFJ, BMBF, die obersten Landesjugendbehörden, das Sitzland, die freie und kommunale Jugendhilfe, die Wissenschaft und das Deutsche Jugendinstitut. BMFSFJ hat den stellvertretenden Vorsitz im Kuratorium. Der Bund kann bei Beschlüssen in finanziellen Angelegenheiten oder von erheblicher personeller Auswirkung und bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins nicht überstimmt werden.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
a) Mitgliederversammlung:			
Anzahl der Mitglieder:	33	40	40
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	8	15	18
davon Bund:	0	0	1
b) Kuratorium:			
Anzahl der Mitglieder:	11	11	11
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	1	1	3
davon Bund:	0	0	1

13. Vorstand des Vereins Jugendkarte e. V., Berlin

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Verein fördert junge Menschen im Alter von 12 bis einschließlich 25 Jahren durch das Angebot einer Jugend-

karte, die unabhängig vom sozialen Status und der Staatsangehörigkeit erworben werden kann.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung in der Fassung vom 10. November 1993

3.1. Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMFSFJ für die Bestellung der oder des Vorstandsvorsitzenden und 1 weiteren Vorstandsmitgliedes

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Von den 13 Vorstandsmitgliedern werden je 2 durch die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bestellt und 7 weitere Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorschlagsberechtigt für 2 Mitglieder sind der Bundesjugendring und die Deutsche Sportjugend.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	13	13	13
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	1	2	2
davon Bund:	0	0	0

14. Ausschuss für die Bundesjugendspiele

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Ausschuss erledigt alle Aufgaben, die mit der Weiterentwicklung, der Ausschreibung der Vorbereitung, der Durchführung und der Auswertung der Bundesjugendspiele zusammenhängen.

2. Rechtsgrundlage:

Nach einem Beschluss des Kuratoriums für die Bundesjugendspiele in seiner konstituierenden Sitzung vom 26. August 1980 wurde der Ausschuss eingerichtet, der dem Kuratorium verantwortlich ist und diesem zuarbeitet.

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMFSFJ im Benehmen mit dem Kuratorium

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Den Ausschussvorsitz hat 1 Mitglied aus dem Bereich der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK). BMFSFJ und die KMK haben nicht überstimmbare Einspruchsrechte für jeweils bestimmte Belange.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	8	8	8
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0	2
davon Bund:	0	0	1

15. Bundesprüfstelle (BPjS)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Die BPjS entscheidet über die Indizierung jugendgefährdender Schriften.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 8 bis 10 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMFSFJ ernennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer, die die Gruppen zu 3.2 vorschlagen (gruppenweise); die Länder ernennen je 1 Beisitzerin bzw. 1 Beisitzer.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind Organe der Kunst, der Literatur, des Buchhandels, der Verlegerschaft, der Träger der freien Jugendhilfe, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Lehrerschaft und der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

4. Frauenanteil:	1990 ^{*)}	1997 ^{*)}	2001
Anzahl der Mitglieder:	66	85	44
davon Bund:	1	2	1
Anzahl der Frauen:	14	37	24
davon Bund:	1	2	1

^{*)} Die Zahlen für 1990 und 1997 beinhalten noch die stellvertretenden Mitglieder.

16. Kuratorium des Deutschen Zentrums für Altersforschung an der Universität Heidelberg

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Das Kuratorium überwacht die Stiftung bei der Durchführung ihrer Aufgaben in der interdisziplinären Forschung zu Altersfragen.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Stiftung Deutsches Zentrum für Altersforschung in Heidelberg vom 18. März 1998, Geschäftsordnung des Kuratoriums der Stiftung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMFSFJ und Land Baden-Württemberg für jeweils 2 Mitglieder (Vertretung Bund/Land), im Einvernehmen für die übrigen Mitglieder; die Rektorin oder der Rektor der Universität Heidelberg ist amtliches Mitglied.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Einflussrechte des Landes Baden-Württemberg bestehen bei 7 Kuratoriumsmitgliedern. Außer bei den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern des Landes und des Bundes

muss zwischen Bund und Land Baden-Württemberg Einvernehmen bei der Auswahl erzielt werden.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	9	12
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	3	3
davon Bund:	1	1

17. Mitgliederversammlung (MV) des Deutschen Zentrums für Altersfragen e. V.

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Die MV entscheidet über Grundsatzfragen der Vereinsarbeit und -entwicklung. Die MV ist für die Wahl und die Entlastung des Vorstands zuständig.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des Vereins Deutsches Zentrum für Altersfragen e.V. i. d. F. vom 9. Juni 1999

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMFSFJ und Land Berlin für jeweils 3 Mitglieder (Vertretung Bund/Land) im Einvernehmen mit 2/3 der MV für übrige Mitglieder.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	12	9
davon Bund:	2	3
Anzahl der Frauen:	3	2
davon Bund:	0	0

18. Vorstand des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Die Stiftung bezweckt in ausschließlich gemeinnütziger Weise die Unterhaltung und Fortführung des Archivs für Wohlfahrtspflege als Sammlungs-, Auskunfts- und Forschungsstelle für das gesamte Gebiet der sozialen Arbeit (§ 2 S. 1 der Vereinssatzung). Der Vorstand ist das ausführende Organ der Stiftung.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des DZI

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMFSFJ bestellt 1 Mitglied des Vorstands. Je 1 weiteres Mitglied wird vom Deutschen Städtetag, der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und dem Senat von Berlin bestellt (§ 4 Abs. 2 der Vereinssatzung).

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Mitgliederversammlung (§ 8 der Vereinssatzung)

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	5	5	5
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0	2
davon Bund:	0	0	1

19. Vorstand des Fördervereins des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des DZI (§ 2 der Vereinssatzung). Der Vorstand ist ausführendes Organ.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des DZI

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Der Vorstand des DZI ist zugleich auch Vorstand des Fördervereins (§ 7 Abs. 2 der Vereinssatzung).

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Keine

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	5	5	5
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0	2
davon Bund:	0	0	1

20. Kuratorium des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Verwaltungsausschuss

2. Rechtsgrundlage:

Regierungsabkommen über das DFJW vom 5. Juli 1963

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung für die deutschen Mitglieder aufgrund der Kabinettsvorlage des BMFSFJ, das die Stellen zu 3.2 zu Vorschlägen auffordert.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die oder der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder, AA und BMF, die kommunalen Spitzenverbände, die Tarifparteien, die Träger der Jugendarbeit und die Vertreterinnen und Vertreter weiterer Bereiche, in denen das Jugendwerk tätig ist.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anteil der deutschen Mitglieder:	15	15	15
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	2	7	6
davon Bund:	0	2	1

21. Deutsch-Polnischer Jugendrat

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Oberstes Organ des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW)

2. Rechtsgrundlage:

Regierungsabkommen über das DPJW vom 17. Juni 1991

3.1 Zuständigkeit für Berufungen/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung für die deutschen Mitglieder aufgrund der Kabinettsvorlage des BMFSFJ

3.2. Einflussrecht sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind BK, AA und BMFSFJ sowie die Länder.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001
Anteil der deutschen Mitglieder:	12	12
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	6	6
davon Bund:	2	2

22. Ausschuss für die Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001 bis 2005)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Vertreterinnen und Vertreter aus den Mitgliedstaaten und aus Island, Liechtenstein und Norwegen

Unterstützung der Kommission bei der Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001 bis 2005)

2. Rechtsgrundlage:

Artikel 7 der Ratsentscheidung vom 20. Dezember 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001 bis 2005) (ABl. vom 19. Januar 2001)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMFSFJ für das deutsche Mitglied

<i>4. Frauenanteil:</i>	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

23. Beratender Ausschuss für die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Kommission

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten und der Europa-Organisationen der Sozialpartner sowie Frauen-Nichtregierungsorganisationen und Berufsorganisationen

Unterstützung der Kommission bei der Formulierung und Implementierung ihrer Aktivitäten zur Chancengleichheit sowie Förderung des Austausches über Erfahrungen, Politiken und Praktiken

2. Rechtsgrundlage:

Entscheidung der Kommission von 1982 (geändert durch Beschluss der Kommission vom 19. Juli 1995)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitgliedstaaten und Organisationen benennen jeweils ihre Repräsentantinnen und Repräsentanten. Für Deutschland: Eine Berufung erfolgt durch das BMFSFJ, die andere durch die Bundesländer.

<i>4. Frauenanteil:</i>	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

24. CEDAW-Ausschuss

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der CEDAW-Ausschuss setzt sich zusammen aus 23 unabhängigen von der Regierung vorgeschlagenen und von den Mitgliedstaaten (Vertragsstaatenversammlung) gewählten Sachverständigen.

Der Ausschuss überwacht die Einhaltung der CEDAW-Konvention („VN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ von 1979). Er stützt sich bei seiner Arbeit u. a. auf Staatenberichte (die Vertragsstaaten sind zu ihrer regelmäßigen Erstellung verpflichtet), Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NGOs).

2. Rechtsgrundlage:

Der Ausschuss wurde gemäß Artikel 17 der CEDAW-Konvention im April 1982 eingerichtet.

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Das Vorschlagsrecht für die Expertin bzw. den Experten aus Deutschland liegt beim BMFSFJ. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus der Liste der von den Vertragsstaaten vorgeschlagenen Personen auf 4 Jahre gewählt.

4. Frauenanteil:

Nach Artikel 17 der Konvention können Frauen und Männer gleichermaßen gewählt werden.

	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

25. Frauenrechtskommission bei den Vereinten Nationen (Commission on the Status of Women = CSW)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Die Frauenrechtskommission ist 1 der 9 funktionalen Kommissionen des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC), einem der 6 Hauptorgane der UNO. CSW ist das wichtigste zwischenstaatliche Gremium für Frauenfragen der Vereinten Nationen.

Vorbereitung von Empfehlungen und Berichte an den ECOSOC zur Förderung der Rechte der Frauen in den Bereichen der Politik, der Wirtschaft, der Erziehung und des zivilen und sozialen Lebens

2. Rechtsgrundlage:

Gegründet am 21. Juni 1946 durch die Resolution 11(II) des ECOSOC

3.2 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Vom federführenden Ressort werden jeweils Repräsentantinnen und Repräsentanten benannt, für Deutschland vom BMFSFJ.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

CSW ist gegenüber dem ECOSOC, der als Lenkungs- und Koordinierungsorgan fungiert, rechenschaftspflichtig. (ECOSOC besitzt keine Exekutivbefugnisse – diese liegen bei der Generalversammlung)

4. Frauenanteil:

	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	1

26. Lenkausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern (CDEG) des Europarates

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Ausschuss befindet sich unter dem Dach der Menschenrechtsabteilung des Europarates. Die Mitglieder werden von den Nationalstaaten entsandt. Er initiiert und koordiniert Maßnahmen und Veranstaltungen, die die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zum Gegenstand haben.

2. Rechtsgrundlage:

Entscheidung des Ministerkomitees

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMFSFJ für das deutsche Mitglied

4. Frauenanteil:

	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

Übersicht**Ausschüsse, Beiräte, Sachverständigenkommission**

- Zulassungs- und Nachzulassungskommissionen für den humanmedizinischen und veterinärmedizinischen Bereich nach § 25 Abs. 6 und 7 des Arzneimittelgesetzes
- Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen
- Sachverständigenrat für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen
- Ethik-Beirat beim Bundesministerium für Gesundheit
- Nationaler AIDS-Beirat
- Sachverständigenausschuss nach § 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)
- Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit
- Bundespflgeausschuss
- Ständige Impfkommision am Robert-Koch-Institut (STIKO)
- Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert-Koch-Institut (KRINKO)
- Sachverständigen-Kommission im Institut für die Arzneimittelverordnung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Organe von Stiftungen und anderen Institutionen

- Vorstand der Stiftung Chemotherapeutisches Forschungsinstitut Georg-Speyer-Haus (GSH) Frankfurt am Main

Internationale Gremien

13. Europäische Drogenbeobachtungsstelle in Lissabon

1. Zulassungs- und Nachzulassungskommissionen für den humanmedizinischen und veterinärmedizinischen Bereich nach § 25 Abs. 6 und 7 des Arzneimittelgesetzes

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Mitwirkung der unabhängigen Sachverständigenkommissionen bei der Zulassung und Nachzulassung von Arzneimitteln

2. Rechtsgrundlage:

§ 25 Abs. 6 und 7 des Arzneimittelgesetzes vom 26. Juli 2000 in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMG

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Kammern der Heilberufe, Fachgesellschaften der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie der pharmazeutischen Unternehmen. Bei der Berufung wirkt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin mit, die die Kommissionen betreuen.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	365	170	80
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	18	18	5
davon Bund:	0	0	0

Die im 1. Gremienbericht genannten Aufbereitungskommissionen bestehen seit der Neufassung des Arzneimittelgesetzes vom 19. Oktober 1994 nicht mehr. Deshalb wurden 234 Sachverständige entpflichtet. Daraus erklärt sich der große Unterschied in den Zahlen für 1990 und 1997.

2. Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratungsgremium der an der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung Beteiligten mit gesetzlichem Auftrag. Erarbeitung und Abstimmung von medizinischen und wirtschaftlichen Orientierungsdaten und von Vorschlägen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung der Versicherten und einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen sowie Abgabe von Empfehlungen zu den einzelnen Versorgungsbereichen

2. Rechtsgrundlage:

§ 141 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie die Geschäftsordnung der Konzertierten Aktion vom 14. September 1995

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMG

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die vertretenen Organisationen. Die Bundesregierung ist durch BMG, BMWi, BMA und BMFSFJ – ohne Stimmrecht – beteiligt.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	66	5	75
davon Bund	0	0	0
Anzahl der Frauen:	2	4	4
davon Bund:	0	0	0

3. Sachverständigenrat für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Unabhängige Sachverständige aus verschiedenen Bereichen der Sozialpolitik und des Gesundheitswesens unterstützen die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (siehe Gremium Nr. 2).

2. Rechtsgrundlage:

§ 142 Abs. 2 SGB V

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMG

3.2 Auswahlverfahren:

Vor Neuberufungen Beteiligung des Sachverständigenrates und der Konzertierten Aktion

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	7	7	7
davon Bund	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	1	2
davon Bund:	0	0	0

4. Ethik-Beirat beim Bundesministerium für Gesundheit

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Unabhängige Sachverständige (Medizin, Rechtswissenschaft, Philosophie, Theologie und Gesellschaftswissenschaften) beraten BMG zu ethischen Fragen.

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlass des BMG

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMG

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	10	13
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	4	6
davon Bund:	0	0

5. Nationaler AIDS-Beirat*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Unabhängige Sachverständige (Medizin, Rechtswissenschaft, Psychologie, Sexualwissenschaft, Sozialwissenschaft, Sozialarbeit) beraten BMG in seiner Arbeit der AIDS-Prävention.

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlass des ehemaligen BMJFFG

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMG

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	42	33	28
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	7	7	6
davon Bund:	0	0	0

6. Sachverständigenausschuss nach § 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Unabhängige Sachverständige beraten das BMG in betäubungsmittelrechtlichen Fragen.

2. Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 2 BtMG

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMG

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Fachverbände und Wirtschaftsorganisationen.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	13	14	12
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	2	3
davon Bund:	0	0	0

7. Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Prüfung und Bewertung von sicherheitsrelevanten Fragen nach den Vorschriften des Gentechnikgesetzes (GenTG)

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit – ZKBS-Verordnung – ZKBSV vom 30. Oktober 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1996

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMG

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Mitglieder der Kommissionen werden gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 GenTG vom BMG im Einvernehmen mit dem BMBF, BMA, BMVEL, BMU sowie dem BMWi für die Dauer von drei Jahren berufen. Gemäß § 2 Abs. 1 der ZKBS-Verordnung werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder im Benehmen mit den Landesregierungen berufen. Vorschlagsberechtigt für die Berufung der Sachverständigen sind der Wissenschaftsrat, für die Berufung der sachkundigen Personen die jeweiligen Bereiche.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	15	30	30
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	2	2
davon Bund:	0	0	0

8. Bundespflegeausschuss*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratungsgremium der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung der Pflegebedürftigen dienen, insbesondere mit dem Ziel, die Durchführung des Elften Buches Sozialgesetzbuch zwischen Bund und Ländern abzustimmen und die soziale und private Pflegeversicherung zu verbessern und weiterzuentwickeln

2. Rechtsgrundlage:

§ 10 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Entscheidungsträger sind die vertretenen Organisationen.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung ist durch BMG und BMFSFJ beteiligt.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	54	54
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	–	16 *)
davon Bund:	–	1 *)

*) Die Angabe bezieht sich auf die 5. Sitzung des Bundespflegeausschusses vom 21. September 2001. Die Anzahl der Frauen ist von der Entsendung der Organisationen/Ressorts abhängig und somit variabel.

9. Ständige Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Die STIKO ist eine Kommission beim Robert Koch-Institut. Sie gibt Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen und anderer Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten. Ihre nachvollziehbar begründeten Empfehlungen erfolgen auf der Basis spezifischer Impfwirkungen, Erkenntnissen über mögliche Impfrisiken und vor allem unter Einbeziehung epidemiologischer Nutzen-Risiko-Abwägungen.

Gemäß § 20 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) veröffentlichten die Länder auf der Grundlage dieser STIKO-Empfehlungen öffentliche Impfempfehlungen. Danach durchgeführte Impfungen besitzen nach Auftreten von Impfschäden staatlichen Entschädigungsschutz.

2. Rechtsgrundlage:

§ 20 Abs. 2 IfSG

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMG im Benehmen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind Fachgesellschaften der Ärztinnen und Ärzte, die obersten Landesgesundheitsbehörden sowie die Spitzenverbände der Krankenkassen. Bei der Berufung wirkt das Robert Koch-Institut mit, das die Kommission betreut und wo die Kommission organisatorisch angesiedelt ist.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	17
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	3
davon Bund:	0

10. Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut (KRINKO)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Pflege und Behandlung sind je nach ihrer Art mit einem endogenen und exogenen Infektionsrisiko verbunden.

Dieses auf der Basis der aktuellen Erkenntnisse zu minimieren, ist das Ziel konsentierter Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention. Ihre Empfehlungen zur Prävention nosokomialer (im Krankenhaus auftretender) Infektionen schließen das Hygiene-Management ebenso ein wie Methoden zur Erkennung, Erfassung, Bewertung und gezielter Kontrolle der Krankenhaus-Infektionen.

Ihre evidenzkategorisierten Empfehlungen haben Leitliniencharakter und dienen als Richtschnur für die praktische Durchführung bestimmter Anforderungen an die Hygiene und das Hygienemanagement in Krankenhäusern sowie anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Darüber hinaus dienen die Empfehlungen auch als Grundlage für die Erfüllung der Überwachungs- und Kontrollaufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

2. Rechtsgrundlage:

§ 23 Abs. 2 IfSG

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMG im Benehmen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind Fachgesellschaften der Ärztinnen und Ärzte sowie die obersten Landesgesundheitsbehörden. Bei der Berufung wirkt das Robert Koch-Institut mit, das die Kommission betreut und wo die Kommission organisatorisch angesiedelt ist.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	17
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	4
davon Bund:	0

11. Sachverständigen-Kommission im Institut für die Arzneimittelverordnung in der gesetzlichen Krankenversicherung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Unabhängige Sachverständigenkommission, beauftragt mit Erstellung einer Vorschlagsliste von verordnungsfähigen Arzneimitteln zur Vorbereitung der Rechtsverordnung (für die Positivliste)

2. Rechtsgrundlage:

§ 33a SGB V

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMG

4. Frauenanteil:	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	9
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

12. Vorstand der Stiftung Chemotherapeutisches Forschungsinstitut Georg-Speyer-Haus (GSH) Frankfurt am Main

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Verwaltung der Stiftung

2. Rechtsgrundlage:

Verfassung der Stiftung GSH

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung des Vorstandes regelt § 5 Nr. 1 der Verfassung. Dem Vorstand gehören an: 1 Mitglied der Stifterfamilie, der Direktor des GSH, 3 weitere vom Vorstand zu wählende Mitglieder und je 1 Mitglied des BMG und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	6	6	7
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	1	0	0
davon Bund:	0	0	0

13. Europäische Drogenbeobachtungsstelle in Lissabon

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Verwaltungsrat der Europäischen Drogenbeobachtungsstelle (EBDD) beschließt die Arbeitsprogramme und den Entwurf des Haushaltsplans der EBDD.

2. Rechtsgrundlage:

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates über die Gründung der EBDD

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMG für die Vertreterin oder den Vertreter Deutschlands, der Bundesrat für dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Dem Verwaltungsrat gehören an jeder Mitgliedstaat (mit je 1 Mitglied), die EU-Kommission und das Europäische Parlament (mit je 2 Mitgliedern).

4. Frauenanteil:	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1	1
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW)

Übersicht

Beiräte

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Verkehr
2. Gemeinsamer Beirat für Verkehrsmedizin
3. Seeverkehrsbeirat
4. Bund-/Länder-Beirat des Deutschen Wetterdienstes
5. Beirat für Raumordnung
6. Wissenschaftlicher Beirat des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

Verwaltungs- und Aufsichtsräte

7. Deutsche Bahn AG (DB AG)
8. wichtige Tochtergesellschaften der DB AG (Nr. 4.1 bis Nr. 4.7)
9. wichtige Beteiligungen des Bundes außer Deutsche Bahn AG im Verkehrsbereich (Nr. 4.1–Nr. 4.10)
10. Aufsichtsrat Bundesbaugesellschaft Berlin mbH, Berlin
11. Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main
12. Aufsichtsrat Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH
13. Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk GmbH, Essen
14. Auswahlkommission für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes
15. Prüfungskommission gemäß § 20 APO Bau - Bund

Ausschüsse

16. Seeämter, Bundesoberseeamt
17. Koordinierungsausschuss (Förderung der Region Bonn)

Internationale Gremien

18. Deutsch-französische Ständige Kommission für den Ausbau des Rheins
19. Rat des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage
20. Kongress der Weltorganisation für Meteorologie (WMO)
21. Exekutivausschuss der Weltorganisation für Meteorologie
22. Rat der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)
23. Verwaltungs- und Finanzausschuss der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)
24. Wissenschaftlich-technischer Ausschuss der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUROMETSAT)
25. Ständige Kommission und Geschäftsführender Ausschuss EUROCONTROL

26. Civil Aviation Planning Committee (CAPC)
27. Planning Board for Ocean Shipping (PBOS) der NATO

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMVBW in verkehrspolitischen Fragen

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des wissenschaftlichen Beirats beim BMVBW vom 1. Mai 1996

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder durch BMVBW auf Vorschlag des Beirats

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	25	15	16
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	1	1
davon Bund:	0	0	0

2. Gemeinsamer Beirat für Verkehrsmedizin

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMVBW und des BMG in Fragen der Verkehrsmedizin und Verkehrspsychologie durch fachliche Stellungnahmen und Herausgabe und Aktualisierung der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlass des BMVBW und des BMFSFJ vom 12. Februar 1990

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Gemeinsame Berufung durch BMVBW und BMG

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die medizinischen und psychologischen Fachgesellschaften machen Vorschläge.

3.3 Auswahlverfahren:

BMVBW und BMG stimmen sich mit der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Beirats ab unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus den Fachgesellschaften.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001*)
Anzahl der Mitglieder:	17	20	vs. 20
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	vs. 0
davon Bund:	0	0	0

*) Anm.: Die Sitzungsperiode des Beirats ist abgelaufen, er wird in Kürze neu einberufen, die Angaben beziehen sich auf die neue Zusammensetzung.

3. Seeverkehrsbeirat

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMVBW in allen Angelegenheiten des Seeverkehrs

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlass des BMV; Geschäftsordnung des Ausschusses

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVBW (das auch den Vorsitz hat)

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Küstenländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die See-Berufsgenossenschaft und die vom BMVBW berufenen, mit dem Seerecht befassten zentralen Organisationen, Dachverbände und Gewerkschaften entsenden je 1 Vertreterin bzw. Vertreter.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	24	26	29
davon Bund:	1	1	2
Anzahl der Frauen:	0	0	1
davon Bund:	0	0	0

4. Bund-/Länder-Beirat des Deutschen Wetterdienstes

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Bund-/Länder-Beirat soll die Zusammenarbeit aller am Wetterdienst beteiligten Bundes- und Landesbehörden gewährleisten.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über den Deutschen Wetterdienst

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesregierung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesministerien und die Länder entsenden Vertreterinnen bzw. Vertreter.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	24	30	29
davon Bund:	12	12	13
Anzahl der Frauen:	2	2	2
davon Bund:	0	0	0

5. Beirat für Raumordnung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMVBW in Grundsatzfragen der Raumordnung, Berufung des Beirates für die Dauer der Legislaturperiode des Bundestages

2. Rechtsgrundlage:

§ 20 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVBW

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Spitzenverbände der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	29	34	35
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	6	6
davon Bund:	0	0	0

6. Wissenschaftlicher Beirat des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung der Leiterin oder des Leiters des BBR bei der Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms

2. Rechtsgrundlagen:

Erlass des BMVBW vom 18. Dezember 1997

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVBW

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	12	6	14
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	2	2	4
davon Bund:	0	0	0

Verwaltungs- und Aufsichtsräte

7. Deutsche Bahn AG (DB AG)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsrat, Überwachung der Geschäftsführung

2. Rechtsgrundlage:

§ 101 Aktiengesetz (AktG) in Verbindung mit der Satzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Hauptversammlung (= Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMVBW) für 7 Anteilseignervertreterinnen bzw. -vertreter

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Entscheidungsrecht des Bundes für 3 Anteilseignervertreterinnen bzw. -vertreter; Abstimmung zwischen BMF, BMWi und BMVBW

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	20	20
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	1	1 (Arbeitnehmervertreterin)
davon Bund:	0	0

8. wichtige Tochtergesellschaften der DB AG²⁰

1. Natur der Gremien/Aufgaben:

Aufsichtsräte, Überwachung der Geschäftsführung

2. Rechtsgrundlage:

§ 101 AktG (AG) bzw. § 52 GmbHG in Verbindung mit Gesellschaftsvertrag (GmbH)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Hauptversammlungen (AG) bzw. Gesellschafterversammlungen (GmbH) für die Anteilseignervertreterinnen bzw. -vertreter

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrecht des Bundes für 3 (DB Netz AG und DB Cargo AG) bzw. 2 (DB Station&Service AG, DB Reise&Touristik AG, DB Regio AG) bzw. 1 (Mannesmann ARCOR Verwaltungs AG, DB Energie GmbH) Anteilseignervertreterinnen bzw. -vertreter; Abstimmung zwischen BMF, BMWi und BMVBW

4. Frauenanteil:	2001
4.1 DB Station&Service AG	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	12
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	1 (Arbeitnehmervertreterin)
davon Bund:	0
4.2 DB Reise&Touristik AG	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	20
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	1 (Arbeitnehmervertreterin)
davon Bund:	0

²⁰ Diese Gremien waren im 2. Gremienbericht nicht erfasst.

4.3 DB Regio AG	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	20
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	1 (Arbeitnehmervertreterin)
davon Bund:	0
4.4 DB Cargo AG	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	20
davon Bund:	3
Anzahl der Frauen:	1 (Arbeitnehmervertreterin)
davon Bund:	0
4.5 DB Netz AG	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	20
davon Bund:	3
Anzahl der Frauen:	4 (3 Arbeitnehmervertreterinnen; (1 Anteilseignervertreterin)
davon Bund:	0
4.6 Mannesmann ARCOR Verwaltungs AG	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	16
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	1 (Arbeitnehmervertreterin)
davon Bund:	0
4.7 DB Energie GmbH	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	5
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

9. Wichtige Beteiligungen des Bundes außer Deutsche Bahn AG im Verkehrsbereich

1. Natur der Gremien/Aufgaben:

Aufsichtsräte, Überwachung der Geschäftsführung

2. Rechtsgrundlage:

§ 101 AktG (AG) bzw. § 52 GmbHG in Verbindung mit Gesellschaftsvertrag (GmbH)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Hauptversammlungen (AG) bzw. Gesellschafterversammlungen (GmbH) und Wahl durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Es handelt sich – mit Ausnahme der DEGES, der Magnetbahn-Planungsgesellschaft und der Internationalen Moselgesellschaft – um mitbestimmte Aufsichtsräte.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Entsendungsrechte des Bundes für Anteilseignervertreterinnen und -vertreter entsprechend den Eigentumsanteilen an den Gesellschaften

3.3 Auswahlverfahren:

Abstimmung zwischen den Bundesministerien, Federführung für die Bundesvertreterinnen und -vertreter beim BMVBW

4. Frauenanteil:

4.1 Berlin Brandenburg Flughafen Holding GmbH

	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	20	20
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	3	2
davon Bund:	0	0

4.2 Flughafen Frankfurt/Main AG; heute: Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide (Fraport AG)

	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	20	20
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	2	1
davon Bund:	0	0

4.3 Flughafen Köln/Bonn GmbH

	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	15	15
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	2	2
davon Bund:	0	1

4.4 Flughafen München GmbH

	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	16	16
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	1	0
davon Bund:	0	0

4.5 Aufsichtsrat DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	10	10
davon Bund:	2	5
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	0

4.6 Aufsichtsrat DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Bund:	6	5
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

4.7 Aufsichtsrat Duisburger Hafen AG, Duisburg

	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Bund:	4	3
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

4.8 Aufsichtsrat Internationale Mosel-Gesellschaft mbH, Trier

	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	4	5
davon Bund:	4	2
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	1

4.9 Aufsichtsrat Magnetbahn-Planungsgesellschaft mbH i L.

	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	4	5
davon Bund:	4	2
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	1

4.10 Aufsichtsrat Ostthannoversche Eisenbahnen AG

	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	0	1
davon Bund:	0	1

10. Aufsichtsrat Bundesbaugesellschaft Berlin mbH, Berlin*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung, Überwachung, Kontrolle

2. Rechtsgrundlage:

- Gesellschaftsrecht (Aktiengesetz, GmbH-Gesetz)
- Satzung/Gesellschaftsvertrag
- Berufsrichtlinien

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Meist Gesellschafterversammlung, sonst Entsendung durch Bundesregierung

3.2 Einflussrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung hat Vorschlags- bzw. Entsendungsrecht

3.3 Einflussrecht sonstiger Stellen:

Je nach Einzelfall, Deutscher Bundestag, Länder, Mitgesellschafter

3.4 Auswahlverfahren:

Je nach Einzelfall

4. Frauenanteil:

	2001
Anzahl der Mitglieder:	13
davon Bund:	13
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

11. Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Beratung, Überwachung, Kontrolle

2. Rechtsgrundlage:

- Gesellschaftsrecht (Aktiengesetz, GmbH-Gesetz)
- Satzung/Gesellschaftsvertrag
- Berufsrichtlinien

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Meist Gesellschafterversammlung, sonst Entsendung durch Bundesregierung

3.2 Einflussrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung hat Vorschlags- bzw. Entsendungsrecht

3.3 Einflussrecht sonstiger Stellen:

Je nach Einzelfall, Deutscher Bundestag, Länder, Mitgesellschafter

3.4 Auswahlverfahren:

Je nach Einzelfall

4. Frauenanteil:

	2001
Anzahl der Mitglieder:	7
davon Bund:	4
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	1

12. Aufsichtsrat Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung, Überwachung, Kontrolle

2. Rechtsgrundlage:

- Gesellschaftsrecht (Aktiengesetz, GmbH-Gesetz)
- Satzung/Gesellschaftsvertrag
- Berufsrichtlinien

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Meist Gesellschafterversammlung, sonst Entsendung durch Bundesregierung

3.2 Einflussrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung hat Vorschlags- bzw. Entsendungsrecht.

3.3 Einflussrecht sonstiger Stellen:

Je nach Einzelfall, Deutscher Bundestag, Länder, Mitgesellschafter

3.4 Auswahlverfahren:

Je nach Einzelfall

4. Frauenanteil:

Anzahl der Mitglieder:	<u>2001</u>
davon Bund:	14
Anzahl der Frauen:	2
davon Bund:	3
	2

13. Verwaltungsrat Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk GmbH

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung, Überwachung, Kontrolle

2. Rechtsgrundlage:

- Gesellschaftsrecht (Aktiengesetz, GmbH-Gesetz)
- Satzung/Gesellschaftsvertrag
- Berufsrichtlinien

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Meist Gesellschafterversammlung, sonst Entsendung durch Bundesregierung

3.2 Einflussrecht der Bundesregierung:

Bundesregierung hat Vorschlags- bzw. Entsendungsrecht

3.3 Einflussrecht sonstiger Stellen:

Je nach Einzelfall, Deutscher Bundestag, Länder, Mitgesellschafter

3.4 Auswahlverfahren:

Je nach Einzelfall

4. Frauenanteil:

Anzahl der Mitglieder:	<u>2001</u>
davon Bund:	14
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0
	0

14. Auswahlkommission für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst

2. Rechtsgrundlage:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes (APO Bau-Bund)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

3.3 Auswahlverfahren:

Nach § 6 APO Bau-Bund muss den Vorsitz 1 Beamtin oder 1 Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes innehaben.

<i>4. Frauenanteil</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	6	24	6
davon Bund:	6	24	6
Anzahl der Frauen:	1	3	2
davon Bund:	1	3	2

15. Prüfungskommission gemäß § 20 APO Bau-Bund

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Abnahme der Laufbahnprüfung

2. Rechtsgrundlage:

APO Bau-Bund

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVBW

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Oberfinanzdirektion Berlin und das BBR.

3.3 Auswahlverfahren:

Nach § 20 APO Bau-Bund muss den Vorsitz 1 Beamtin oder 1 Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes des BMVBW innehaben.

4. Frauenanteil	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	10	40	10
davon Bund:	10	40	10
Anzahl der Frauen:	1	4	4
davon Bund:	1	4	4

16. Seeämter, Bundesoberseeamt

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Untersuchungsausschüsse zur Untersuchung von Seeunfällen; ehrenamtliche Beisitzerinnen und Beisitzer

2. Rechtsgrundlage:

Seeunfalluntersuchungsgesetz vom 6. Dezember 1985 und Verordnung zur Durchführung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vom 5. Juli 1986

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVBW

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind neben der Bundesregierung die Länder, gesellschaftliche Gruppen und Berufs- und Interessenvertretungen.

3.3 Auswahlverfahren:

Die ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer sind aus folgenden Personengruppen auszuwählen:

- Kapitäninnen und Kapitäne sowie Schiffsoffizierinnen und -offiziere, Offizierinnen und Offiziere der Marine, Beamtinnen und Beamte des Bundesgrenzschutzes, des Zolls und der Wasserschutzpolizei; Lotsinnen und Lotsen sowie Kanalsteuerinnen und Kanalsteuerer; Wassersportlerinnen und Wassersportler,
- Beschäftigte der Länder, der WSV, des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie,
- Technische Aufsichtsbeamtinnen und -beamte der Seeberufsgenossenschaft und der Binnenschifffahrtsberufsgenossenschaft; Technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Germanischen Lloyd,
- Mitglieder der Schiffsuntersuchungskommissionen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Reederinnen und Reeder, Maklerinnen und Makler,

- Inhaberinnen und Inhaber oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Werft- und Hafenbetrieben, Dozentinnen und Dozenten an Technischen Universitäten (Hochschulen),

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder	551	425	509
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	1	2
davon Bund:	0	0	0

17. Koordinierungsausschuss (Förderung der Region Bonn)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

- Herbeiführen des Einvernehmens über Ausgleichsmaßnahmen
- Koordinierung des Einsatzes der Fördermittel
- Aufstellung von Finanzierungsplan und Gesamtkostenplan

2. Rechtsgrundlage:

Artikel 6 der Ausgleichsvereinbarung vom 29. Juni 1994

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Vertragsparteien (6), Zusammensetzung geregelt in Artikel 6 der Ausgleichsvereinbarung

3.2 Einflussrecht der Bundesregierung:

Mitentscheidungsrechte, Sperrklausel (Artikel 6 Abs. 3 der Ausgleichsvereinbarung)

3.3 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Entscheidungsrechte haben Land Nordrhein-Westfalen, Land Rheinland-Pfalz, die Landkreise Rhein-Sieg und Ahrweiler und die Stadt Bonn

3.4 Auswahlverfahren:

Wird durch einzelne Vertragsparteien für ihre Mitglieder geregelt.

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	14	14
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	2	2
davon Bund:	0	0

18. Deutsch-französische Ständige Kommission für den Ausbau des Rheins

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Wahrnehmung der im deutsch-französischen Vertrag vom 4. Juli 1969 bestimmten Aufgaben

2. Rechtsgrundlage:

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg vom 4. Juli 1969 sowie Geschäftsordnung der Ständigen Kommission nach Artikel 14 des Vertrages vom 4. Juli 1969

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMVBW benennt die deutschen Delegierten und Sachverständigen, auch seines nachgeordneten Bereichs. BMVBW hat auch den Vorsitz.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

AA und BMF entsenden jeweils 1 Vertreterin bzw. Vertreter; die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz entsenden Delegierte bzw. Sachverständige.

3.3 Auswahlverfahren:

BMVBW, AA, BMF und die genannten 3 Länder entscheiden über ihre Delegierten bzw. Sachverständigen.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen (französischen) Mitglieder:	14 (5)	15 (8)	13 (6)
davon Bund:	11	12	7
Anzahl der Frauen:	0 (1)	0 (1)	0 (1)
davon Bund:	0	0	0 (0)

19. Rat des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Der Rat trifft die Maßnahmen, die für die Durchführung der Konvention (siehe 2.) notwendig sind. Er setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten der Konvention zusammen.

2. Rechtsgrundlage:

Konvention des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung ergibt sich aus der Konvention.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung kann 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden; Benennung durch BMVBW

4. Frauenanteile:	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	2	2
davon Frauen:	0	0	0

20. Kongress der Weltorganisation für Meteorologie (WMO)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Kongress bestimmt das Verfahren für die Durchführung der Ziele der WMO. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten ist nicht festgelegt; Delegationsleiter sollte Direktorin oder Direktor des jeweiligen meteorologischen/hydrologischen Dienstes sein.

2. Rechtsgrundlage:

Konvention der Weltorganisation für Meteorologie (WMO)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Kongress

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung hat ein Entsendungsrecht. BMVBW benennt in Abstimmung mit dem Deutschen Wetterdienst.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	1	0

21. Exekutiv Ausschuss der Weltorganisation für Meteorologie**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Ausführendes Organ, das für die Koordinierung des Programms der WMO verantwortlich ist

2. Rechtsgrundlage:

Konvention der Weltorganisation für Meteorologie (WMO)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Kongress der WMO

3.2 Auswahlverfahren:

Keine Regelung. Gewähltes Mitglied im derzeitigen Exekutiv Ausschuss ist der Präsident des Deutschen Wetterdienstes.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1	1	1
davon Frauen:	0	0	0

22. Rat der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Der Rat trifft alle zur Durchführung der Konvention (siehe 2.) erforderlichen Maßnahmen. Jeder Mitgliedstaat entsendet 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter, davon 1 Vertreterin bzw. Vertreter vom jeweiligen Wetterdienst.

2. Rechtsgrundlage:

Konvention über die Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Ergibt sich aus der Konvention

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung hat ein Entsendungsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

BMVBW benennt in Abstimmung mit dem Deutschen Wetterdienst die Vertreterinnen und Vertreter für die Bundesrepublik Deutschland.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	2	2
davon Frauen:	0	0	0

23. Verwaltungs- und Finanzausschuss der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Erarbeitung von Empfehlungen für den EUMETSAT-Rat; Zusammensetzung des Ausschusses aus Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedstaaten

2. Rechtsgrundlage:

Konvention EUMETSAT

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder des Ausschusses durch den Rat

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung hat Entsendungsrecht; BMVBW benennt die deutsche Vertreterin bzw. den deutschen Vertreter.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1	1	1
davon Frauen:	0	0	0

24. Wissenschaftlich-technischer Ausschuss der Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Erarbeitung von Empfehlungen für den EUMETSAT-Rat; Zusammensetzung des Ausschusses durch je 1 Vertreterin bzw. Vertreter jeden Mitgliedstaates

2. Rechtsgrundlage:

Konvention EUMETSAT

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung des Ausschusses durch den Rat

3.3 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung hat Entsendungsrecht; BMVBW benennt die deutsche Vertreterin bzw. den deutschen Vertreter.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1	1	1
davon Frauen:	0	0	0

25. Ständige Kommission und Geschäftsführender Ausschuss EUROCONTROL*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremien; oberste politische und verwaltende Organe der Organisation EUROCONTROL. Delegierte der Mitgliedstaaten (Ständige Kommission: Minister-/Staatssekretärs-Ebene, Geschäftsführender Ausschuss: Referatsleiter-Ebene)

2. Rechtsgrundlage:

Internationales Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL-Übereinkommen)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Siehe Übereinkommen

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMVBW benennt die deutschen Vertreterinnen und Vertreter.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	5	5	5
davon Frauen:	1	1	0

26. Civil Aviation Planning Committee (CAPC) der NATO

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Koordinierungsgremium; maximale Verfügbarkeit der Zivilluftfahrtressourcen der NATO-Mitgliedstaaten im Rahmen der zivilen Notfallvorsorge und des Krisenmanagements. Nationale Delegierte; Vertreterinnen und Vertreter der NATO-Stäbe, Expertinnen und Experten aus der Wirtschaft

2. Rechtsgrundlage:

NATO-Ratsbeschluss von 1956

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

NATO-Mitgliedstaaten, NATO-Stäbe

3.2 Einfluss sonstiger Stellen:

BMVBW und BMVg benennen ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	2	2
davon Frauen:	0	0	0

27. Planning Board for Ocean Shipping (PBOS) der NATO

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Koordinierungsgremium; maximale Verfügbarkeit der zivilen Handelsschiffsressourcen der NATO-Mitgliedstaaten im Rahmen der zivilen Notfallvorsorge und des Krisenmanagements. Nationale Delegierte, Vertreterinnen und Vertreter der NATO-Stäbe, Expertinnen und Experten aus der Wirtschaft

2. Rechtsgrundlage:

NATO-Ratsbeschluss von 1950

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

NATO-Mitgliedstaaten, NATO-Stäbe

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMVBW und BMVg benennen ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	2	2
davon Frauen:	0	0	0

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Übersicht

Beiräte, Sachverständigenkommissionen

1. Beirat Artenschutz für den Bereich der Ein- und Ausfuhr beim Bundesamt für Naturschutz (BfN)
2. Kerntechnischer Ausschuss (KTA)
3. Reaktor-Sicherheitskommission (RSK)
4. Strahlenschutzkommission (SSK)
5. Beirat Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe (LTWS)
6. Fachausschuss Wasserversorgung beim BMU
7. Beratender Ausschuss nach § 32a Luftverkehrsgesetz
8. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU)
9. Deutsche Kommission zur Reinhaltung des Rheins (DK)
10. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung „Globale Umweltveränderungen“ (WBGU)
11. Störfallkommission (SFK)
12. Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA)
13. Beirat für Umwelt und Sport beim BMU
14. Fachbeirat Bodenuntersuchungen (FBU)
15. Wissenschaftlicher Beirat Bodenschutz beim BMU (WBB)
16. Nationalkomitee für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB)
17. Umweltgutachterausschuss beim BMU (UGA)
18. Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlenanlieferung (StuBA)

Organe von Gesellschaften und Stiftungen

19. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS)
20. Kuratorium der „Stiftung Archiv, Forum und Museum zur Geschichte des Naturschutzes in Deutschland auf Schloss Drachenburg zu Königswinter“
21. Kuratorium der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU)

Internationale Gremien

22. Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)
23. Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR)
24. Verwaltungsrat der Europäischen Umweltagentur (EEA)

1. Beirat Artenschutz für den Bereich der Ein- und Ausfuhr beim Bundesamt für Naturschutz (BfN)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BfN bei der Durchführung von Artenschutzvorschriften sowie Beratung des BMU bei der Fortentwicklung von Artenschutzvorschriften

2. Rechtsgrundlage:

Erlass des BMU vom 5. Mai 1995, zuletzt geändert durch Erlass vom 19. März 1999

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder durch das BfN im Benehmen mit dem BMU

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Proportionale Verteilung von Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, von Naturschutzverbänden sowie Wirtschaft und Nutzerverbänden, fachliche Qualifikation

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	12	13	14
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	2	2
davon Bund:	0	0	0

2. Kerntechnischer Ausschuss (KTA)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

KTA sorgt auf Gebieten der Kerntechnik, bei denen sich aufgrund von Erfahrungen eine einheitliche Meinung von Hersteller, Ersteller und Betreiber von Atomanlagen, Gutachterin bzw. Gutachter und Behörden abzeichnet, für die Aufstellung von sicherheitstechnischen Regeln.

2. Rechtsgrundlage:

Bekanntmachung über die Bildung eines kerntechnischen Ausschusses vom 1. September 1986

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder durch BMU im Einvernehmen mit den in § 3 der o.g. Bekanntmachung genannten Stellen (VDEW, ZVEI, TÜV)

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte der in § 3 der o.g. Bekanntmachung aufgeführten Länder, Behörden, Verbände, Organisationen und Stellen

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	50	50	50
davon Bund:	0	0	7
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

3. Reaktor-Sicherheitskommission (RSK)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMU in Angelegenheiten der Sicherheit und Sicherung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen (Kernreaktoren) sowie des Kernbrennstoffkreislaufs

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der SSK und RSK vom 29. Januar 1990

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung durch BMU

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	23	24	15
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

4. Strahlenschutzkommission (SSK)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BMU in Angelegenheiten des Schutzes vor Gefahren ionisierender und nicht ionisierender Strahlen

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der SSK und RSK vom 29. Januar 1990

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung durch BMU

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	17	16	15
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	4	1
davon Bund:	0	0	0

5. Beirat Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe (LTWS)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung der Bundesregierung

2. Rechtsgrundlage:

Verwaltungsentscheidung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMU hat Vorschlagsrecht hinsichtlich des Vorsitzes und Gruppenverteilung sowie Benennungsrecht für die Vertreterinnen und Vertreter des Umweltbundesamtes sowie die der Wissenschaft

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Benennungsrechte: BMG und Länder; Vorschlagsrechte: Wissenschaft und Industrie

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	20	20	13
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen (Geschäftsführung):	0 (1)	0 (1)	0
davon Bund:	0	0	0

6. Fachausschuss Wasserversorgung beim BMU

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung BMU in fachlichen Fragen

2. Rechtsgrundlage:

Einberufung durch das damals zuständige BMI im Rahmen des Umweltprogramms

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung durch Obmann bzw. -frau im Einvernehmen mit BMU

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

alle Mitglieder des Ausschusses sind vorschlagsberechtigt

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	26	12	9
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	1	1
davon Bund:	0	0	0

7. Beratender Ausschuss nach § 32a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beteiligung vor Erlass von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge

2. Rechtsgrundlage:

§ 32a LuftVG

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMU und BMVBW

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigte: Länder, kommunale Spitzenverbände, Luftfahrtbehörden, Fluggesellschaften, Bundesvereinigung gegen Fluglärm, Wissenschaft, Technik sowie Kommission nach § 32b LuftVG

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	13	15	14
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	1
davon Bund:	0	0	0

8. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Begutachtung der Umweltsituation und Entwicklungstendenzen, Analyse von Fehlentwicklungen und Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten

2. Rechtsgrundlage:

Erlass des BMU vom 10. August 1990

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Ernennung durch Bundesregierung (Kabinettsaufschlag BMU)

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	7	7
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	2	2
davon Bund:	0	0

9. Deutsche Kommission zur Reinhaltung des Rheins (DK)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Behandlung internationaler Probleme der Reinhaltung des Rheins und Erarbeitung von Richtlinien für die deutsche Delegation in der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR); Herbeiführung gemeinsamer Bund-Länder-Standpunkte

2. Rechtsgrundlage:

Statut der DK-Rhein vom 19. November 1963

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Vorsitzende oder Vorsitzender der DK-Rhein in Abstimmung mit BMU, AA, BMWi, BML und BMVBW sowie beteiligten Bundesländern

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	18	18
davon Bund:	0	1
Anzahl der Frauen:	2	4
davon Bund:	0	1

10. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung „Globale Umweltveränderungen“ (WBGU)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung von Politik und Öffentlichkeit zu allen Aspekten globaler Umwelt- und Entwicklungsprobleme

2. Rechtsgrundlage:

gemäß Erlass BMU/BMBF vom 25. Oktober 2000

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesregierung, BMU und BMBF betreuen im 2-jährigen Wechsel federführend die Arbeit des Ausschusses.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Begleitung des Beirates durch einen interministeriellen Ausschuss aus weiteren Bundesministerien sowie BK

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	12	9
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	3	3
davon Bund:	0	0

11. Störfallkommission (SFK)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung der Bundesregierung über Möglichkeiten zur Verbesserung der Anlagensicherheit

2. Rechtsgrundlage:

§ 51a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMU im Einvernehmen mit BMA. Die Wahl der oder des Vorsitzenden bedarf der Zustimmung des BMU im Einvernehmen mit dem BMA.

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	25	26
davon Bund:	0	4
Anzahl der Frauen:	2	3
davon Bund:	0	1

12. Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung der Bundesregierung in sicherheitstechnischen Fragen zur Verhinderung von Störfällen und Begrenzung ihrer Auswirkungen

2. Rechtsgrundlage:

§ 31a BImSchG

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMU beruft die Mitglieder. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Zustimmung des BMU.

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	34	34
davon Bund:	0	4
Anzahl der Frauen:	2	3
davon Bund:	0	0

13. Beirat für Umwelt und Sport beim BMU**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung des BMU zu Fragen der Umweltauswirkungen von neuartigen Sport- und Freizeitaktivitäten und -geräten; Empfehlungen für eine umweltverträgliche Sportausübung und naturgebundene Sportarten

2. Rechtsgrundlage:

Erlass des BMU vom 8. Mai 2000

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMU

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	12	16
davon Bund:	0	0
Anzahl der Frauen:	1	2
davon Bund:	0	0

14. Fachbeirat Bodenuntersuchungen (FBU)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung des BMU in methodischen Fragen der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV)

2. Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMU

4. Frauenanteil:	2001
Anzahl der Mitglieder:	16
davon Bund:	5
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

15. Wissenschaftlicher Beirat Bodenschutz beim BMU (WBB)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Beratung des BMU in wissenschaftlichen Grundsatzfragen des Bodenschutzes

2. Rechtsgrundlage:

Erlass BMU vom 22. Juli 1998 (GMBL 1998, S. 525)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMU

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	8
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

16. Nationalkomitee für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Umsetzung und Fortentwicklung des interdisziplinären zwischenstaatlichen UNESCO-Programms „Man and the Biosphere – der Mensch und die Biosphäre“; Fortschreibung des nationalen MAB-Beitrags; Zusammenarbeit mit den internationalen MAB-Gremien der UNESCO

2. Rechtsgrundlage:

Satzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung der Mitglieder durch BMU

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Mitglieder aus Wissenschaft und Praxis mit besonderer Erfahrung/Expertise in den Themenfeldern des MAB-Programms

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	14
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	4
davon Bund:	0

17. Umweltgutachterausschuss beim BMU (UGA)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratungsfunktion gegenüber BMU, Erlass von Richtlinien zu der Erstellung und Beaufsichtigung von Umweltgutachten

2. Rechtsgrundlage:

§ 21 Umweltauditgesetz

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMU

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigte: Bundesdachverbände der Wirtschaft, der freien Berufe, der Gewerkschaften, Umweltverbände und der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	25
davon Bund:	0
Anzahl der Frauen:	3
davon Bund:	0

18. Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung (StuBA)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Bund-/Ländergremium zur Steuerung der Braunkohlesanierung

2. Rechtsgrundlage:

Verwaltungsabkommen Altlasten (1. Januar 1994)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Gemeinsame Federführung BMF und BMU

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die im Ausschuss vertretenen Bundes- und Landesressorts bestimmen eigenständig die ihnen zustehenden Sitze.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	22
davon Bund:	9
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	1

19. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung der Geschäftsführung der GRS

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag über die Bildung der GRS i. d. F. vom 15. Mai 1985

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist im Gesellschaftsvertrag geregelt. Bundesregierung bestimmt die Vertreterinnen bzw. Vertreter des BMU (3) sowie BMF (1) und BMBF (1)

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	13	13	13
davon Bund:	5	5	5
Anzahl der Frauen:	0	0	2
davon Bund:	0	0	1

20. Kuratorium der „Stiftung Archiv, Forum und Museum zur Geschichte des Naturschutzes in Deutschland auf Schloss Drachenburg zu Königswinter“

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung des Vorstandes und Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungsurkunde

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMU, die Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen sowie die NW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	15	17
davon Bund:	6	6
	(einschl. der von den Verbänden vorgeschlagenen Mitglieder)	
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	1

21. Kuratorium der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Das Kuratorium verwaltet die Stiftung

- Festlegung der Leitlinien der Förderungen
- Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans
- Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel
- Aufstellung der Jahresrechnung
- Veröffentlichung des Jahresberichts

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“ vom 18. Juli 1990 mit der dazu gehörenden Satzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Ernennung durch Bundesregierung (Kabinett auf Vorschlag BMF nach Abstimmung mit BMU)

4. Frauenanteil:	2001
Anzahl der Mitglieder:	14
davon Bund:	7
Anzahl der Frauen:	2
davon Bund:	1

22. Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Erarbeitung von Vorschlägen für die Sanierung der Gewässer im gesamten Einzugsgebiet der Elbe; Vorbereitung internationaler Messeprogramme zur Gewässergüte der Elbe. Die IKSE befasst sich ferner mit dem ökologischen Zustand der Auwälder und der Fließgewässer

2. Rechtsgrundlage:

Vereinbarung über die IKSE vom 3. Oktober 1990

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Deutschland, Tschechische Republik und EU

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	0	3
davon Bund:	0	3
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

23. Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Vorschläge für Maßnahmen und Programme, Vorbereitung internationaler Messprogramme und Untersuchungen des Ökosystems Rhein, Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen, Koordinierung des Warn- und Alarmplans

2. Rechtsgrundlage:

Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung vom 29. April 1963 mit Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Schweiz und EU, BMU-Vertreterin bzw. Vertreter leitet die deutsche Delegation

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	0	4
davon Bund:	0	4
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

24. Verwaltungsrat der Europäischen Umweltagentur (EEA)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Koordinierung eines europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes auf Gemeinschaftsebene

2. Rechtsgrundlage:

Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes mit den Änderungen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 9333/1999 des Rates vom 29. April 1999 ergeben

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Dem Verwaltungsrat der Agentur gehören je 1 Vertreterin oder Vertreter der Mitgliedsstaaten und 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kommission an. Für Deutschland wird das Mitglied vom BMU benannt.

4. Frauenanteil:

	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	1
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)**Übersicht****Beiräte, Sachverständigenkommissionen:**

Beratungsgremien der Beratungsübersicht

Umweltforschung; Klimaforschung

1. Beirat Globale Umweltveränderungen

Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit

2. Gesundheitsforschungsrat
3. Wissenschaftlicher Ausschuss des Gesundheitsforschungsrats

Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen

4. Beirat Innovative Arbeitsgestaltung – Zukunft der Arbeit

Innovation und verbesserte Rahmenbedingungen

5. Innovationsbeirat

Nicht FuE-relevante Bildungsausgaben – keine Wissenschaftsausgabe

6. Beirat für Ausbildungsförderung
7. Beirat zum Berichtssystem Weiterbildung 1994
8. Beirat Begabtenförderung berufliche Bildung

Sonstige Beratungsgremien, Sachverständigenkommissionen

9. Wissenschaftsrat (Vollversammlung, Wissenschaftliche Kommission und Verwaltungskommission)

10. Ausschuss für Hochschulstatistik

11. Senat der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren

Organe von Institutionen und Forschungseinrichtungen

12. Kuratorium der Deutschen Forschungsgemeinschaft
13. Hauptausschuss der Deutschen Forschungsgemeinschaft

14. Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung

15. Stiftungsrat der Stiftung caesar

16. Kuratorium des Deutschen Studentenwerkes e. V.

17. Kuratorium der Studienstiftung des deutschen Volkes e. V.

18. Kuratorium der Volkswagenstiftung

19. Senat der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft e. V.

20. Senat der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.

21. Kuratorium der Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung

22. Verwaltungsrat der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron

23. Kuratorium der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum

24. Senat des Deutschen Zentrums für Luft und Raumfahrt e. V.

25. Aufsichtsrat des Forschungszentrums Jülich GmbH

26. Aufsichtsrat des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH

27. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH

28. Kuratorium des GeoForschungsZentrums Potsdam

29. Aufsichtsrat des GKSS-Forschungszentrums Geesthacht GmbH

30. Aufsichtsrat des GSF-Forschungszentrums für Umwelt und Gesundheit GmbH

31. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH

32. Aufsichtsrat des Hahn-Meitner-Instituts GmbH

33. Kuratorium des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik

34. Kuratorium des Max-Delbrück-Centrums für molekulare Medizin

35. Aufsichtsrat des UFZ-Umweltforschungszentrums Leipzig-Halle GmbH

Internationale Gremien

36. Oberster Rat des Europäischen Hochschulinstituts

37. Lenkungsausschuss des Instituts Laue-Langevin

38. Unterausschuss für administrative Fragen des Instituts Laue-Langevin

39. CERN-Rat

40. Finanzausschuss des CERN

41. Rat des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie

42. Verwaltungs- und Finanzausschuss des Europäischen Laboratoriums für Molekular-Biologie
43. Europäische Konferenz für Molekularbiologie
44. Rat der Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre
45. Finanzausschuss der Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre
46. Rat der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage
47. Finanzausschuss der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage

Beratungsgremien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)

Das BMBF hat eine große Zahl von Beratungsgremien eingesetzt, die es in übergreifenden und grundsätzlichen Fragen der Forschungs- und Technologiepolitik, bei seinen Förderungsprogrammen und in sonstigen Fachfragen beraten.

Die Mitglieder dieser Gremien werden vom BMBF ernannt. Andere Stellen haben keine Einflussrechte. Die Grundsätze für das Beratungswesen des BMBF enthalten u. a. auch Kriterien für die Auswahl der Beraterinnen und Berater.

Es handelt sich um folgende wesentliche Beratungsgremien – jeweils mit Angabe ihrer Zusammensetzung durch Männer und Frauen (M/F) – (siehe in der Übersicht die Nummern 1 bis 8):

Gegenstand/Aufgaben	Zusammensetzung	
	M	F
Umweltforschung, Klimaforschung		
1. Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen	6	3
Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit		
2. Gesundheitsforschungsrat	18	0
3. Wissenschaftlicher Ausschuss des Gesundheitsforschungsrats	9	9
Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen		
4. Beirat Innovative Arbeitsgestaltung – Zukunft der Arbeit	15	9
Innovation und verbesserte Rahmenbedingungen		
5. Innovationsbeirat	9	3
Nicht FuE-relevante Bildungsausgaben – keine Wissenschaftsausgaben		
6. Beirat für Ausbildungsförderung	15	7
7. Beirat zum Berichtssystem Weiterbildung 2000	7	3
8. Beirat Begabtenförderung berufliche Bildung	10	1

9. Wissenschaftsrat (Vollversammlung, Wissenschaftliche Kommission, Verwaltungskommission)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung von Bund und Ländern in Fragen der Wissenschafts- und Hochschulpolitik; Empfehlungen und gutachterliche Stellungnahmen zur Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung. Der Wissenschaftsrat tritt als Vollversammlung oder in Kommissionen zusammen. Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der beiden Kommissionen zusammen.

2. Rechtsgrundlage:

Abkommen zwischen Bund und Ländern zur Errichtung des Wissenschaftsrats vom 5. September 1957 in der Fassung vom 17. Januar 2000

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

- a) Wissenschaftliche Kommission
Berufung der 32 Mitglieder durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten
- b) Verwaltungskommission:
Berufung der Mitglieder durch die Bundesregierung und die Landesregierungen

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

- a) Wissenschaftliche Kommission:
Die Bundesregierung und die Landesregierungen schlagen je 4 Mitglieder vor, die übrigen Mitglieder werden vorgeschlagen von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Hochschulrektorenkonferenz sowie der Arbeitsgemeinschaft der Großforschungseinrichtungen.
- b) Verwaltungskommission:
Die Bundesregierung entsendet 6 Mitglieder und die Landesregierungen 16.

3.3 Auswahlverfahren:

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die der Wissenschaft und ihrer Förderung nahe stehen.

- a) Wissenschaftliche Kommission:
wird von den vorschlagenden Institutionen intern geregelt.
- b) Verwaltungskommission:
Die 6 von der Bundesregierung entsandten Mitglieder sind jeweils Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre der zuständigen Ressorts.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
a) Vollversammlung:			
Anzahl der Mitglieder:	39	54	54
davon Bund:	9	10	10
Anzahl der Frauen:	6	13	17
davon Bund:	1	1	2

b) Wissenschaftliche Kommission:			
Anzahl der Mitglieder:	22	32	32
davon Bund:	3	4	4
Anzahl der Frauen:	2	7	9
davon Bund:	1	1	1
c) Verwaltungskommission:			
Anzahl der Mitglieder:	17	22	22
davon Bund:	6	6	6
Anzahl der Frauen:	4	6	8
davon Bund:	0	0	1

10. Ausschuss für die Hochschulstatistik

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des Statistischen Bundesamtes bei der Durchführung der Hochschulstatistik

2. Rechtsgrundlage:

§ 7 des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) vom 2. November 1990

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Ergibt sich aus § 7 HStatG

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMBF, BMF, BMVg und BMG sind im Ausschuss vertreten; BMBF bestimmt die vorschlagsberechtigten Einrichtungen (zentrale Repräsentanz der Hochschulen, 3 wissenschaftliche Einrichtungen im Bereich der Hochschulplanung), hat aber keinen Einfluss auf die von diesen Institutionen benannten Personen.

Benennungsrechte haben die obersten Landesbehörden, der Wissenschaftsrat, die Westdeutsche Rektorenkonferenz und sonstige entsendenden Stellen nach § 7 HStatG.

3.3 Auswahlverfahren:

Geregelt in § 7 HStatG

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	25	32	31
davon Bund:	0	5	4
Anzahl der Frauen:	3	5	4
davon Bund:	0	1	0

11. Senat der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratungsgremium in grundsätzlichen Fragen der Forschungsstrategie der Helmholtz-Zentren und ihrer Umsetzung

2. Rechtsgrundlage:

Satzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Mitgliedschaft kraft Amtes bzw. Wahl durch Mitgliederversammlung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMBF ist kraft Amtes Mitglied und entsendet 1 Vertreterin bzw. Vertreter, die Länder 2 Mitglieder.

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	25	20
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	1	5
davon Bund:	0	1

12. Kuratorium der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Organ; Feststellung des Wirtschaftsplans, Befassung u. a. mit Jahresbericht und Jahresrechnung

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesregierung und Länderregierungen hinsichtlich der staatlichen Vertreterinnen und Vertreter (Bundesregierung benennt 11 Mitglieder, die Länder 16).

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die übrigen Mitglieder kommen aus der Wissenschaft.

3.3 Auswahlverfahren:

Der Bund wird durch sachlich zuständige Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger einzelner Bundesministerien vertreten, die Länder durch ihre Wissenschaftsministerinnen oder -minister.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	57	70	69
davon Bund:	8	11	11
Anzahl der Frauen:	3	10	14
davon Bund:	0	1	3

13. Hauptausschuss der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Organ; zuständig für die finanzielle Förderung der Forschung, Aufstellung des Haushaltsplans, Bildung von Ausschüssen im Rahmen seiner Zuständigkeit

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Hinsichtlich der staatlichen Vertreterinnen und Vertreter: Die Bundesregierung benennt 8, die Länder ebenfalls.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die übrigen Mitglieder kommen aus der Wissenschaft.

3.3 Auswahlverfahren:

Vertreten sind die sachlich zuständigen Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger einzelner Bundesministerien bzw. der Wissenschaftsministerien der Länder.

4. Frauenanteil	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	29	37	35
davon Bund:	6	8	8
Anzahl der Frauen:	1	6	7
davon Bund:	0	1	1

14. Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Der Hauptausschuss beschließt über die Angelegenheiten des BIBB, soweit sie nicht der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär übertragen sind. Er berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung.

2. Rechtsgrundlage:

Berufsbildungsförderungsgesetz, Satzung des Hauptausschusses des BIBB

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMBF beruft die Mitglieder.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung schlägt 5 Mitglieder als Beauftragte des Bundes vor. Vorschlagsberechtigt für die weiteren Mitglieder sind die Tarifparteien und Länder (Bundesrat).

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	38	53	53
davon Bund:	5	5	5
Anzahl der Frauen:	3	12	14
davon Bund:	2	2	3

15. Stiftungsrat der Stiftung caesar**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungssatzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bund, Land Nordrhein-Westfalen (NRW) und Stadt Bonn (durch Satzung geregelt)

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung entsendet 3 Mitglieder (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden) und beruft 3 Mitglieder des Deutschen Bundestages. Das Land NRW entsendet 2 Mitglieder und beruft 2 weitere Mitglieder des Landtages NRW. Die Stadt Bonn entsendet 1 Mitglied. Diese Mitglieder kooptieren 4 weitere Mitglieder aus Wissenschaft und Wirtschaft.

4. Frauenanteil	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	11	15
davon Bund:	3	6
Anzahl der Frauen:	3	2
davon Bund:	0	0

16. Kuratorium des Deutschen Studentenwerks (DSW)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Unterstützung des Deutschen Studentenwerks bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Werbung in der Öffentlichkeit für seine Ziele

2. Rechtsgrundlage:

Satzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

§ 17 der Satzung regelt die Zusammensetzung. Neben den 5 von Amts wegen vertretenen Mitgliedern (Bundesministerin oder -minister für Bildung und Forschung, die Präsidentinnen oder Präsidenten der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), der Kultusministerkonferenz (KMK), des Deutschen Städtetages und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes) beruft der Vorstand des DSW seine Mitglieder. Vertreterin oder Vertreter des BMBF ist in der Regel die oder der für das DSW zuständige Unterabteilungsleiterin bzw. Unterabteilungsleiter.

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	20	22
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	5	7
davon Bund:	0	1

17. Kuratorium der Studienstiftung des deutschen Volkes**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungssatzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bundesregierung entsendet 1 Vertreterin bzw. Vertreter (mit drei von derzeit 23 Stimmen), Länder (4 Vertreterinnen bzw. Vertreter), Wissenschaftsorganisationen (6 Vertreterinnen bzw. Vertreter). Zuwahl – durch Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes – von bis zu 10 Persönlichkeiten aus Hochschule, Wissenschaft, Kunst, Politik, Verwaltung und Wirtschaft.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	21	20	20
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	3	2	3
davon Bund:	0	0	0

18. Kuratorium der Volkswagen-Stiftung**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Vorstand der Stiftung

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Volkswagen-Stiftung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Durch Satzung geregelt

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung beruft die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und 6 weitere Mitglieder, die Landesregierung Niedersachsen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ebenfalls 6 weitere Mitglieder.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	14	14	14
davon Bund:	7	7	7
Anzahl der Frauen:	1	2	4
davon Bund:	1	0	2

19. Senat der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Satzung der Max-Planck-Gesellschaft

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Hauptversammlung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter (Minister- oder Staatssekretärebene), Entsendungsrecht haben die Länder (nur Landesministerinnen bzw. -minister) und der Gesamtbetriebsrat.

3.3 Auswahlverfahren:

Wahl von Mitgliedern durch Hauptversammlung sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Sektionen

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	59	57	55
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	2	5	8
davon Bund:	0	0	1

20. Senat der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Satzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Mitgliederversammlung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter, Entsendungsrecht der Wissenschaft, Wirtschaft und des öffentlichen Lebens.

3.3 Auswahlverfahren:

Wahl durch Mitgliederversammlung von Persönlichkeiten der Wissenschaft, Wirtschaft und des öffentlichen Lebens.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	23	27	27
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	1	2	2
davon Bund:	0	2	0

21. Kuratorium der Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung, Bremerhaven**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungssatzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bund und Länder Bremen, Brandenburg und Schleswig-Holstein (durch Satzung geregelt)

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden). Entscheidungsrecht der Länder und Vorschlagsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	11	11	13
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	0	2	2
davon Bund:	0	0	0

22. Verwaltungsrat der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron, Hamburg*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungssatzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bund und Länder Hamburg und Brandenburg

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), die Länder haben Entscheidungsrecht.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	5	7	7
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	0	0	1
davon Bund:	0	0	0

23. Kuratorium der Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungssatzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bund und Land Baden-Württemberg

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Entscheidungsrechte haben Land und Universität Heidelberg.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	18	18	18
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	0	3	2
davon Bund:	0	2	1

24. Senat des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V., Köln-Porz*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Satzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Mitgliederversammlung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 6 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Länder haben Benennungsrecht für 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter.

3.3 Auswahlverfahren:

Für die übrigen Mitglieder: Wahl durch Mitgliederversammlung

4. Frauenanteil	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	27	33	33
davon Bund:	5	6	6
Anzahl der Frauen:	1	1	0
davon Bund:	0	0	0

25. Aufsichtsrat des Forschungszentrums Jülich GmbH, Jülich*1. Natur des Gremiums/Aufgaben:*

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Land hat Entsendungsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertreterinnen und -vertretern und Mitgliedern aus den Bereichen Wissenschaft und Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	12	12	12
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	1	2	1
davon Bund:	0	0	0

26. Aufsichtsrat des Forschungszentrums Karlsruhe GmbH, Karlsruhe

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Land hat Entsendungsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertreterinnen und -vertretern und Mitgliedern aus dem Bereich der Wissenschaft und Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

4. Frauenanteil	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	12	12	12
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	1	1	2
davon Bund:	0	0	0

27. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH, Braunschweig

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden), Land hat Entsendungsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertreterinnen und -vertretern aus dem Bereich der Wissenschaft oder Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	15	5	15
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	0	2	5
davon Bund:	0	0	0

28. Kuratorium der Stiftung GeoForschungsZentrum Potsdam, Potsdam

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungssatzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bund und Land Brandenburg (durch Satzung geregelt)

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesregierung entsendet 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), das Land hat Entsendungsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Es werden bis zu 5 Persönlichkeiten aus den Bereichen Wissenschaft und Wirtschaft berufen.

4. Frauenanteil:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	11	11
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	0	3
davon Bund:	0	0

29. Aufsichtsrat des GKSS-Forschungszentrums Geesthacht GmbH, Geesthacht

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Entsendungsrechte haben Länder und private Gesellschafter.

3.3 Auswahlverfahren:

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertreterinnen und -vertretern und Mitgliedern aus dem Bereich der Wissenschaft und Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	16	16	15
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	0	1	1
davon Bund:	0	0	0

30. Aufsichtsrat des GSF-Forschungszentrums für Umwelt und Gesundheit GmbH, Neuherberg

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Land hat Entsendungsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertreterinnen und -vertretern und Mitgliedern aus dem Bereich der Wissenschaft und Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	12	12	12
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	1	1	3
davon Bund:	0	1	0

31. Aufsichtsrat der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Land Hessen hat Entsendungsrecht.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	6	6	4
davon Bund:	3	3	2
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

32. Aufsichtsrat des Hahn-Meitner-Instituts, Berlin GmbH, Berlin

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Land hat Entsendungsrecht.

3.3 Auswahlverfahren:

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertreterinnen und -vertretern und Mitgliedern aus den Bereichen Wissenschaft, Technik, Wirtschaft, öffentliches Leben mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	12	12	12
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	0	1	1
davon Bund:	0	0	0

33. Kuratorium des Max-Planck-Instituts für Plasma-Physik, Garching

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Satzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Senat der Max-Planck-Gesellschaft

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter, Entsendungsrecht der Länder Bayern und Mecklenburg-Vorpommern, Berufsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft (zum Teil auf Vorschlag des Instituts-Direktoriums).

<i>4. Frauenanteil:</i>	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	7	7	9
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

34. Kuratorium der Stiftung Max-Delbrück-Centrum für molekulare Medizin, Berlin-Buch

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Stiftungssatzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bund und Land Berlin

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Entsendungsrechte haben das Land Berlin, die Berliner Universitäten und die Träger von Kliniken.

3.3 Auswahlverfahren:

Für die 2 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die dem Kuratorium angehören können, gilt die Wahlordnung.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	17	19
davon Bund:	4	4
Anzahl der Frauen:	2	5
davon Bund:	1	1

35. Aufsichtsrat des UFZ-Umweltforschungszentrums Leipzig-Halle GmbH, Leipzig

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftervertrag

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung

3.3 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Bundesregierung entsendet 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter (darunter die Vorsitzende oder den Vorsitzenden), Länder haben Entsendungsrecht.

3.4 Auswahlverfahren:

Für die übrigen Mitglieder: Wahl von Mitarbeitervertreterinnen und -vertretern und Mitgliedern aus den Bereichen Wissenschaft und Wirtschaft mit Beteiligung des Bundes als Gesellschafter im Rahmen von formellen Vorschlagsrechten anderer Gesellschaftsorgane.

<i>4. Frauenanteil:</i>	1991 ^{*)}	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	12	12	12
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	0	2	3
davon Bund:	0	0	1

^{*)}Gründungsjahr

36. Oberster Rat des Europäischen Hochschulinstituts (EHI), Florenz

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Das EHI ist eine von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union getragene Postgraduierten-Einrichtung für Forschung und Lehre über Fragen der europäischen Integration. Der Oberste Rat ist oberstes Aufsichts- und Entscheidungsgremium des EHI.

2. Rechtsgrundlage:

Gründungsübereinkommen zum EHI; Absprache zwischen BMBF und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK).

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung hat das Benennungsrecht für die deutsche Delegation im Obersten Rat.

3.2 Auswahlverfahren:

Durch Absprache BMBF/KMK erhielt die Kultusministerkonferenz (KMK) das Benennungsrecht für die 2. deutsche Delegierte bzw. den 2. deutschen Delegierten. BMBF-Vertreterin bzw. -Vertreter ist der Leiter der Hochschulabteilung des BMBF. Die KMK entsendet die jeweilige Vorsitzende bzw. den jeweiligen Vorsitzenden ihres Hochschulausschusses.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	2	2
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

37. Lenkungsausschuss des Instituts für Laue-Langevin (ILL)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Deutsch-französisches Abkommen über den Bau und Betrieb eines Höchstflussreaktors, Statut der Gesellschaft

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMBF entsendet die deutschen Mitglieder des Lenkungsausschusses.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	4	4	4
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	1	0	0
davon Bund:	1	0	0

38. Unterausschuss für administrative Fragen des Instituts Laue-Langevin (ILL)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Deutsch-französisches Abkommen über den Bau und Betrieb eines Höchstflussreaktors, Statut der Gesellschaft

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMBF entsendet die deutschen Mitglieder des Lenkungsausschusses für administrative Fragen.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	2	2
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	1	1	1
davon Bund:	1	1	1

39. CERN-Rat**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Konvention des CERN (Europäische Organisation für Kernforschung)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMBF entsendet 2 deutsche Vertreterinnen bzw. Vertreter, Beraterinnen bzw. Berater.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	2	3
davon Bund:	2	2	3
Anzahl der Frauen:	1	0	0
davon Bund:	1	0	0

40. Finanzausschuss des CERN**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Konvention und Finanzprotokoll des CERN

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMBF entsendet 2 deutsche Vertreterinnen bzw. Vertreter.

3.2 Auswahlverfahren:

Finanzprotokoll

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	2	3
davon Bund:	2	2	3
Anzahl der Frauen:	2	0	1
davon Bund:	2	0	1

41. Rat des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (EMBL-Rat)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Übereinkommen zur Errichtung eines europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMBF entsendet maximal 2 Delegierte und Berater.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	3	2	3
davon Bund:	3	2	3
Anzahl der Frauen:	2	0	1
davon Bund:	2	0	1

42. Verwaltungs- und Finanzausschuss des Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (EMBL)

1 Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Finanzordnung des EMBL

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMBF entsendet 2 Delegierte, Beraterinnen bzw. Berater.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	2	3
davon Bund:	2	2	3
Anzahl der Frauen:	2	1	1
davon Bund:	2	1	1

43. Europäische Konferenz für Molekularbiologie

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMBF entsendet Delegierte, Beraterinnen bzw. Berater.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	3	3	3
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	2	1	1
davon Bund:	2	1	1

44. Rat der Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre (ESO)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Übereinkommen zur Gründung einer Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMBF entsendet 2 Delegierte in den ESO-Rat.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	2	2	2
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	1	0	0
davon Bund:	1	0	0

45. Finanzausschuss der Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre

1 Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2 Rechtsgrundlage:

Finanzprotokoll zu dem ESO-Übereinkommen

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMBF entsendet 1 Delegierte bzw. Delegierten.

4. Frauenanteil:	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1	1	1
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0	1
davon Bund:	0	0	1

46. Rat der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage (ESRF)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2 Rechtsgrundlage:

Übereinkommen über den Bau und Betrieb einer Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMBF entsendet Delegierte und Beraterinnen bzw. Berater.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	5	5	4
davon Bund:	5	5	4
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

47. Finanzausschuss der Europäischen Synchrotronstrahlungsanlage (ESFR)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

2. Rechtsgrundlage:

Satzung des ESFR

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMBF entsendet 3 Delegierte.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der deutschen Mitglieder:	3	3	3
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	0	1	1
davon Bund:	0	1	1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Übersicht

Beirat

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Organe/Aufsichtsgremien im Bereich des Bundes gemäß Abschnitt 2 BGremBG

2. Aufsichtsrat der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG), Köln
3. Aufsichtsrat der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn

Organe/Aufsichtsgremien außerhalb des Bereichs des Bundes gemäß Abschnitt 3 BGremBG

4. Kuratorium der Carl Duisberg Gesellschaft e.V. (CDG), Köln
5. Verwaltungsrat des Deutschen Entwicklungsdienstes gGmbH (DED), Bonn
6. Kuratorium des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik gGmbH (DIE), Bonn
7. Kuratorium der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE), Bonn

1. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

1. Natur des Gremiums/Aufgabe:

Beratung des BMZ in allen Fragen der Entwicklungspolitik in voller wissenschaftlicher Unabhängigkeit

2. Rechtsgrundlage:

Organisationserlass des BMZ aus dem Jahre 1963
Satzung des Beirats

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Dem BMZ werden durch den Beirat in eigener Verantwortung neue Mitglieder kooptiert und zur Berufung vorgeschlagen, die auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik als Praktikerinnen bzw. Praktiker und Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler der verschiedenen wissenschaftlichen Fachrichtungen tätig sind.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Keine

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	26	23	21
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	1	3	3
davon Bund:	0	0	0

2. Aufsichtsrat der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG), Köln

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

Aufgaben:

- Überwachung der Geschäftsführung
- Prüfung des Jahresabschlusses u. a.

2. Rechtsgrundlage:

GmbH-Gesetz, Gesellschaftsvertrag

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau – KfW – (Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit mittelbar der Bund) ist alleiniger Gesellschafter der DEG. Die Ressorts AA, BMF, BMWi und BMZ entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Aufsichtsrat.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	17	17	11
davon Bund:	5	5	4
Anzahl der Frauen:	1	1	2
davon Bund:	0	0	0

3. Aufsichtsrat der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

Aufgaben:

- Überwachung der Geschäftsführung,
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes u. a.

2. Rechtsgrundlage:

- GmbH-Gesetz
- Mitbestimmungsgesetz 1976
- Gesellschaftsvertrag

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

8 Mitglieder des Aufsichtsrates werden – auf Vorschlag der Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Ressorts – durch Beschluss des Gesellschafters bestellt. Weitere 8 Mitglieder werden nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 von den Beschäftigten der GTZ gewählt (Arbeitnehmervertretung).

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch BMF und BMZ, ist alleiniger Gesellschafter der GTZ. Die Ressorts AA, BMF, BMWi und BMZ entsenden jeweils eine/n Vertreter/in in den Aufsichtsrat. Außerdem bestehen Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten der GTZ. Die vier Berichterstatte(r)innen bzw. Berichterstatte(r) für den Einzelplan 23 im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages sind die weiteren Vertreterinnen bzw. Vertreter des Gesellschafters im Aufsichtsrat.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	16	16	16
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	1	4	4
davon Bund:	0	0	0

4. Kuratorium der Carl Duisberg Gesellschaft e.V. (CDG), Köln

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

Aufgaben:

- Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss einschließlich Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung u. a.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Mitgliederversammlung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Ressorts AA, BMWi, BMBF und BMZ (je 1 Vertreterin bzw. Vertreter), die Spitzenverbände der Wirtschaft (4 Vertreterinnen bzw. Vertreter), die Gewerkschaften (1 Vertreterin bzw. Vertreter) und die Bundesländer (je 1 Vertreterin bzw. Vertreter). Dem Kuratorium sollen ferner weitere Persönlichkeiten aus der Wirtschaft und Gesellschaft angehören.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	20	21	23
davon Bund:	3	4	3*)
Anzahl der Frauen:	0	1	2
davon Bund:	0	0	0

*) Der Sitz des AA im Kuratorium der CDG ist derzeit vakant.

5. Verwaltungsrat des Deutschen Entwicklungsdienstes gGmbH (DED), Bonn

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

Aufgaben:

- Überwachung der Geschäftsführung
- Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes u. a.

2. Rechtsgrundlage:

- GmbH-Gesetz
- Gesellschaftsvertrag

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Gesellschafterversammlung

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMZ, hat die relative Mehrheit der Stimmen im Verwaltungsrat. Die Ressorts AA, BMF, BMFSFJ und BMZ entsenden je 1 Vertreterin bzw. Vertreter. Die Bundesregierung kann ferner 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter aus dem gesellschaftspolitischen Bereich vorschlagen. Vorschlagsberechtigt sind außerdem die Fraktionen des Deutschen

Bundestages (je 1 Vertreterin bzw. Vertreter), Ko-Gesellschafter „Arbeitskreis Lernen und Helfen in Übersee e. V.“ (4 Vertreterinnen bzw. Vertreter), Entwicklungshelferschaft des DED (2 Vertreterinnen bzw. Vertreter) sowie die Beschäftigten des DED (1 Vertreterin bzw. Vertreter).

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	17	18	18
davon Bund:	7	7	8
Anzahl der Frauen:	3	5	6
davon Bund:	0	1	3

6. Kuratorium des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik gGmbH (DIE), Bonn

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

Aufgaben:

- Überwachung der Geschäftsführung, der Inhalte der Ausbildungs-, Forschungs- und Beratungstätigkeit, Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft u. a.

2. Rechtsgrundlage:

GmbH-Gesetz
Gesellschaftsvertrag

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Das Kuratorium des DIE hat 12 Mitglieder; davon werden berufen

- 6 vom Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland,
- 3 vom Gesellschafter Land Nordrhein-Westfalen,
- 3 von Bund und Land gemeinsam.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BMZ vertritt den Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland. 3 dieser 6 Mitglieder sind Vertreterinnen bzw. Vertreter der Ressorts AA, BMWi und BMZ.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	13	12	12
davon Bund:	6	5	6
Anzahl der Frauen:	0	0	3
davon Bund:	0	0	1

7. Kuratorium der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE), Bonn

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium

Aufgaben:

- Überwachung der Geschäftsführung und der Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit der Stiftung
- Genehmigung der Jahresrechnung u. a.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BMZ. Das Bundeskabinett wird vor der Berufung unterrichtet und kann diese entsprechend beeinflussen.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Kuratorium sind je 1 Vertreterin bzw. Vertreter der Ressorts AA, BMWi, BMVEL, BMZ und BMF, das seinen Sitz jedoch nicht wahrnimmt. Vorschlagsberechtigt sind der Deutsche Bundestag (6 Vertretungen), die Landesregierungen (6 Vertretungen) sowie die Wirtschaft, die Gewerkschaften und die Wissenschaft (3 Vertretungen).

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	18	20	19
davon Bund:	5	5	4
Anzahl der Frauen:	1	2	5
davon Bund:	0	0	0

Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien (BKM)

Übersicht

Beiräte und Sachverständigenkommissionen

1. Auswahlausschuss für Filmförderung beim BKM
2. Findungskommission des Bundes – Bundessammlung zeitgenössische Kunst

Organe und Aufsichtsgremien

3. Wissenschaftlicher Beirat des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa
4. Verwaltungsrat der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek
5. Rundfunkrat der Deutschen Welle
6. Verwaltungsrat der Deutschen Welle
7. Hörfunkrat des DeutschlandRadios
8. Verwaltungsrat des DeutschlandRadios
9. Fernsehrat des ZDF
10. Verwaltungsrat des ZDF
11. RIAS-Berlin-Kommission
12. Stiftungsrat der Kulturstiftung der Länder
13. Kuratorium der Berliner Festspiele GmbH

14. Aufsichtsrat der Haus der Kulturen der Welt GmbH
15. Kuratorium der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland
16. Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
17. Stiftungsrat der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg
18. Kuratorium der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus
19. Vorstand der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus
20. Kuratorium der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte
21. Vorstand der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte
22. Kuratorium der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
23. Vorstand der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus
24. Kuratorium der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung
25. Vorstand der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung
26. Kuratorium der Otto-von-Bismarck-Stiftung
27. Vorstand der Otto-von-Bismarck-Stiftung
28. Kuratorium der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas
29. Vorstand der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas
30. Aufsichtsrat Deutsches Historisches Museum GmbH
31. Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt (FFA)
32. Präsidium der Filmförderungsanstalt (FFA)
33. Aufsichtsrat der Transit Film GmbH
34. Verwaltungsausschuss der Deutschen Schillergesellschaft e.V.
35. Verwaltungsausschuss des Freien Deutschen Hochstifts
36. Stiftungsrat der Stiftung Bauhaus Dessau
37. Stiftungsrat der Stiftung Weimarer Klassik
38. Kuratorium des Vereins Beethoven Haus
39. Kuratorium der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH (ROC-GmbH)
40. Kuratorium des Vereins Deutsches Studienzentrum Venedig

Internationale Gremien

41. Lenkungsausschuss für Massenmedien/Europarat (CDMM)
42. Rat für kulturelle Kooperation/Europarat (CDCC)

1. Auswahlausschuss für Filmförderung beim BKM

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung des BKM bei der Vergabe von Filmpreisen und bei Förderungsanträgen zur Produktion von Filmen, besonders bei der Beurteilung der künstlerischen Qualität

2. Rechtsgrundlage:

Filmförderungsrichtlinien des BKM in der Fassung vom 1. Februar 2000

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BKM

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

- Vorschlagsberechtigt sind insbesondere die Organisationen des Films und der Filmwirtschaft, der Deutsche Bundestag, die Länder und die Kirchen.
- Das BMFSFJ, der Berliner Senat und die Kinoverbände haben für insgesamt 8 Ausschussmitglieder Benennungsrechte.

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	42	59	58
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	15	30	29
davon Bund:	0	0	0

2. Findungskommission des Bundes – Bundessammlung zeitgenössische Kunst

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beratung der Bundesregierung beim Ankauf von zeitgenössischen Kunstwerken zur kulturellen Repräsentation des Bundes

2. Rechtsgrundlage:

Keine

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Ministerentscheid

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

keine

4. Frauenanteil:	2001
Anzahl der Mitglieder:	8
davon Bund:	8
Anzahl der Frauen:	3
davon Bund:	3

3. Wissenschaftlicher Beirat des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Unterstützung des Bundesinstituts bei der Erfüllung seiner wissenschaftlichen Aufgaben, Stellungnahme zum Arbeitsprogramm.

2. Rechtsgrundlage:

Erlass über die Errichtung dieses Bundesinstituts vom 27. Januar 1989 in der Fassung des Erlasses vom 7. November 2000

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BKM

4. Frauenanteil:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	5	5	11
davon Bund:	0	0	0
Anzahl der Frauen:	0	0	2
davon Bund:	0	0	0

4. Verwaltungsrat der Bundesanstalt Die Deutsche Bibliothek**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Entscheidung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für diese Bundesanstalt

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Deutsche Bibliothek vom 31. März 1969 in der Fassung des Einigungsvertrages vom 23. September 1990

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BKM

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Zusammensetzung des Verwaltungsrates: BKM stellt Vorsitz und 1 Mitglied; BMF und BMBF je 1 Mitglied; der Börsenverein des Deutschen Buchhandels 3 Mitglieder; die Deutsche Forschungsgemeinschaft, der Deutsche Musikverlegerverband, der Bundesverband der phonographischen Wirtschaft und die Stadt Frankfurt a. Main je 1 Mitglied.

4. Frauenanteile:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	11	11	11
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	0	4	0
davon Bund:	0	0	0

5. Rundfunkrat der Deutschen Welle (DW)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium einer Rundfunkanstalt

Vertretung der Interessen der Allgemeinheit bei der Deutschen Welle, Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, Beratung der Intendantin oder des Intendanten in allgemeinen Programmangelegenheiten und Überwachung der Durchführung, Erlass oder Änderung der Satzung der DW, Erlass oder Änderung von Programmrichtlinien, Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten, Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates, Bildung von Ausschüssen des Rundfunkrates sowie Wahl und Abberufung der Mitglieder dieser Ausschüsse, Beschluss über die Aufgabenplanung der Deutschen Welle, Mitwirkung bei der Feststellung des Haus-

haltsplans der DW und der Entlastung der Intendantin oder des Intendanten durch den Verwaltungsrat.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 24, 31 des Gesetzes über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ (Deutsche-Welle-Gesetz – DWG) vom 16. Dezember 1997.

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung und Zusammensetzung des Rundfunkrates sind gesetzlich geregelt. Die Bundesregierung benennt 3 Mitglieder.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Rundfunkrat (17 Mitglieder) sind neben der Bundesregierung vertreten: mit je 2 Mitgliedern der Deutsche Bundestag und der Bundesrat, mit je 1 Mitglied die Evangelische Kirche, die Katholische Kirche, der Zentralrat der Juden in Deutschland, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT), die Gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, der Deutsche Sportbund, die Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE), der Deutsche Kulturrat, die Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung und die Hochschuldirektorenkonferenz.

4. Frauenanteile:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	17	17
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	2	3
davon Bund:	0	1

6. Verwaltungsrat der Deutschen Welle (DW)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium einer Rundfunkanstalt

Überwachung der Geschäftsführung der Intendantin oder des Intendanten außerhalb der Programmgestaltung, Abschluss und Kündigung des Dienstvertrages mit der Intendantin oder dem Intendanten, Bestellung und Abberufung der oder des Beauftragten für den Datenschutz, Vertretung der Deutschen Welle bei Rechtsgeschäften mit der Intendantin oder dem Intendanten sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Deutschen Welle und der Intendantin oder dem Intendanten, Feststellung des Haushaltsplans der Deutschen Welle, Feststellung des Jahresabschlusses, Erlass oder Änderung der Finanzordnung, Erteilung der Entlastung gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten, Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates. Entscheidung über im einzelnen festgelegte zustimmungsbedürftige Maßnahmen der Deutschen Welle.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 24, 36 des Gesetzes über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ (Deutsche-Welle-Gesetz – DWG) vom 16. Dezember 1997.

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sind gesetzlich geregelt. Die Bundesregierung benennt 1 Mitglied.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Verwaltungsrat (7 Mitglieder) sind neben der Vertreterin oder dem Vertreter der Bundesregierung vertreten je 1 vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat zu wählendes oder zu benennendes Mitglied, sowie 4 vom Rundfunkrat zu wählende Vertreterinnen und Vertreter der im DWG genannten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen.

4. Frauenanteile:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	7	7
davon Bund:	1	3
Anzahl der Frauen:	2	1
davon Bund:	0	0

7. Hörfunkrat des DeutschlandRadios**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium

Beratung der Intendantin oder des Intendanten in Programmfragen, Überwachung der Einhaltung der Programmrichtlinien und -grundsätze, Wahl der Intendantin oder des Intendanten.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 20 ff. des DeutschlandRadio-Staatsvertrages in der Fassung des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 31. August 1999.

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung und Zusammensetzung sind in §§ 20 ff. des o.g. Staatsvertrages festgelegt. Die Bundesregierung benennt 3 Mitglieder.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Hörfunkrat (40 Mitglieder) sind neben der Bundesregierung vertreten der Deutsche Bundestag, der Bundesrat, die Evangelische und Katholische Kirche, der Zentralrat der Juden in Deutschland, die Tarifparteien, die kommunalen Spitzenverbände, eine Reihe weiterer Verbände sowie von der Bundespräsidentin oder vom Bundespräsidenten aus den Bereichen der Kultur und Wissenschaft berufene Mitglieder.

4. Frauenanteile:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	40	40
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	13	15
davon Bund:	1	2

8. Verwaltungsrat des DeutschlandRadios**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium einer Rundfunkanstalt. Der Verwaltungsrat beschließt den Dienstvertrag mit der Intendantin oder dem Intendanten, den Haushaltsplan und er beaufsichtigt die Geschäftsführung in administrativen und finanziellen Fragen.

2. Rechtsgrundlage:

§§ 23 ff. des DeutschlandRadio-Staatsvertrages in der Fassung des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 31. August 1999

**3.1 Zuständigkeit für Berufung/
Zusammensetzung:**

Berufung und Zusammensetzung des Verwaltungsrats sind im o.g. Staatsvertrag festgelegt. Die Bundesregierung benennt 1 Mitglied.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Verwaltungsrat (8 Mitglieder) sind neben der Bundesregierung die Länder (3 Mitglieder) sowie ARD und ZDF (je 2 Mitglieder) vertreten.

4. Frauenanteile:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	8	8
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	1	2
davon Bund:	0	0

9. Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Aufsichtsgremium; Aufstellung von Richtlinien für Sendungen des ZDF, Beratung der Intendantin oder des Intendanten bei der Programmgestaltung, Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses

2. Rechtsgrundlage:

§§ 20 ff. des ZDF-Staatsvertrages in der Fassung des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 6. Juli bis 7. August 2000.

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

§ 21 des ZDF-Staatsvertrages regelt die Zusammensetzung des Fernsehrats. Die Bundesregierung benennt 3 Mitglieder.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Fernsehrat des ZDF (77 Mitglieder) sind neben der Bundesregierung zahlreiche weitere Institutionen vertreten (siehe § 21 des o.g. Staatsvertrages).

4. Frauenanteile:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	66	77	77
davon Bund:	3	3	3
Anzahl der Frauen:	9	16	22
davon Bund:	0	0	1

10. Verwaltungsrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium; Überwachung der Geschäftsführung der Rundfunkanstalt und der Tätigkeit der Intendantin oder des Intendanten

2. Rechtsgrundlage:

§§ 23 ff. des ZDF-Staatsvertrages in der Fassung des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 6. Juli bis 7. August 2000

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

§ 24 des o. g. Staatsvertrages regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Die Bundesregierung benennt 1 Mitglied.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Verwaltungsrat (14 Mitglieder) sind neben der Bundesregierung die Länder mit 5 Mitgliedern vertreten. Der Fernsehrat wählt 8 Mitglieder.

4. Frauenanteile:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	9	14	14
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	1	1	2
davon Bund:	0	0	0

11. RIAS Berlin-Kommission

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Durchführung des Abkommens (s. 2)

2. Rechtsgrundlage:

Artikel 4 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Förderung der deutsch-amerikanischen Völkerverständigung im Rundfunkwesen und die Durchführung von Austauschprogrammen für Rundfunkfachleute vom 19. Mai 1992.

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Das Gremium besteht aus 5 deutschen und 5 amerikanischen Mitgliedern. Die deutschen Mitglieder werden durch BKM benannt.

4. Frauenanteile:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	10	10
davon Bund:	5	5
Anzahl der Frauen:	2	1
davon Bund:	1	1

12. Stiftungsrat der Kulturstiftung der Länder

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsführendes Organ der Stiftung, das – mit Ausnahme der laufenden Geschäfte – über alle Aufgaben der Stiftung berät und entscheidet

2. Rechtsgrundlage:

Abkommen zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder vom 4. Juni 1987 in der Fassung vom 25. Oktober 1991 und Satzung vom 4. Juni 1987 in der Fassung vom 11. Dezember 1998 in Verbindung mit dem Abkommen über die Mitwirkung des Bundes an der Kulturstiftung der Länder vom 4. Juni 1987 in der Fassung vom 25. November 1993

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung benennt bis zu 3 Mitglieder, je 1 Mitglied wird durch die Länder benannt.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Teilnahme- und Vorschlagsrechte des Vorstands; Teilnahmerechte des Kuratoriums

4. Frauenanteile:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	14	18	18
davon Bund:	3	2	2
Anzahl der Frauen:	2	8	6
davon Bund:	0	0	0

13. Kuratorium der Berliner Festspiele GmbH

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufgaben eines Aufsichtsrats der GmbH.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag zwischen Bund und Land Berlin vom 7. März 1967 und Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Land Berlin über die Errichtung und den Betrieb der Berliner Festspiele GmbH vom 7. März 1967.

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung (BK, AA, BKM und BMWi) und der Senat von Berlin für je 4 Mitglieder.

4. Frauenanteile:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	8	8
davon Bund:	4	4
Anzahl der Frauen:	1	0
davon Bund:	1	0

14. Aufsichtsrat der Haus der Kulturen der Welt GmbH

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufgaben eines Aufsichtsrats der GmbH

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftervertrag vom 1. Januar 1988 in der Fassung von 1989 (Umstrukturierung der Gremien des HKW aufgrund der Übernahme der Einrichtung durch den Bund gemäß dem Vertrag zur Kulturfinanzierung in der Bundeshauptstadt für die Jahre 2001 bis 2004 vom 7. Juli 2001 absehbar).

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung und der Senat von Berlin für je 3 Mitglieder.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Teilnahme- und Beratungsrechte der oder des Vorsitzenden des Programmbeirats und Teilnahmerechte der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

4. Frauenanteile:

	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	6
davon Bund:	3
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

15. Kuratorium der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsführendes Organ der Stiftung. Das Kuratorium beschließt die grundsätzliche Programmgestaltung, Satzung, Haushaltsplan, wichtige Personalangelegenheiten sowie die Berufungen in die Beratungsgremien.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ vom 28. Februar 1990 in der Fassung vom 20. August 1996

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung ist gesetzlich geregelt. Die Bundesregierung benennt 8 Mitglieder.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Kuratorium sind neben den 8 Mitgliedern der Bundesregierung (BK, AA, BMI, BMF, BMWi, BMFSFJ, BMBF, BKM) der Deutsche Bundestag (mit 8 Mitgliedern) und der Bundesrat (mit 16 Mitgliedern) vertreten.

	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
4. Frauenanteile:			
Anzahl der Mitglieder:	23	32	32
davon Bund:	6	8	8
Anzahl der Frauen:	5	5	5
davon Bund:	1	2	2

16. Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beschluss- und Aufsichtsgremium; Überwachung der Geschäftsführung der Stiftung, Beschluss aller grundsätzlichen Angelegenheiten

2. Rechtsgrundlage:

§ 5 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung; § 1 der Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“.

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Zusammensetzung ist gesetzlich geregelt. Bundesregierung benennt 2 Mitglieder (BKM, BMF).

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen benennen je 2 Mitglieder, die übrigen Länder je 1 Mitglied.

	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
4. Frauenanteile:			
Anzahl der Mitglieder:	15	20	20
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	2	2	4
davon Bund:	0	0	0

17. Stiftungsrat der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg²¹

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsgremium, Beschlussgremium bei alle grundsätzlichen Angelegenheiten, Überwachung der Geschäftsführung der Stiftung

2. Rechtsgrundlage:

Artikel 5 des Staatsvertrages vom 23. August 1994 über die Errichtung einer Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Zusammensetzung ist im Staatsvertrag geregelt. Bundesregierung benennt zwei Mitglieder.

²¹ Auf die Aufnahme des im Zweiten Bericht der Bundesregierung erwähnten Beirats der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg wird verzichtet.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Länder Berlin und Brandenburg benennen je 3 Mitglieder, ein Mitglied wird vom Beirat der Stiftung benannt.

4. Frauenanteile:	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	10	9
davon Bund:	3	2
Anzahl der Frauen:	4	5
davon Bund:	0	0

18. Kuratorium der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Kuratorium beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus vom 24. November 1978

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bundespräsidentin oder Bundespräsident

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung (für 2 Mitglieder – nach Vorschlägen der Regierungsfractionen –) und die Erbinnen und Erben Adenauers (für 2 Mitglieder). Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident benennt 1 Mitglied.

4. Frauenanteile:	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	10	10	10
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	2	3	4
davon Bund:	0	1	2

19. Vorstand der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Geschäftsführung; Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus vom 24. November 1978

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Kuratorium

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BKM ist vorschlagsberechtigt für 1 Vorstandsmitglied.

4. Frauenanteile:	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	3	3	3
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

20. Kuratorium der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Kuratorium beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte vom 19. Dezember 1986

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bundespräsidentin oder Bundespräsident

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung (für 2 Mitglieder – nach Vorschlägen der Regierungsfractionen –) sowie das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heidelberg (für je 1 Mitglied). Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident benennt 1 Mitglied.

4. Frauenanteile:	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	10	10	10
davon Bund:	4	4	4
Anzahl der Frauen:	0	1	1
davon Bund:	0	1	0

21. Vorstand der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte**1. Natur des Gremiums/Aufgaben:**

Geschäftsführung, Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte vom 19. Dezember 1986

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Kuratorium

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BKM ist vorschlagsberechtigt für 1 Vorstandsmitglied.

4. Frauenanteile:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	3	3	3
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

22. Kuratorium der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Kuratorium beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus vom 27. Mai 1994

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bundespräsidentin oder Bundespräsident

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung (für 2 Mitglieder – nach Vorschlägen der Regierungsfractionen –) sowie die Erbinnen und Erben Heuss und die Stadt Stuttgart (für je ein Mitglied). Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident benennt 1 Mitglied.

4. Frauenanteile:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	10	10
davon Bund:	2	4
Anzahl der Frauen:	3	4
davon Bund:	1	2

23. Vorstand der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Geschäftsführung, Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus vom 27. Mai 1994

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Kuratorium

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BKM ist vorschlagsberechtigt für 1 Vorstandsmitglied.

4. Frauenanteile:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	3	3
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	0

24. Kuratorium der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Kuratorium beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung vom 25. Oktober 1994

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bundespräsidentin oder Bundespräsident

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung (für 1 Mitglied – nach Vorschlägen der Regierungsfractionen –), Dr. Brigitte Seebacher-Brandt (persönlich), die Kinder Willy Brandts gemeinschaftlich, die Friedrich-Ebert-Stiftung (für 1 Mitglied).

4. Frauenanteile:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	10	10
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	1	2
davon Bund:	0	1

25. Vorstand der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Geschäftsführung, Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung vom 25. Oktober 1994.

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Kuratorium.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BKM ist vorschlagsberechtigt für 1 Vorstandsmitglied.

<i>4. Frauenanteile:</i>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	3	3
davon Bund:	1	1
Anzahl der Frauen:	0	0
davon Bund:	0	0

26. Kuratorium der Otto-von-Bismarck-Stiftung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Kuratorium beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung vom 23. Oktober 1997

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Bundespräsidentin oder Bundespräsident

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung (für 2 Mitglieder – nach Vorschlägen der Regierungsfractionen –) und die Erbinnen und Erben Otto von Bismarcks (für 2 Mitglieder). Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident benennt 1 Mitglied.

<i>4. Frauenanteile:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	10
davon Bund:	4
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	1

27. Vorstand der Otto-von-Bismarck-Stiftung

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Geschäftsführung, Umsetzung der Beschlüsse des Kuratoriums

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung vom 23. Oktober 1997

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Kuratorium

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BKM ist vorschlagsberechtigt für 1 Vorstandsmitglied.

<i>4. Frauenanteile:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	3
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

28. Kuratorium der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas vom 17. März 2000

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung ist gesetzlich geregelt. Die Bundesregierung entsendet 2 Mitglieder.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Entsendungsberechtigt sind neben der Bundesregierung der Deutsche Bundestag (die Präsidentin oder der Präsident und aus den vertretenen Fraktionen pro angefangene 100 Mitglieder je 1 Mitglied), der Senat des Landes Berlin (2 Mitglieder) der Förderkreis zur Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas e.V. (3 Mitglieder), der Zentralrat der Juden in Deutschland (2 Mitglieder), die Jüdische Gemeinde Berlin (1 Mitglied), das Jüdische Museum Berlin (1 Mitglied), die Stiftung Topographie des Terrors (1 Mitglied), die Arbeitsgemeinschaft der KZ-Gedenkstätten in Deutschland (1 Mitglied).

<i>4. Frauenanteile:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	23
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	4
davon Bund:	0

29. Vorstand der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Er führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas vom 17. März 2000

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Berufung durch das Kuratorium.

<i>4. Frauenanteile:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	3
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

30. Aufsichtsrat Deutsches Historisches Museum GmbH

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

2. Rechtsgrundlage:

GmbH-Vertrag vom 28. Juli 1987.

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung regelt der GmbH-Vertrag. Die Bundesregierung entsendet 7 Mitglieder.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Im Aufsichtsrat sind neben den 7 Mitgliedern der Bundesregierung (BKM, AA, BMI, BMF, BMVBW, BMBF) das Land Berlin mit 3 Mitgliedern (SenWissKult, SenFin, Senatsverwaltung) sowie die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen mit je 1 Mitglied vertreten.

4. Frauenanteile:

	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	14
davon Bund:	7
Anzahl der Frauen:	1
davon Bund:	0

31. Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt (FFA)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen im Aufgabenbereich der Anstalt und Verabschiedung des Haushalts der FFA

2. Rechtsgrundlage:

Filmförderungsgesetz (FFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1998

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Bundesregierung beruft die 29 Mitglieder des Verwaltungsrats für 5 Jahre; sie hat selbst ein Benennungsrecht für 2 Mitglieder. Die Mitglieder werden berufen aufgrund von Vorschlägen der in § 6 FFG genannten Organisationen und Verbände.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Der Deutsche Bundestag wählt 3 Mitglieder, der Bundesrat 2. Die Verbände der Filmwirtschaft, die Fernsehanstalten, die Evangelische und Katholische Kirche sowie die Gewerkschaften benennen insgesamt 22 Mitglieder.

4. Frauenanteile:	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	27	29	29
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	3	4	1
davon Bund:	0	1	0

32. Präsidium der Filmförderungsanstalt (FFA)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes

2. Rechtsgrundlage:

Filmförderungsgesetz (FFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1998

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Den Vorsitz des Präsidiums übernimmt die oder der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrats. 1 von der Bundesregierung benanntes Mitglied des Verwaltungsrates (des federführenden BKM) gehört dem Präsidium an. Die weiteren Mitglieder wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die Verbände der Filmwirtschaft durch ihre Benennungsvorschläge für den Verwaltungsrat.

4. Frauenanteile:	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	9	9	9
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	1	1	0
davon Bund:	0	1	0

33. Aufsichtsrat der Transit Film GmbH

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufgaben eines Aufsichtsrates einer GmbH

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag vom 18. Januar 1966

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

BKM

4. Frauenanteile:	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	4	4	3
davon Bund:	3	3	2
Anzahl der Frauen:	0	0	0
davon Bund:	0	0	0

34. Verwaltungsausschuss der Deutschen Schillergesellschaft e.V.

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Verwaltungsausschuss ist ein Organ des Vereins Deutsche Schillergesellschaft (DSG). Der Ausschuss berät und beschließt in allen wichtigen Angelegenheiten der Deutschen Schillergesellschaft.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung (§§ 6, 9, 10)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Satzung sieht vor, dass 18 Mitglieder der DSG sowie 2 Vertreterinnen oder Vertreter des BKM, 2 Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Baden-Württemberg (BW), die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart, die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Ludwigsburg, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Marbach a. N., je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Marbacher und Weimarer Schillervereins, 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Verlags der Stuttgarter Zeitung und 3 Personen, die der Ausschuss hinzuwählen kann, im Verwaltungsausschuss sind. Des weiteren gehören dem Ausschuss an, soweit sie nicht schon Mitglieder sind: 5 Mitglieder des Vorstands, die Direktorin oder der Direktor des Schiller-Nationalmuseums und des Deutschen Literaturarchivs und 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BKM, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes BW, Finanzministerium des Landes BW, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart, Landrätin oder Landrat des Landkreises Ludwigsburg, Bürgermeisterin oder Bürgermeister der Stadt Marbach a. N.

4. Frauenanteile:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	27	34	35
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen:	5	8	9
davon Bund:	0	1	2

35. Verwaltungsausschuss des Freien Deutschen Hochstifts

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Verwaltungsausschuss ist ein Organ des Vereins Freies Deutsches Hochstift (FDH), er beschließt in allen wichtigen Angelegenheiten des FDH.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung (§§ 5, 7)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Nach der Satzung setzen sich die Mitglieder zusammen aus höchstens 20 von der Mitgliederversammlung zu

wählenden Mitgliedern, je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des BKM, des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, dem Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. sowie 2 Delegierten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt a. M.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BKM, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Magistrat der Stadt Frankfurt a. M., Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt a. M.

4. Frauenanteile:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	25	25	25
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	2	4	4
davon Bund:	0	1	1

36. Stiftungsrat der Stiftung Bauhaus Dessau

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Stiftungsrat ist ein Organ der Stiftung Bauhaus Dessau, einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Stiftungsrat beschließt die Satzung und über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören.

2. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Bauhaus Dessau“ vom 9. Februar 1994 (§§ 6,8); Satzung (§ 6)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Mitglieder setzen sich laut Gesetz wie folgt zusammen: je 1 Vertreterin oder Vertreter des BKM und des BM-VBW, 3 Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Sachsen-Anhalt und 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Dessau

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BKM, BMVBW, Kultusministerium und Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Stadt Dessau

4. Frauenanteile:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	7	7
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	1	1
davon Bund:	0	1

37. Stiftungsrat der Stiftung Weimarer Klassik

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Stiftungsrat ist ein Organ der Stiftung Weimarer Klassik (SWK), einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzli-

chen Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht durch Gesetz dem Vorstand übertragen sind.

2. Rechtsgrundlage:

Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung Weimarer Klassik vom 8. Juli 1994; Satzung (§§ 6–8).

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Nach dem Gesetz setzt sich der Stiftungsrat aus 12 Mitgliedern zusammen. 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Bundesregierung, je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie des Thüringer Finanzministeriums, 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Weimar und 6 Sachverständigen aus Wissenschaft und Kunst. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates im Einvernehmen mit den Zuwendungsgebern und im Benehmen mit dem Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Thüringer Landtages berufen.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BKM, BMF, Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Thüringer Finanzministerium, Stadt Weimar

4. Frauenanteile:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Bund:	2	2
Anzahl der Frauen:	0	2
davon Bund:	0	0

38. Kuratorium des Vereins Beethoven Haus

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Das Kuratorium ist ein beratendes Gremium, das sich aus dem Vorstand des Vereins Beethoven-Haus Bonn sowie Vertreterinnen und Vertretern der Zuwendungsgeber zusammensetzt.

2. Rechtsgrundlage:

Satzung (§ 15)

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Laut Satzung gehören dem Kuratorium des Beethoven-Hauses der Vorstand des Beethoven-Hauses (5 bis 12 Vorstandsmitglieder), 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des BKM, 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Kulturministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland und 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Stadt Bonn an.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

BKM, Kulturministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Landschaftsverband Rheinland, Stadt Bonn

4. Frauenanteile:	1990	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	16	16	16
davon Bund:	1	1	1
Anzahl der Frauen:	1	4	5
davon Bund:	0	1	1

39. Kuratorium der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH (ROC)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsrat der GmbH. Überwachung der Recht- und Zweckmäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftsvertrag der ROC-GmbH vom 14. Juni 1993 in der Fassung vom 15. Mai 2001

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Von den 12 Kuratoriumsmitgliedern werden 3 von der Bundesregierung bestellt.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Die verbleibenden 9 Mitglieder werden vom DeutschlandRadio (4), dem Land Berlin (2), der Rundfunkanstalt Sender Freies Berlin (1) sowie den Orchestern (1) und Chören (1), die von der Gesellschaft getragen werden, bestellt.

4. Frauenanteile:	1997	2001
Anzahl der Mitglieder:	12	12
davon Bund:	3	3
Anzahl der Frauen:	2	2
davon Bund:	1	1

40. Kuratorium des Vereins Deutsches Studienzentrum Venedig

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Kuratorium des Vereins Deutsches Studienzentrum Venedig

2. Rechtsgrundlage:

Satzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Ministerentscheid bei der Berufung der Vertreterin oder des Vertreters des Bundes

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Mitgliederversammlung und Kuratorium gemäß Satzung

<i>4. Frauenanteile:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder:	11
davon Bund:	2
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

41. Lenkungsausschuss für Massenmedien/ Europarat (CDMM)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der Lenkungsausschuss wird vom Ministerkomitee mit der Durchführung des Arbeitsprogramms im Bereich der Massenmedien beauftragt. Aufgabe: Entwicklung der europaweiten Kooperation im Bereich öffentlicher Kommunikation im Hinblick auf die Verbesserung der Meinungs- und Pressefreiheit in einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft.

2. Rechtsgrundlage:

Entscheidung des Ministerkomitees.

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Lenkungsausschuss besteht aus 41 Delegierten der Mitgliedstaaten.

<i>4. Frauenanteile:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

42. Rat für kulturelle Kooperation/ Europarat (CDCC)

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Der CDCC wurde vom Ministerkomitee mit der Durchführung der kulturellen Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates beauftragt.

2. Rechtsgrundlage:

Entscheidung des Ministerkomitees

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

CDCC besteht aus Delegierten der 41 Mitgliedstaaten des Europarates.

<i>4. Frauenanteile:</i>	<u>2001</u>
Anzahl der deutschen Mitglieder:	1
davon Bund:	1
Anzahl der Frauen:	0
davon Bund:	0

Geschäftsbereich des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (BPA)

1. Aufsichtsrat der Presseclub Wirtschafts-GmbH

1. Natur des Gremiums/Aufgaben:

Aufsichtsrat

2. Rechtsgrundlage:

Gesellschaftssatzung

3.1 Zuständigkeit für Berufung/Zusammensetzung:

Die Gesellschafterversammlung bestellt den vierköpfigen Aufsichtsrat und wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

3.2 Einflussrechte sonstiger Stellen:

Das BPA hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden; Einflussrechte haben im Übrigen die Mitgesellschafter.

3.3 Auswahlverfahren:

Für den Vorschlag des BPA ist die Funktion der Vertreterin oder des Vertreters des Bundes maßgebend.

<i>4. Frauenanteil:</i>	<u>1990</u>	<u>1997</u>	<u>2001</u>
Anzahl der Mitglieder	4	4	4
davon Bund:	2	2	2
Anzahl der Frauen	0	0	2
davon Bund	0	0	1

